

A. Reichsgesetzgebung.

I. Verwaltung im Reiche.

Der Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) besagt u. a. folgendes:

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen . . . über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens . . .;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems . . .;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Obgleich nach diesem Artikel sämtliche medizinalpolizeilichen Angelegenheiten zur Zuständigkeit des Reiches gehören, ist ein Teil derselben, darunter insbesondere die Errichtung, Verlegung und der Betrieb der Apotheken, noch auf landesrechtlichem Wege geregelt. Dagegen haben von rein pharmazeutischen Angelegenheiten Arzneibuch und Arzneitaxe, ferner das Prüfungswesen und der Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken eine reichsgesetzliche Ordnung erfahren.

Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Reichsgesetzblatt. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.

Die Reichsgesetzgebung für Angelegenheiten des Gesundheits- und Medizinalwesens wird im Reichsamt des Innern bearbeitet, dem als beratendes Organ das Kaiserliche Gesundheitsamt zur Seite steht. Demselben gehört ein aus dem Apothekerstande hervorgegangenes Mitglied an.

In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte steht der Reichsgesundheitsrat, dessen Schaffung durch das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 306) herbeigeführt worden ist. Dieses Gesetz bestimmt in § 43 folgendes:

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt wird ein Reichsgesundheitsrat gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt.

Der Reichsgesundheitsrat hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amt zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Die vom Reichskanzler erlassene Geschäftsordnung des Reichsgesundheitsrats enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 2. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und andere auf Sondergebieten erfahrene Sachverständige, deren Teilnahme von dem Vorsitzenden für zweckdienlich gehalten wird, zugezogen werden. Den Reichs- und Landeszentralbehörden steht es frei, zu den Beratungen Vertreter zu entsenden.

§ 5. Der Reichsgesundheitsrat berät in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen.

Ausschüsse werden gebildet für:

1. Gesundheitswesen im allgemeinen — insbesondere soweit Wohnung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen;
2. Ernährungswesen — ausschließlich Fleischbeschau;
3. Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe — einschließlich der Reinhaltung von Gewässern;
4. Gewerbehygiene;
5. Seuchenkämpfung — einschließlich Desinfektion;
6. Heilwesen im allgemeinen — insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals;
7. Heilmittel — einschließlich des Verkehrs mit Giften;
8. Schiffs- und Tropenhygiene;
9. Veterinärwesen — einschließlich Tierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Fleischbeschau.

Da der Reichsgesundheitsrat in seiner Gesamtheit nur selten zusammentritt, liegt der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei den Ausschüssen, von denen für das Apothekenwesen und den Arznei- und Giftverkehr Ausschuß 7 in Betracht kommt. Bei diesem Ausschuß sind dann noch drei Unterausschüsse eingesetzt: je ein medizinischer und ein pharmazeutischer Unterausschuß für das Arzneibuch (an Stelle der früheren Pharmacopoe-Kommission), sowie ein solcher für den Verkehr mit Arzneimitteln usw. innerhalb und außerhalb der Apotheken einschließlich des Verkehrs mit Giften. Dem Reichsgesundheitsrat gehören zurzeit insgesamt 92 Mitglieder an und darunter befinden sich 5 Apotheker.

II. Gewerberecht.

Das grundlegende Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Gewerbe ist die Reichsgewerbeordnung, die jedoch auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt nicht und auf den Verkauf von Arzneimitteln nur in sehr beschränktem Umfange Anwendung findet.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

In der Fassung der Bk. vom 26. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 871).

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind . . .¹⁾.

§ 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet . . .²⁾.

§ 4. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Errichtung und Verlegung von Apotheken . . .³⁾. — Auf . . . die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält⁴⁾.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind⁵⁾.

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im all-

¹⁾ Die Gewerbe, auf welche die Gew.O. keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt, und hier ist die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt und der Verkauf von Arzneimitteln, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen darüber gegeben sind, der Wirkung des Gesetzes entzogen. Wie das R.G. in einem Urteil vom 7. Juni 1899 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 35) ausführte, ist dieser Paragraph dahin zu verstehen, daß zwar „die Errichtung und Verlegung von Apotheken“ nicht aber schlechthin das Apothekergewerbe jenseits des Geltungsbereiches des Gesetzes bleiben soll. In seiner Stellung als Gewerbetreibender im allgemeinen nimmt somit der Apotheker an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gew.O. Teil. Besondere Bestimmungen für Apotheker enthält die Gew.O. außerdem in den §§ 29, 40, 53, 54 und 147, 1 betr. Approbationen, 41 und 154 betr. Gehilfen und Lehrlinge, 80 und 148, 8 betr. Taxen.

²⁾ Auf das Apothekergewerbe findet § 3 keine Anwendung, da § 6 die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gew.O. entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muß aus der Apothekerordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Die Führung anderer Geschäfte durch Stellvertreter neben der Apotheke ist gestattet.

³⁾ Die Motive besagen, daß der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung oder „Ordnung durch Spezialgesetze vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Das in betreff der Errichtung und Verlegung der Apotheken in Aussicht gestellte Spezialgesetz ist bis jetzt nicht erlassen, es sind daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über Errichtung, Erwerb und Besitz der Apotheken weiterhin in Kraft verblieben.

⁴⁾ Bestimmungen über Arzneimitteln sind enthalten in § 6 Abs. 2 und § 56.

⁵⁾ Maßgebend ist gegenwärtig die auf Grund obiger Bestimmung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 (i. Teil IV.)

- gemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken¹⁾;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;
 3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
 5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;
 6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen²⁾.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 10. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden³⁾.

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen . . .⁴⁾.

¹⁾ Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Erflußrechte der Apotheken bleiben also unberührt (s. hierüber Teil XIII).

²⁾ Da der § 7 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Korporationen zustehenden Berechtigungen zur Erteilung von Apothekenkonzessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht außer Kraft gesetzt. Gelder, welche als Gegenleistung für ein verliehenes Realprivileg gezahlt werden, fallen nicht unter die Abgaben des § 7 Abs. 1 Nr. 6, weil § 6 d. Gew.O. die Errichtung und Verlegung von Apotheken von dem Anwendungsgebiet der Gew.O. gänzlich ausgenommen hat (R.G. 26. November 1896).

³⁾ Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müßte die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preußen ist die Begründung solcher indes schon seit dem 2. November 1810 unterjagt (s. Teil XIII).

⁴⁾ Die Frage, ob der Beginn des Betriebs einer Apotheke der Anzeigepflicht unterliegt, ist nach Landmann zu bejahen, da nach § 6 bloß die Errichtung und Verlegung von Apotheken der Landesgesetzgebung anheimfällt, während es sich im § 14 um eine Verpflichtung handelt, die ein Apotheker, der die Berechtigung zum Betriebe einer Apotheke bereits besitzt, schon der Einschätzung zur Gewerbesteuer halber, zu erfüllen hat. Die preussische Ausführungsanweisung zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 befaßt zu § 14 folgendes:

Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. ¹⁾

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen²⁾. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung³⁾. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht⁴⁾.

auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist Die nach . . . § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen. Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten.

Bei Errichtung eines zweiten Verkaufsorts außer dem bereits bestehenden ist ebenfalls hiervon Anzeige zu erstatten. Anderenfalls liegt eine Gewerbesteuerkontravention vor (Ob. Trib. 1879).

¹⁾ Der Name muß so deutlich angegeben sein, daß ihn jeder, der sein Auge darauf richtet, lesen kann (R.G. 8. November 1906, Ph. Btg. 1906 Nr. 91). Nach der Preussischen Apotheken-Betriebsordnung muß der Apotheker außen noch das Wort „Apothek“ anbringen. Geht diese Bezeichnung indes gleichfalls aus der Firma hervor, so dürfte sich die nochmalige Anbringung des Wortes „Apothek“ erübrigen.

²⁾ Nur die Bezeichnung als Arzt und die Führung arztähnlicher Titel ist an den Besitz einer Approbation geknüpft. Die Ausübung der Heilkunde an sich ist durch § 1 der Gew.O. jedermann freigegeben und kann auch nicht auf landesgesetzlichem Wege verboten werden (O.B.G. 22. April 1895, R.G. A. I, S. 29). Nur für Apotheker ist durch § 144 eine Ausnahme geschaffen (f. S. 15).

³⁾ Auf Grund dieser Bestimmung ist die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 ergangen (f. Teil III).

⁴⁾ Die Veröffentlichung erfolgt jährlich durch den Reichsanzeiger und seitens der approbierenden nichtpreussischen Zentralbehörden außerdem durch deren amtliche Organe (Bundesratsbeschluß vom 8. Dezember 1881).

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt¹⁾.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus²⁾ betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis . . .³⁾.

¹⁾ Auch Apothekergehilfen, welche in einem Bundesstaate das Gehilfenzeugnis erworben haben, dürfen in allen Bundesstaaten ihrem Beruf als Gehilfen nachgehen (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1874).

²⁾ Unter den Begriff der Schankwirtschaft fällt auch das Verabreichen von Mineralwasser, überhaupt jede Art von Getränken (D.R.G. 4. Juli 1877): „Branntwein“ begreift auch Liköre, Kognak und ähnliche Getränke (Ob.Trib. 14. Mai 1879), dagegen nicht Likör- bzw. Kognateffenzen, die erst zur Bereitung von Branntweinen dienen sollen und daher nur als Halbfabrikate anzusehen sind (D.R.G. Hamburg November 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 96).

Der Begriff Kleinhandel ist ein tatsächlicher und nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Im allgemeinen ist jeder Verkauf in Mengen unter 15 l als Kleinhandel zu betrachten. Auch die Abgabe von Branntwein (Kognak, Likören) in versiegelten Flaschen oder in Probeflaschen ist nach der neueren Rechtsprechung des R.G. und des D.R.G. als konzessionspflichtiger Kleinhandel anzusehen.

Die Frage, ob auch Apotheker zum Kleinhandel mit Branntwein der Erlaubnis bedürfen, beantwortet sich nach den §§ 6 und 33 der Gew.O. folgendermaßen: Da die Gew.O. nach § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, § 33 solche ausdrückliche Bestimmungen aber nicht trifft, so ist der Verkauf von Branntwein (Kognak) und Spiritus, sofern diese als Arzneimittel dienen sollen, nicht konzessionspflichtig (Erl. des Finanz-Min. vom 10. April 1897; R.G. 23. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 86; R.G. 22. Januar 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 8; R.G. 8. Oktober 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 82; D.R.G. Dresden November 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 102). Dagegen ist auch in Apotheken die Abgabe von Branntwein zu anderen, besonders Genußzwecken an eine Genehmigung geknüpft. Ein Verkauf als Genußmittel liegt vor, sobald die Anwendung zu diesem Zwecke als wahrscheinlich anzunehmen ist, auch wenn der Käufer einen anderen Verwendungszweck angegeben hat (R.G. 11. Dezember 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 100; D.R.G. Dresden 31. März 1892).

Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft (Auskauf von Mineralwasser), des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten. Mit Rücksicht hierauf ist auch der Kleinhandel mit Branntwein, nachdem die vorgeschriebene Erlaubnis dazu erteilt ist, noch besonders bei der zuständigen Behörde anzumelden (R.G. März 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 27). Die Betriebssteuer beträgt in Preußen für jeden, welcher eines oder mehrere der steuerpflichtigen Gewerbe betreibt, wenn er von der Gewerbesteuer befreit ist = 10 Mk., wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: in der Klasse IV = 15 Mk., III = 25 Mk., II = 50 Mk., I = 100 Mk.

Zum Handel mit denaturiertem Spiritus bedarf es keiner besonderen Konzession, sondern nur einer Anzeige bei der Ortsbehörde. (Näheres s. in Teil VII). Auch unterliegt dieser Handel keiner Betriebssteuer.

³⁾ Über die Behörden, welche die Genehmigung erteilen, bestimmt das preussische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr.G.S. S. 237) folgendes:

§ 114. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirt-

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a. die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein;
- b. die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören . . .

§ 34. Abs. 3. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist . . .¹⁾

§ 35. Abs. 4. Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet . . .²⁾

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe

schaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie . . . zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der R.Gew.O.) beschließt der Kreis(Stadt)ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis(Stadt)ausschusse zu.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis . . . zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis-ausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

Bezüglich der Zurücknahme der Konzession s. § 53 Gew.O.

¹⁾ Von dieser Ermächtigung haben die meisten Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Auch in Preußen ist der Gifthandel von einer besonderen Genehmigung abhängig. (Näheres s. in Teil XVII.)

Da somit die Landesgesetzgebung befugt ist, Vorschriften über die Erlaubnis zum Gifthandel zu erlassen, hat sie auch zu bestimmen, was unter „Gift“ zu verstehen ist (R.G. 1. Oktober 1894, R.G.M. I, S. 43).

²⁾ Zur Unterjagung des Drogenhandels zu Heilzwecken ist erforderlich, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet; es ist jedoch nicht nötig, daß ein Schade bereits eingetreten ist; es genügt, wenn aus der Handhabung des Betriebes erhellt, daß Leben und Gesundheit von Menschen dadurch in Frage gestellt wird (D.R.G. 7. Februar 1900, 20. Oktober 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 29 und 86). In der bloßen Tatsache des unbefugten Arznei- oder Gifthandels kann allein noch kein Grund zur Unterjagung des Drogenhandels gefunden werden. Es ist aber zulässig, aus einer gesetzwidrigen Art der Aufbewahrung von Giften auf eine grobe Unvorsichtigkeit und aus dieser weiter darauf zu schließen, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit gefährdet (D.R.G. 17. März 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 39). Es ist jedoch zu beachten, daß nicht der gesamte Drogenhandel, sondern nur der Handel mit solchen Drogen und Chemikalien, die zu Heilzwecken dienen, unterjagt werden kann. Über das Verfahren bei Unterjagung des Gewerbebetriebes siehe die Fußnote 3 auf S. 12.

beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen¹⁾.

§ 36. Das Gewerbe . . . derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen²⁾, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer³⁾ Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die

¹⁾ Diese Anzeigen, die neben der nach § 14 erforderlichen gehen, sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden anzubringen (s. Fußnote 4 auf S. 4).

²⁾ Zu den Personen, welche die Beschaffenheit usw. einer Ware feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, welche durch die amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern) beeidigt und öffentlich angestellt werden.

³⁾ Die rechtlichen Verhältnisse der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind jetzt geregelt durch das Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902. Apotheker genießen bei der Zulassung zur Trichinenschau eine gewisse Vergünstigung nach Maßgabe eines gemeinsamen Erlasses der Minister der Med. Angelegenheiten und für Landwirtschaft vom 24. März 1905.

Min.-Erl. betr. Zulassung von Apothekern zur Trichinenschau. Vom 24. März 1905.

Während nach § 11 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung E. des Bundesrats (B.B.E.) und nach § 43 Abs. 2 der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (A.B.J.) die Ärzte und Tierärzte ohne besondere Prüfung zur Ausübung der Trichinenschau zugelassen sind, bestehen derartige Ausnahmenvorschriften für die Apotheker nicht, so daß diese sich den für die Laien maßgebenden Bestimmungen zu unterwerfen haben. Damit wird dem allgemeinen Bildungsstande der Apotheker und ihren besonderen Fachkenntnissen namentlich ihrer Fertigkeit im Gebrauche des Mikroskops, nicht in genügendem Maße Rechnung getragen. Zwar verlangt die Trichinenschau auch Kenntnisse über die Grundzüge der Lehre vom Körperbau des Schweines und vom feineren Bau der Muskulatur, ferner Übung in der Entnahme der Proben und endlich die Fähigkeit, Trichinen und Finnen richtig zu erkennen und zuverlässig von anderen Parasiten zu unterscheiden. Es wird daher, da diese Eigenschaften, nach der Art ihrer Ausbildung wohl den Ärzten und Tierärzten, nicht aber auch den Apothekern ohne weiteres zuzutrauen sind, bei letzteren auf den Nachweis der zur Trichinenschau nötigen Fähigkeiten durch Ablegung einer Prüfung nicht verzichtet werden können. Dagegen sind die Apotheker imstande, sich die gedachten Kenntnisse selbständig zu erwerben und durch eigene Weiterarbeit auch zu erhalten. Es kann ihnen daher die Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 B.B.E. und § 45 Abs. 2 A.B.J.) und die Ablegung der Nachprüfungen (§ 9 B.B.E. und § 48 Abs. 1 A.B.J.) erlassen werden. Auch ist in der Vorbildung der Apotheker und ihrer gesellschaftlichen Stellung einer der besonderen Gründe zu sehen, die nach § 44 Abs. 3 A.B.J. die Ausführung der Prüfung durch den Departementstierarzt rechtfertigen.

Da die Apotheker sich an der Untersuchung ausländischen Fleisches zurzeit nicht beteiligen und auch in Zukunft nicht beteiligen werden, erscheint eine Abänderung der B.B.E. nicht notwendig. Es genügt vielmehr, wenn in den § 43 A.B.J. folgender Abs. 3 eingeschoben wird:

„Apotheker können sich über die zur Vornahme der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung vor dem Departementstierarzt ausweisen, ohne zur Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 45 Abs. 2) verpflichtet zu sein. Auch sind sie von den nach § 48 vorzunehmenden Nachprüfungen befreit.“

von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§ 40. Die in den §§ 29—33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 widerrufen werden¹⁾.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32—33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21²⁾.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze³⁾.

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b—105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung⁴⁾.

¹⁾ Die Approbationen des § 29 sind die der Ärzte und Apotheker, die des § 34 die Konzessionen zum Handel mit Giften. Aus den Bestimmungen der §§ 40, 53 und 143 folgt, daß einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, nur dann im Strafwege entzogen werden kann, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Durch Nichtausübung des Berufes erlischt die Approbation nicht. Entgegenstehende Bestimmungen der Apothekenordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gew.O. auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungültig.

Die Apothekenkonzessionen fallen nicht unter die Gew.O., die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muß daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen bzw. des Inhalts der Konzessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes- bzw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig.

²⁾ Die §§ 20 und 21 befehlen folgendes:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welche bei Verlust desselben binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten . . .

³⁾ Die in den Apothekenordnungen vorgeschriebenen Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben somit ihre Geltung behalten (s. Teil XIV). Bezüglich der Annahme von Apothekergehilfen gelten die durch die Bekanntmachung des Reichstanzlers vom 13. Januar 1883 und 12. Februar 1902 mitgeteilten Bundesratsbeschlüsse (s. S. 38).

⁴⁾ Auf den Betrieb der Apotheken findet § 41a betr. die Sonntagsruhe aus einem doppelten Grunde keine Anwendung. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, kann er nicht in Betracht kommen, da die Gew.O. laut § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, was vorliegend nicht der Fall ist. Aber auch bezüglich sonstiger Artikel muß man das gleiche annehmen. Denn § 41a hält sich ausdrücklich im Rahmen der §§ 105b bis 105h. Diese

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

aber finden wieder laut § 154 auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung. In diesem Sinne entschieden auch das L.G. Kiel unter dem 9. April 1894 und das A.G. Lübeck unter dem 10. August 1906.

Außer den Anordnungen der Gew.O. über Sonntagsruhe, die somit für das Apothekenwesen nicht in Betracht kommen, bestehen jedoch in Preußen noch überall gleichlautende provinziale Polizeiverordnungen über Sonntagsheiligung, welche ganz andere Zwecke verfolgen und nicht wie die Gew.O. von sozialpolitischen, sondern von religiösen, kirchlichen Gesichtspunkten ausgehen. Die für den Landespolizeibezirk Berlin (d. i. die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Niddorf) erlassene Verordnung hat in ihren wesentlichsten Bestimmungen folgenden Wortlaut:

P.-V. betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Vom 27. März 1903.

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6).

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes . . . keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen sowie in und vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladentüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Bei diesen Verordnungen scheint also tatsächlich die Absicht gewaltet zu haben, den Apothekern den Verkauf anderer Artikel als der in § 7 genannten während der allgemeinen Ruhezeit nicht zu gestatten. Aber ganz klar ist auch dieser Punkt keineswegs. Denn da ja im Apothekergewerbe die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auch an Sonntagen dauernd gestattet ist (§ 154 Gew.O.), hat das Verbot der Verordnungen, welches nach § 5 ausdrücklich nur soweit gelten soll, als die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gew.O. nicht zulässig ist, Apothekern gegenüber eigentlich gar keine Unterlage. Unter diesen Umständen erscheint der § 7 der Verordnungen, wie auch das A.G. Siegnitz in einem Urteil vom Mai 1898 (Ph.Ztg. 1898 Nr. 38) ausführte, überflüssig. Auch das in diesen Verordnungen enthaltene Gebot des Verhängens der Schaufenster, bezieht sich danach nicht auf Apotheken (A.G. Elbing 4. Mai 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 38).

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß auch die weiteren sozialpolitischen Maßnahmen der Gew.O. auf das pharmazeutische Personal in den Apotheken keine Anwendung finden. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Punkte: Ruhezeit und Mittagspause, Neun- und Sitzgelegenheit. Die Bestimmungen über Ruhezeit und Mittagspause sind in § 139c enthalten und kommen gemäß § 154 für Apothekergehilfen und Lehrlinge überhaupt nicht in Betracht. Der Neun- und Sitzgelegenheit der Geschäfte ist durch § 139e geregelt, lautend:

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden ...

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen¹⁾.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Witwe während des Witwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen²⁾. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht ...³⁾.

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person

Auch hier ergibt sich für den Verkauf von Arzneimitteln die Unanwendbarkeit ohne weiteres aus § 6 der Gew.O. Für den sonstigen Geschäftsverkehr in den Apotheken nach neun Uhr abends ergibt sie sich aus der amtlichen Begründung der letzten Novelle zur Gew.O., welche diese neue Bestimmung enthielt. In der fraglichen Begründung war gesagt: „Durch die Bezeichnung der Geschäfte als ‚offene Verkaufsstellen‘ wird zum Ausdruck gebracht, daß hierzu alle Betriebe zu rechnen sind, auf welche der § 41a der Gew.O. Anwendung findet.“ Dieser § 41a bezieht sich aber, wie oben dargelegt, auf Apotheken nicht. Auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900, welche die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen anordnete, findet unter diesen Umständen auf Apotheken nicht Anwendung.

Jedoch finden alle diese Bestimmungen auf kaufmännisches Personal (Buchhalter, Kassierer, Expedienten), welche in Apotheken beschäftigt sind, ebenso natürlich auf hier tätige Arbeiter, Anwendung (s. Fußnote 3 auf S. 17).

¹⁾ Die Frage, ob § 45 der Gew.O. betr. Stellvertretung auch auf das Apothekenwesen Anwendung findet, ist von den höchsten Gerichten übereinstimmend bejaht worden. Sowohl das R.G. (7. Juni 1899, Ph.Ztg. 1901 Nr. 35) wie auch das O.V.G. (2. November 1905, Ph.Ztg. 1906 Nr. 11) haben entschieden: „§ 45 der Gew.O. gilt auch für das Apothekenwesen. Der Inhaber einer Apotheke darf diese somit durch einen approbierten Apotheker verwalten lassen, und zwar ohne Genehmigung der Regierung.“ Der entgegenstehende § 41 der preussischen Apotheken-Betriebsordnung ist vom O.V.G. für ungültig erklärt worden (s. Teil XIV). Für die Verpachtung wird die Anwendbarkeit des § 45 von einzelnen Seiten bestritten, da der Pächter nicht als „Stellvertreter“ anzusehen sei, weil das Geschäft von dem Pächter für eigene Rechnung, von dem Stellvertreter dagegen für Rechnung des Eigentümers betrieben werde. (Näheres s. in Teil XIII).

²⁾ Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insofern, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

³⁾ Der § 34 handelt von den Konzessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobierer und Handelschemiker.

in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf¹⁾.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, in letzterem Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes²⁾.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten . . .³⁾.

¹⁾ Diese Bestimmung gilt auch für Apotheken-Realberechtigungen. Die Verpachtung von Apothekenprivilegien kann danach nicht verboten werden (s. Teil XIII).

²⁾ In Übereinstimmung mit § 143 der Gew.O. ist hier ausgesprochen, daß die Entziehung der Approbationen der Ärzte und Apotheker wegen Verlegung ihrer Berufspflichten gegenwärtig als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann (s. auch die Anmerkung zu § 40). Durch die Zurücknahme der Approbation verliert der Apotheker die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Apothekergewerbes und wird, wenn er das Gewerbe zu betreiben fortfährt, gemäß § 147, 1 bestraft.

³⁾ Abs. 2 des § 53 kommt namentlich bei Zurücknahme der Giftkonzession in Anwendung. Da in Preußen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden die erste Voraussetzung für Erteilung der Giftkonzession ist, so wird die Zurücknahme derselben durch wiederholte Verstöße gegen die giftpolizeilichen Vorschriften und damit bewiesene Unzuverlässigkeit gerechtfertigt (zahlreiche Entscheidungen des O.V.G.). Die preussische Ausführungsanweisung zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 sagt über den § 53 folgendes:

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebes (§§ 35, 53, Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen (§ 53, Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt . . . auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers . . .

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, . . . 33, . . . 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. L.V.G. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Über die Zuständigkeit der Behörden im Falle des § 53 sagt das preussische Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Pr.G.G. S. 237):

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. Über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der R.Gew.O. . . . gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen . . . zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus sowie . . . zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten im § 53 der Gew.O. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen . . .

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21¹⁾.

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

§ 56. Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten²⁾ im Umherziehen sind . . .

7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
9. Gifte und giftthaltige Waren³⁾, Arznei⁴⁾ und Geheimmittel⁵⁾ sowie Bruchbänder;
10. . . . Futtermittel . . .

¹⁾ S. Fußnote 2 auf S. 9.

²⁾ § 56 der Gew.O. schließt die daselbst genannten Waren vom „Ankauf oder Feilbieten“, also von jedem Verkehr im Umherziehen aus. Der Begriff Ankauf ist klar. Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das R.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1899, Joh. X, S. 196; 4. Juni 1894, R.G. N. I, S. 31) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“ definiert. Das bloße Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel ist dagegen aus § 56, 9 der Gew.O. nicht strafbar (R.G. 6. November 1884, Golt. 42, S. 152; 4. Juni 1894, R.G. N. I, S. 31; 25. Juni 1894, Reger XVI, S. 19; 6. Juni 1901, Ph. Ztg. 1901 Nr. 48).

³⁾ Als Gifte sind in erster Reihe die in dem der Verordnung über den Handel mit Giften (s. Teil XVII) beigegebenen Verzeichnis der Gifte genannten Stoffe zu verstehen, darüber hinaus aber auch alle sonstigen Körper, die in kleiner Dosis genommen, durch ihre chemische Beschaffenheit die Gesundheit bzw. das Leben zu zerstören geeignet sind.

⁴⁾ Unter Arzneimitteln im Sinne des § 56, 9 sind, wie das D.R.G. in den Erkenntnissen vom 17. Dezember 1894 (R.G. N. I, S. 55) und 6. April 1905 (Ph. Ztg. 1905 Nr. 30) überzeugend dargelegt, alle Mittel zu verstehen, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammenfassung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind.“ In gleichem Sinne hat das R.G. erkannt in den Urteilen vom 17. Juli 1902 (Ph. Ztg. 1902 Nr. 59), 22. Januar und 30. März 1903 (Ph. Ztg. 1903 Nr. 9 und 27); ebenso D.R.G. Celle 29. Mai 1897 (Regel XVIII, S. 30).

⁵⁾ Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, wollte der Gesetzgeber durch die Einfügung der Geheimmittel in den § 56 auch Schönheitsmittel treffen. Ein Geheim-

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden . . .

§ 56b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Abs. 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu . . .

Titel V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73—78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig¹⁾.

mittel im Sinne des § 56, 9 wäre demnach zu definieren als „ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammensetzung nicht spätestens beim Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden“.

¹⁾ Das Recht, Arzneitaxen festzusetzen, ruht nach § 80 der Gew.O. nicht bei den Reichsbehörden, sondern bei den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Seit 1. April 1905 gilt jedoch in allen Staaten die gleiche, durch eine Vereinbarung der verbündeten Regierungen festgestellte Deutsche Arzneitaxe, zu deren Inkraftsetzung es besonderer Einführungsverordnungen der Einzelstaaten bedarf.

Bk. des Reichskanzlers betr. die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe. Vom 23. Februar 1905.

Zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung wird vom 1. April d. J. ab in den Bundesstaaten eine einheitliche Arzneitaxe eingeführt werden. Den Bundesregierungen ist überlassen geblieben, einen Preisnachlaß (Rabatt) für Arzneilieferungen an öffentliche Anstalten und Kassen und an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien vorzuschreiben.

Die Deutsche Arzneitaxe erscheint alljährlich zum 1. Januar in neuer Ausgabe. Von dem bei ihrer Vereinbarung den Bundesstaaten vorbehaltenen Rechte, Preisnachlässe für Kassen und Tierarzneien vorzuschreiben, haben die einzelnen Regierungen in sehr verschiedenartiger Weise Gebrauch gemacht. In Preußen sind indeß keinerlei amtliche Rabatte vorgeschrieben. An dem unbeschränkten Rechte der Regierungen, solche Nachlässe vorzuschreiben, kann nicht gezweifelt werden.

Eine allgemeine Erläuterung zur Arzneitaxe wurde durch einen Min.-Erl. betr. die Berechnung von Handverkaufsartikeln vom 17. Mai 1904 dahingehend gegeben:

daß der Apotheker nicht verhindert werden kann, sowohl beim Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wie auch bei der Abgabe auf mündliches oder schriftliches Erfordern die Arzneien nach den Ansätzen der Arzneitaxe zu berechnen. Nur die Überschreitung der Arzneitaxe ist unstatthaft.

Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden . . .¹⁾.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen²⁾.

Jedoch werden aufgehoben die für die Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht³⁾.

Die Arzneitage ist also für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden darf. Überschreitungen der Tage werden gemäß § 148, 8 der Gew.O. bestraft. Unterhalb der Tage zu verkaufen, ist dem Apotheker indes nicht verwehrt, und kann er von dieser Erlaubnis sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluß von Arzneilieferungen an Krankentassen, Krankenhäuser usw. durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. In diesem Sinne ist der zweite Satz des § 80 „Ermäßigungen durch freie Vereinbarung sind zulässig“ zu verstehen. Der Satz besagt also dasselbe wie § 79. Nicht anwendbar ist dagegen die Arzneitage auf Waren, die nicht zu den Arzneien gehören, von den Apothekern jedoch herkömmlich verkauft werden. Eine solche Ausdehnung würde nicht nur dem Begriff einer „Arzneitage“, sondern auch der ratio legis, welche auf der gesetzlichen Beschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln beruht, widersprechen.

¹⁾ Findet auf Apothekenberechtigungen keine Anwendung; hinsichtlich ihrer bleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

²⁾ Durch § 144 sind insbesondere auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen aufrecht erhalten worden, welche den Apothekern die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Abgabe von Arzneimitteln ohne ärztliche Ordination verbieten. (Urteile des R.G. vom 3. Februar 1887 und 18. November 1889, Zoh. VII, S. 225 und X, S. 180). Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig mit der einzigen in § 56a der Gew.O. vorgesehenen Beschränkung an jedermann freigegeben; indes da nach § 144 der Gew.O. die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigabe des Arztgewerbes unberührt (Min.-Verf. vom 23. September 1871).

³⁾ Unter diesen Paragraphen fällt die unbefugte Ausübung des Apothekerwerbes durch einen Nichtapotheker, nicht aber die unbefugte Errichtung einer Apotheke durch einen Approbierten, da die Reichsgesetzgebung nur für die Erteilung der Approbation zuständig ist, während die Konzessionierung von Apotheken Landesache ist. (R.G. 27. April 1899, R.G.A. III, S. 377.)

Von einem unbefugten Apothekenbetrieb im Sinne des § 147, 1 kann indessen nicht ohne weiteres schon dann gesprochen werden, wenn jemand den Apotheken vor-

3. wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt, (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson¹⁾.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen.
4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.
5. wer . . . den §§ 42a—44a zuwiderhandelt;
- 7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1—5, 7—11 . . . den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet. . .²⁾,
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
14. wer den Vorschriften des § 15a zuwiderhandelt.

§ 151. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen

behaltene Heilmittel verkauft. Ein unbefugter Apothekenbetrieb liegt vielmehr erst dann vor, wenn sich jemand Apotheker nennt und das Publikum in den Glauben versetzt, es handle sich bei seinem Geschäft um eine Apotheke (R.G. 23. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 86), bzw. wenn gewerbsmäßig Medikamente nach ärztlicher Vorschrift durch Mischen, Kochen, Destillieren usw. hergestellt werden (D.V.G. Köln 27. Juni 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 53). Der einfache Verkauf von Arzneien, welche den Apothekern vorbehalten sind, ist nach § 367, 3 Str.G.B. zu bestrafen.

¹⁾ Für die unbefugte Führung des Titels „Apotheker“ ist eine Strafbestimmung nicht vorgesehen. Ob die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 der R.Str.G.O. angewendet werden kann, ist zweifelhaft. Wohl aber kann auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (in Preußen gemäß Teil II Titel 17 § 10 des Allg. Landrechts, wonach die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Aufgaben der Polizei gehört), Gewerbetreibenden die öffentliche Beilegung des Titels Apotheker untersagt werden. Handelt es sich dabei um Gewerbetreibende, die nicht als Apotheker approbiert sind, so wird die Untersagung in allen Fällen möglich sein; sind dieselben dagegen im Besitz zwar der Approbation, aber nicht der Konzession zum Betriebe einer Apotheke, so ist die Möglichkeit eines Einschreitens nur dann gegeben, wenn durch die nähere im einzelnen zu prüfende Art und Weise der Titelbeilegung bei dem weniger urteilsfähigen Publikum der Irrtum hervorgerufen werden kann, als sei das Geschäft der betreffenden Person eine Apotheke. Auf diesem Standpunkt steht die neuere Rechtsprechung des D.V.G. ausnahmslos. U. a. Urteile vom 14. Dezember 1878 (Entsch. IV, S. 342), 5. Mai 1892 (Entsch. III, S. 442), 8. Juni 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 47), 7. Juli 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 63 und 81), 10. Juni 1901 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 49), 7. Juli 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 56).

Aus dem gleichen Anlaß und unter denselben Voraussetzungen können auch Bezeichnungen wie „Medizinalhandlung“ oder „Handel mit Medizinaldrogen“ (Preuß. Min.-Erl. 15. Februar 1882), ferner „Apothekerverwarenhandlung“, „Tierarzneimittel“ und ähnliche verboten werden. Eine vollständige Sammlung der in dieser Materie ergangenen Entscheidungen ist abgedruckt bei Böttger: „Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken“, IV. Aufl., Berlin 1902, Verlag von Julius Springer.

²⁾ Nach dieser Ziffer wird die Überschreitung der Arzneitaxen bestraft.

Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen¹⁾).

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden²⁾. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Schlußbestimmungen.

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133e, 139e—139m finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken . . . keine Anwendung . . .³⁾.

¹⁾ Wird auch auf Apothekenverwalter und Verwalter von Filialen Anwendung zu finden haben. Die Tendenz des § 151 geht dahin, daß Gewerbetreibende, denen hinsichtlich ihres Betriebes ein bestimmtes Tun oder Unterlassen zur Pflicht gemacht ist, dafür verantwortlich sind, daß diese Vorschriften befolgt werden und daß sie daher solche Veranstaltungen zu treffen haben, daß die Befolgung dieser Vorschriften seitens ihrer Gewerbegehilfen gesichert ist. (R.G. 12. Oktober 1880, E. II, S. 321; R.G. 3. Februar 1887, Joh. VII, S. 225.)

²⁾ Da weder reichsgesetzlich der Verlust der Approbation als Apotheker, noch landesgesetzlich die Entziehung der Konzession zum Betriebe der Apotheke an eine Übertretung polizeilicher Vorschriften geknüpft ist, hat § 151 Abs. 2 für Apotheker keine Bedeutung.

³⁾ Die Bestimmungen, welche danach für Apothekergehilfen und Lehrlinge außer Anwendung bleiben, gehören sämtlich dem Titel VII der Gew.O. an, der die „gewerblichen Arbeiter (Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“ behandelt. Formell nicht aufgehoben sind davon nur § 133f sowie die Bestimmungen über Fabrikarbeiter und die Aufsicht (§§ 134—139b), die aber aus materiellen Gründen für die eigentlichen Apothekergehilfen naturgemäß von vornherein nicht in Betracht kommen. Es bleibt also nur § 133f, der folgenden Wortlaut hat:

§ 133f. Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zurzeit des Abschlusses minderjährig ist.

Der § 133f bezieht sich also nur auf die in § 133a bezeichneten Angestellten (d. i. Betriebsbeamte, Werkmeister, Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dgl.), und da dieser § 133a auf Apothekergehilfen keine Anwendung findet, dürfte für sie auch § 133f nicht in Betracht kommen.

Die Ausnahmebestimmung in § 154 hat die Wirkung, daß die Apothekergehilfen und -Lehrlinge von allen sozialpolitischen Maßnahmen der Gew.O. ausgeschlossen sind (s. Fußnote 4 auf S. 9). Die im § 154 enthaltene Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die eigentlichen pharmazeutisch-technischen Gehilfen und Lehrlinge mit bestimmter Vor- und Ausbildung, umfaßt aber nicht sonstige kaufmännische oder gewerbliche Hilfskräfte, wie Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Pader, Arbeiter usw., die in größeren Apotheken häufig neben dem technischen Personal angestellt sind. Diesen Grundfaß hat das O.L.G. München durch Urteil vom 10. Juli 1900 ausgesprochen (Ph. Zig. 1900 Nr. 57). Auf das in Apotheken beschäftigte kaufmännische Personal finden also die Bestimmungen der Gew.O. über Sonntagsruhe, Ruhepausen, Ruhezuschluß u. dgl. in vollem Umfange Anwendung.

An Stelle der ausgenommenen Paragraphen treten für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, soweit es sich um die Rechtsverhältnisse zwischen denselben und den Prinzipalen handelt, die Bestimmungen des H.G.B. bzw. des B.G.B. (i. Teil VIII).

§ 155. Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden . . .

III. Prüfungswesen.

Das gesamte pharmazeutische Prüfungswesen ist gegenwärtig einheitlich durch nachstehende Prüfungsordnung für Apotheker geregelt:

Prüfungsordnung für Apotheker.

Vom 18. Mai 1904. (R.Z.Bl. S. 150.)

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichsgewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

I. V. Graf von Posadowsky.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zurzeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Wie die Gew.O., so hat auch die übrige sozialpolitische Gesetzgebung, insbesondere das Kranken- und das Invalidenversicherungsgesetz, die Apothergehilfen und Lehrlinge in Ausnahmestimmungen behandelt (s. Teil IX). Gleiches tun auch zwei neuere Gesetze, das Gewerbegerichtsgesetz und das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassung der Bk. vom 29. September 1901.

§ 81. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften . . .

Gesetz betr. Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker¹⁾.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat²⁾.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

¹⁾ Über die zulässigen Dispensationen s. § 38.

²⁾ Auch weibliche Personen können unter denselben Bedingungen wie Männer den Apothekerberuf ergreifen und die Approbation erwerben. In einem hierauf bezüglichen Erl. vom 6. April 1905 bemerkte der preussische Medizinalminister, „daß es weiblichen Personen, welche die Bedingungen für die Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen erfüllen, unbenommen ist, den Apothekerberuf zu ergreifen.“ (Wie weit bei Mitgliedern geistlicher Krankenpflege-Vereinigungen Vergünstigungen zulässig sind, ist aus der Spezialgesetzgebung zu ersehen, s. Teil XIV). In einem weiteren Min.-Erl. vom August 1906 wird indessen gesagt, daß der erfolgreiche Besuch einer preussischen höheren Mädchenschule auch bei Ablegung einer Sonderprüfung im Latein nicht als gleichwertig mit der im § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 für die Zulassung zum Apothekerberuf geforderten Schulbildung angesehen werden kann.

Zu den früheren Prüfungsvorschriften für Ärzte und Apotheker hatte der Bundesrat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. April 1899 einen Beschluß gefaßt, der die Zulassung weiblicher Personen zu diesen Berufen und den erforderlichen Prüfungen in die Wege leiten sollte, und der in den nachstehend angeführten Ziffern 1 und 2 noch jetzt Geltung hat.

Bk. des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Vom 24. April 1899.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gew.O. für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen, daß den Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker fortan folgende Auslegung gegeben werde:

1. Als Universitätsstudium gilt auch die Zeit, in welcher die zur Prüfung sich Meldenden gastweise (als Hospitanten oder Hospitantinnen) an einer Universität — bei der Apothekerprüfung auch an einer gleichstehenden Lehranstalt — Vorlesungen besucht haben, sofern sie ungeachtet des Nachweises der für die Zulassung vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung, sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, und die Einhaltung eines ordnungsmäßigen akademischen Studienganges nachgewiesen wird.
2. Als Universitätsabgangszeugnis gilt in den unter 1 bezeichneten Fällen jede Bescheinigung der Universitäts- oder Anstaltsbehörde über die vollständige Erledigung des Studiums.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt¹⁾.

Für die Prüfung von Lehlrlngen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird²⁾. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima³⁾.

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen⁴⁾.

2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehlrlngs während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1⁵⁾. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in

¹⁾ Unter Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4, 5 und 7 ist in Preußen der Regierungspräsident zu verstehen (s. Ausführungsanweisung S. 33).

²⁾ Die Apothekerlehlrlnge sind also in der Wahl der Kommission, bei welcher sie die Vorprüfung abzulegen wünschen, in dem Sinne einer Beschränkung unterworfen, daß sie in der Regel an die Kommission ihres Lehrbezirks gebunden sind. Die Zulassung eines Apothekerlehlrlngs zur Vorprüfung kann bereits dann erfolgen, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit von demselben erst mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt wird (vgl. § 6 Nr. 2).

³⁾ Der preußische Kultusminister hat es in einem Einzelfalle als grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegend bezeichnet, ausnahmsweise Schülern der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse die Reife für die Unterprima zuzuerkennen, sofern sie des Nachweises der Primareife für den Eintritt in einen Beruf bedürfen.

⁴⁾ Jedes Zeugnis (also auch das Reifezeugnis) einer Oberrealschule bedarf der Ergänzung durch den in Ziffer 1 Abs. 2 angeführten Nachweis, und dieser ist bereits vor Eintritt in den Apothekerberuf zu erbringen.

⁵⁾ In einer Verfügung vom 1. November 1904 bemerkte der Berliner Polizeipräsident hierzu: „daß Zeugnisse ohne die vorgeschriebenen Angaben über die Führung und die Leistungen, die eine Äußerung darüber enthalten müssen, wie die Lehrer die Leistungen beurteilen, als den Vorschriften entsprechend nicht angesehen und demzufolge auch nicht freisärztlich beglaubigt werden können.“

Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen¹⁾. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden²⁾.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung,
- II. die praktische Prüfung und
- III. die mündliche Prüfung.

§ 9. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

¹⁾ Die Tätigkeit in einer Pharmazieschule, in der Apothekerlehrlinge für die Vorprüfung theoretisch vorbereitet werden, kann nach einem Erl. des preussischen Medizinalministers vom 7. April 1893 nicht in Anrechnung kommen. In diesem Erl. heißt es:

Nach bekannt gewordenen Vorgängen scheint in den beteiligten Kreisen eine abweichende Ansicht namentlich hinsichtlich des Besuches der Pharmazeutenschulen zu bestehen, welcher, so empfehlenswert er für die theoretische Ausbildung des Lehrlings neben seiner praktischen Ausbildung in der Apotheke sein mag, doch diese letztere auch nur teilweise zu ersetzen imstande sein dürfte.

Eine irrthümliche Auffassung des Begriffes der vorschrittmäßigen d. h. im Sinne der einschlägigen Bestimmungen anrechnungsfähigen Lehrzeit würde den Lehrling durch die selbstverständliche Hinausschiebung seiner Zulassung zur Gehilfenprüfung benachteiligen.

Das bewußte Verschweigen in Abrechnung zu bringender Unterbrechungen, sofern dadurch die Bestätigung eines wahrheitswidrigen Lehrzeugnisses herbeigeführt wird, kann den Tatbestand der intellektuellen Urkundenfälschung erfüllen und die Bestrafung des schuldigen Lehrherrn auf Grund des § 271 des Reichsstrafgesetzbuches zur Folge haben.

²⁾ Unterbrechungen, die nach Grund und Dauer über Ziffer 2 letzter Satz hinausgehen, können nur im Dispensationswege (§ 38) zugelassen oder angerechnet werden.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11. III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittellehre kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apothekengesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12. Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13. Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14. Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt¹⁾.

¹⁾ Die Zeugnisse über die pharmazeutische Vorprüfung sind in Preußen mit 1,50 Mk. stempelpflichtig. (Näheres s. in Teil XIX.)

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut“, „gut“, „genügend“ zu bezeichnen.

§ 15. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden¹⁾.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen²⁾.

¹⁾ Unter dem „Lehrer der Pharmazie“ ist ein Lehrer nicht irgend eines pharmazeutischen Faches, sondern der pharmazeutischen Chemie zu verstehen.

²⁾ In einem an die Universitätskuratoren gerichteten Erl. vom 15. September 1904 bemerkt der preussische Medizinalminister zu § 17 folgendes:

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind wie bisher an das Universitäts-Kuratorium zu richten. Wenn bei Prüfung der Unterlagen sich keine Anstände ergeben, ist die Zulassung zu verfügen, der Kandidat zu benachrichtigen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Übersendung der Akten Mitteilung zu machen. Bezüglich der Einzahlung und Verteilung der Prüfungsgebühren verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Über die ausnahmsweise Berücksichtigung verspäteter Anträge ist dortseits Entscheidung zu treffen.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. Oktober 1880 mache ich darauf aufmerksam, daß die Immatrikulation der Kandidaten der Pharmazie in der Philosophischen Fakultät für das Studium der Pharmazie in Zukunft von dem Nachweise einer in Apotheken des Deutschen Reiches zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer abhängig und in der Prüfungsordnung eine dispensweise Befreiung von der Erfüllung dieses Erfordernisses nicht vorgesehen ist.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden¹⁾.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung (§ 14) beizufügen²⁾.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer³⁾;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs⁴⁾. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der

1) Ein Erl. des preussischen Medizinalministers vom 19. August 1905 befragt:

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler werden die Meldetermine für die noch nach den alten Prüfungsvorschriften für Apotheker vom 5. März 1875 abzulegenden pharmazeutischen Prüfungen hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 für die Zukunft auf den 15. August bzw. 15. März jedes Jahres festgesetzt.

Ein bestimmter Termin für den Beginn der Prüfungen ist in der Prüfungsordnung indessen nicht festgesetzt (vgl. § 16 Abs. 4).

2) Es sind also bei dem Zulassungsgeſuch zur pharmazeutischen Prüfung folgende Nachweise beizufügen: 1. das Schulzeugnis; 2. das Lehrzeugnis; 3. das Tagebuch (Elaborationsjournal!); 4. das Vorprüfungszeugnis; 5. das oder die Gehilfenzeugnisse und 6. das Universitätszeugnis.

3) Hierzu erging folgende

Bk. des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnung für Apotheker.
Vom 6. Februar 1905.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gew.O. für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von der Vorschrift im § 17 Abs. 4 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde zugunsten solcher Apothekergehilfen, die vor dem 1. Juli 1904 in einer ausländischen Apotheke als Gehilfen eingetreten sind, Ausnahmen zuzulassen.

4) Mit Rücksicht auf die Prüfungsordnung für Apotheker hat der § 2 der preussischen Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879/7. Februar 1894 durch Verordnung des Medizinalministers vom 6. Januar 1905 folgende Fassung erhalten:

§ 2. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint. Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus. Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

Studierende der Pharmazie mit Primanerzeugnis erhalten danach an den preussischen Universitäten jetzt die große Matrikel.

Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen¹⁾.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

- a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
- b. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b. bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die schriftliche Prüfung;
- II. die praktische Prüfung:
 - A. die analytisch-chemische Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
- III. die mündliche Prüfung:
 - A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
 - B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

¹⁾ Hierzu erging folgender Erl. des preussischen Medizinalministers vom 17. Oktober 1906:

Im § 17 Abs. 4 Ziffer 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 14. Mai 1904 ist vorgeschrieben, daß behufs Zulassung zur pharmazeutischen Prüfung der Nachweis regelmäßiger Teilnahme an bestimmten Übungen zu erbringen sei. Hiernach können nur solche Zeugnisse als ausreichend für die Zulassung zur Prüfung betrachtet werden, in denen die Regelmäßigkeit der Teilnahme ausdrücklich bescheinigt ist. Ich ersuche deshalb ergebenst, bei der Zulassung zur Apothekerprüfung darauf zu achten, daß die von den Universitätslehrern ausgestellten Zeugnisse dem Wortlaute der Prüfungsordnung entsprechend den regelmäßigen Besuch der Pflichtübungen bescheinigen. Zeugnisse, welche diesen Vermerk nicht enthalten, sind als genügend nicht anzuerkennen. Die mit den Pflichtübungen betrauten Dozenten ersuche ich, auf vorstehende Bestimmung gefälligst aufmerksam zu machen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung¹⁾ durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21. II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22. II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung¹⁾ durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

¹⁾ Die Feststellung dieser Sammlung liegt den einzelnen Prüfungskommissionen ob. Im Gegensatz zu der bei den Vorprüfungen zu verwendenden Sammlung (s. Seite 35) ist hier ein allgemeines Muster derselben nicht veröffentlicht worden.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23. III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24. III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25. Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26. Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20—22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27. Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28. Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29. Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A beziehungsweise III A sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30. Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; anderenfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§ 31. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe ver-

säumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark	= 72 Mark,
für Abschnitt III B	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-	
gegenständen usw.	44 „

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34. Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35. Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist¹⁾, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

¹⁾ Die Prüfungsordnung sagt, daß die praktische Tätigkeit nach Bestehen der Staatsprüfung „in der Regel“ im Anschluß an dieselbe und „in der Regel“ ohne Unterbrechung zu erledigen ist. Ausnahmen, etwa zum Zwecke des Studiums als Nahrungsmittelchemiker oder der Doktorpromotion dürften also nicht ausgeschlossen sein.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36. Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt¹⁾.

§ 37. Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38. Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen²⁾.

¹⁾ Die Approbation ist in Preußen mit 1,50 Mf. stempelpflichtig (s. Teil XIX).

²⁾ Nach diesem Paragraphen sind also Ausnahmen (Dispensationen) von den Bestimmungen der Prüfungsordnung nur in folgenden Fällen zulässig:

1. hinsichtlich der schulwissenschaftlichen Vorbildung;
2. hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit;
3. hinsichtlich des Studiums von vier Semestern;
4. hinsichtlich des Zeitraums der Wiederholung einer nicht bestandenen Staatsprüfung und
5. hinsichtlich der Wahl der Kommission für die Fortsetzung oder Wiederholung der Staatsprüfung;
6. Dazu kommt noch auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Februar 1905 (s. S. 24) Dispensation von dem Erfordernis einer einjährigen Gehilfenzeit in deutschen Apotheken zugunsten solcher Apothekergehilfen, die vor dem 1. Juli 1904 in einer ausländischen Apotheke eingetreten sind.

Dispensationsgesuche der Apothekerlehrlinge sind an das zuständige Ministerium zu richten, jedoch dem Regierungspräsidenten einzureichen. Eine allfällige erlassene Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten sagt darüber in Übereinstimmung mit früheren Ministerialerlassen folgendes:

Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften der Prüfungsordnung betreffend die pharmazeutische Vorprüfung für Apotheker vom 18. Mai 1904 nachsuchen wollen, haben mit dem Gesuche alle zur Beurteilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse usw.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Gesuche um Dispensation von dem Erfordernis einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste pharmazeutische Vorprüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn die Gesuche in den ersten 14 Tagen des Vierteljahrs hier eingehen, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll. Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Vgl. dazu die Ausführungsanweisung des Ministers vom 15. September 1904 Ziffer 7 (s. S. 34). Einzelne Regierungspräsidenten verlangen, daß diese Dispensationsgesuche von dem auszubildenden Apotheker eingereicht werden und zwar unter Umständen schon 3 Monate vor Ablauf der Lehrzeit. In diesem Falle sind die Gesuche dem Regierungspräsidenten gemäß § 49 der Dienstanweisung für Kreisärzte durch die Hand des zuständigen Kreisarztes vorzulegen.

Über Dispensationsgesuche von Studenten der Pharmazie äußerte sich ein Bescheid des Reichskanzlers vom 17. Januar 1902 dahin, „daß Gesuche um Dis-

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen¹⁾.

§ 40. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41. Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen²⁾.

penation von den Prüfungs Vorschriften für Apotheker bei der zuständigen Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates einzureichen sind, welchem die Prüfungskommission, bei der die Prüfung abgelegt werden soll, angehört.

¹⁾ Früher war (Erl. des preussischen Medizinalministers vom 14. September 1888 und des Reichsfanzlers vom 16. März 1891) die Anrechnung der Militärdienstzeit auf die Servierzeit dann zulässig, „wenn der betreffende Pharmazeut auch während seines Militärdienstes, soweit letzteres es ihm gestattet, in einer Apotheke als Gehilfe tätig gewesen ist und hierüber ein Servierzeugnis beizubringen vermag.“

Aus der Fassung des § 39 der Prüfungsordnung ist indessen zu sehen, daß jetzt eine Anrechnung der Militärdienstzeit überhaupt nicht mehr erfolgen soll, auch wenn der betreffende Einjährige nebenbei in einer Apotheke tätig ist. Dagegen kann ein während des Militärdienstes absolviertes Studium bei eventueller späterer Promotion oder Nahrungsmittelchemikerprüfung angerechnet werden. Nur eine Anrechnung bei der pharmazeutischen Prüfung ist ausgeschlossen.

²⁾ Die Übergangsbestimmungen des § 41 erläutert nachstehender preussischer

Min.-Erl. betr. die Prüfungsordnung für Apotheker. Vom 24. November 1904.

Der Ausdruck „Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Vorschriften“ im Sinne des § 41 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 schließt das Prüfungsverfahren und die Zulassungsbedingungen (also auch die Vorschriften über die Studiendauer) ein.

Die Zulassung zur Prüfung mit dem Nachweise eines pharmazeutischen Studiums von nur drei Halbjahren und die Abhaltung der Prüfung nach dem bisherigen Verfahren kann demnach nur erfolgen

- a. gemäß § 41 Abs. 2 a. a. O. bei Apothekergehilfen, welche
 1. am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet hatten und
 2. den Rest der Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium zurücklegen und schließlich
 3. sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung melden;

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname)
 geboren am ten in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vom ten 19.....
 bis zum ten 19..... in der von mir geleiteten
 Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings
 während der Lehrzeit.)

....., den ten 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

....., den ten 19.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu § 14).

Zeugnis über die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname)
 geboren am ten in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommis-
 sion die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur bestanden hat.
 , den ten 19.....

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname)
 geboren am ten in
 wird hiermit bescheinigt, daß er vor der Prüfungskommission
 in am ten 19..... die
 pharmazeutische Prüfung mit der Zensur bestanden hat.
 , den ten 19.....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

b. gemäß § 41 Abs. 3 a. a. O. bei Apothekergehilfen, die spätestens im Sommer-
 halbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben.

Weitere Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung nach den bisherigen Vor-
 schriften ist in beiden Fällen (a und b) nach dem Wortlaute des § 41 der Prüfungsord-
 nung vom 18. Mai 1904 ein entsprechender Antrag des Kandidaten. Wo indes aus Un-
 kenntnis der Bestimmungen bei der Meldung zur Prüfung ein derartiger Antrag unter-
 lassen worden ist, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn den betreffenden Kandi-
 daten nach Belehrung über die Sachlage eine entsprechende Ergänzung ihres Antrages
 nachgelassen wird.

Bei dieser Gelegenheit ordne ich ferner zur Vermeidung einer verschiedenartigen
 geschäftlichen Handhabung während der Übergangszeit hiermit an, daß hinsichtlich
 der Festsetzung der Wiederholungsfristen fortan allgemein nach der Bestimmung des
 § 28 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 verfahren werde. Die Festsetzung
 der Wiederholungsfrist hat demnach auch in denjenigen Fällen durch den Vorsitzenden
 der Prüfungskommission nach Benehmen mit den zuständigen Examinatoren zu er-
 folgen, in denen die Prüfung im übrigen noch nach den Vorschriften vom 5. März 1875
 abgelegt wird.

Muster 4 (zu § 35).**Zeugnis über die Tätigkeit als Apothekergehilfe**

für den Kandidaten der Pharmazie

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname)
 aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach
 vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom ten 19
 bis zum ten 19 in der von mir geleiteten Apotheke als Ge-
 hilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben
 ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kennt-
 nisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis
 für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufes gezeigt hat.)

....., den ten 19.....

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken,
 daß Nachteiliges über den pp. nicht
 bekannt geworden ist).

....., den 19.....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname)
 aus am ten 19 die
 pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in
 mit der Zensur bestanden und die Bestimmungen über die
 Gehilfenjahre mit dem ten 19 erfüllt hat, wird
 ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeord-
 nung erteilt.

....., den ten 19.....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation

für

als Apotheker.

Eine Allgemeine Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung ist unter
 dem 15. September 1904 vom preußischen Kultusminister erlassen worden. Sie
 lautet:

**Ausführungsanweisung zur Prüfungsordnung für
 Apotheker.** Vom 15. September 1904.

Zu den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung bemerke ich im
 einzelnen folgendes:

1. Die nach § 3 Abs. 3, §§ 4, 5 und 7 der „Aufsichtsbehörde“ und
 der „Landesbehörde“ übertragenen Obliegenheiten sind von Ew. Hoch-
 wohlgebornen wahrzunehmen.

Böttger, Apothekengesetze. 3. Aufl.

Zu § 3.

2. Als Sitz der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung bestimme ich für jeden Regierungsbezirk den Amtssitz des Regierungspräsidenten (s. o. Ziffer 1).

Wegen Bildung der Prüfungskommission für den dortigen Bezirk für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 ersuche ich das Erforderliche zu veranlassen.

Zum Vorsitzenden ist in der Regel der Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter zu ernennen.

Zu § 5.

3. Über die ausnahmsweise Berücksichtigung verspäteter Meldungen ist dortseits Entscheidung zu treffen.

Zu § 6.

4. Die Kreisärzte sind anzuweisen, vor Erteilung des Zulassungszeugnisses als Apothekerlehrling (vgl. § 43 der Apotheken-Betriebsordnung und § 51 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) an Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule sich zu überzeugen, ob der vorgeschriebene Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache erbracht ist.

5. Ferner sind die Kreisärzte, wie schon in dem Runderlasse vom 25. Juli 1895 — M. 7194 — angeordnet, darauf hinzuweisen, daß Lehrzeugnisse, die ohne die vorgeschriebenen Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings zur Bestätigung vorgelegt werden, als ungeeignet zurückzuweisen sind.

6. Die Beglaubigungen der Lehr- und Servierzeugnisse (vgl. § 6 Ziffer 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 1, § 35 Abs. 3 der Prüfungsordnung) durch die Medizinalbeamten sind stempelfrei (vgl. Erl. vom 28. Oktober 1897 — M. 7682 —).

7. Anträge, welche eine Ausnahme von den Vorschriften des § 6 Ziffer 1 und 2 bezwecken, sind dortseits vorzuprüfen und nebst sämtlichen zur Beurteilung erforderlichen Zeugnissen und sonstigen Unterlagen mit einem sich zur Sache äussernden Begleitberichte rechtzeitig, und zwar, wenn es sich um eine Ausnahme von der Vorschrift des § 6 Ziffer 2 handelt — spätestens zwei Monate vor Ablauf der Lehrzeit — an mich einzureichen.

Zu § 7.

8. Es wird sich empfehlen, mit der Vereinnahmung der Prüfungsgebühren die Regierungshauptkasse zu beauftragen. Aus den Prüfungsgebühren sind zunächst die bei der Prüfungskommission entstehenden sächlichen Ausgaben zu bestreiten. Der verbleibende Rest der Gebühren gelangt nach näherer Bestimmung von Ew. Hochwohlgeboren unter dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Verteilung.

9. Die den Zulassungsverfügungen beizulegenden Abdrücke der Prüfungsordnung sind dortseits zu beschaffen . . .

Zu §§ 9, 10.

10. Die bei der schriftlichen und praktischen Prüfung zu verwendende Aufgabensammlung habe ich von der technischen Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten erneut zusammenstellen lassen und füge zwei Abdrücke der Zusammenstellung für die dortigen Akten und zur Übermittlung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission bei.

Zu § 15.

11. Über die Dauer der Verlängerung der Ausbildungszeit bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Vorsitzende nach Anhörung der Mitglieder der Prüfungskommission Entscheidung zu treffen.

Zu § 35.

Etwaige Anträge wegen Bezeichnung einer Apotheke als nicht geeignet für die praktische Betätigung der Kandidaten nach bestandener pharmazeutischer Prüfung sind mit eingehender Begründung an mich einzureichen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift übersende ich Euerer Exzellenz zur gefälligen Kenntnissnahme.

Mit Rücksicht darauf, daß die Militärdienstzeit der Apotheker nach § 39 der Prüfungsordnung auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit zukünftig nicht angerechnet werden darf, wird es sich empfehlen, bei Bewerbungen um Apothekerkonzessionen die etwa abgeleistete Militärdienstzeit auf das Approbationsalter der Bewerber insoweit in Anrechnung zu bringen, als durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht die Erlangung der Approbation verzögert worden ist.

Berlin den 15. September 1904.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. V.: Wever.

An die Herren Oberpräsidenten.

Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehilfen.

I. Pharmazeutische Chemie.

Acetum et Acidum aceticum.
Acidum arsenicosum et Liqueur Kali
arsenicosi.
Acidum benzoicum.
Acidum borieum et Borax.
Acidum carbolicum et Kreosotum.
Acidum hydrochloricum.
Acidum hydrocyanicum, Aqua Amyg-
dalarum amararum et Oleum
Amygdalarum aethereum.
Acidum nitricum.
Acidum phosphoricum.
Acidum salicylicum.
Acidum sulfuricum.
Acidum tartaricum et Tartarus de-
puratus.
Aether et Aether aceticus.
Aqua chlorata et Choralum hydratum.
Bismutum et ejus salia.

Ammonium bromatum, Kalium bro-
matum, natrium bromatum.
Calcium et ejus salia.
Lithargyrum et Minium.
Chininum et ejus salia.
Chloroformium et Jodoformium.
Cuprum et ejus salia.
Emplastra et Saponen.
Ferrum et ejus salia.
Glycerinum.
Hydrargyrum et ejus salia.
Jodum et ejus salia.
Kalium et ejus salia.
Magnesium et ejus salia.
Natrium et ejus salia.
Plumbum et ejus salia.
Spiritus.
Sulfur.
Zincum et ejus salia.

II. Botanik und Pharmakognosie.

Adeps et Sebum.	Moschus.
Amylum et Dextrinum.	Myrrha.
Balsamum peruvianum.	Oleum Amygdalarum.
Benzoë.	Oleum Jecoris Aselli.
Camphora.	Oleum Ricini.
Cetaceum.	Oleum Sinapis.
Cortex Chinae.	Opium.
Crocus.	Radix Althaeae.
Flores Arnicae.	Radix Gentianae.
Flores Chamomillae.	Radix Ipecacuanhae.
Flores Koso.	Radix Liquiritiae.
Flores Sambuci.	Radix Rhei.
Flores Verbasci.	Radix Sarsaparillae.
Folia Digitalis.	Radix Senegae.
Folia Menthae crispae et piperitae.	Radix Valerianae.
Folia Sennae.	Rhizoma Calami.
Folia Uvae Ursi.	Rhizoma Filicis.
Fructus Anisi et Fruct. Foeniculi.	Saccharum et Saccharum Lactis.
Fructus Juniperi.	Secale cornutum.
Gummi arabicum.	Semen Lini.
Herba Conii.	Semen Sinapis.
Herba Hyoscyami.	Semen Strychni.
Lycopodium.	Tubera Jalapae.
Manna.	Tubera Salep.

III. Physik.

Thermometer.	Adhäsion, Kohäsion.
Barometer.	Mikroskop.
Wagen.	Dampfmaschine.
Spezifisches Gewicht.	Luftpumpe.
Freier Fall des Körpers.	Aggregatzustände der Körper.
Elektrizität.	Polarisation.
Magnetismus.	Apparate zur Maß-Analyse.
Wärme.	Telephon und Telegraph.

IV. Galenische Zubereitungen.

Aqua Calcariae.	Emplastrum saponatum.
Aqua Cinnamomi.	Infusum Sennae compositum.
Aqua Foeniculi.	Liqor Ammonii anisatus.
Aqua Menthae piperitae.	Sirupus Althaeae.
Cuprum aluminatum.	Sirupus Amygdalarum.
Electuarium e Senna.	Spiritus saponatus.
Elixir e Succo Liquiritiae.	Tinctura Jodi.
Emplastrum Cantharidum ordinarium.	Tinctura Rhei aquosa.
Emplastrum Cantharidum perpetuum.	Unguentum diachylon.
Emplastrum fuscum camphoratum.	Unguentum Glycerini.
Emplastrum Hydrargyri.	Unguentum Kalii jodati.
Emplastrum Lithargyri.	Unguentum leniens.
Emplastrum Lithargyri compositum.	Unguentum Paraffini.
	Unguentum Zinci.
	Vinum camphoratum.

V. Pharmazeutisch-chemische Präparate.

Acidum benzoicum.	Liquor Ammonii acetici.
Ammonium chloratum ferratum.	Liquor Cresoli saponatus.
Aqua chlorata.	Liquor Ferri jodati.
Aqua hydrosulfurata.	Liquor Kalii acetici.
Ferrum sulfuricum.	Liquor Kalii arsenicosi.
Hydrargyrum bijodatum.	Liquor Kalii carbonici.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Liquor Plumbi subacetici.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Mixtum sulfurica acida.
	Sapo kalinus.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung.

Acetanilidum.	Ferrum reductum.
Acidum aceticum.	Glycerinum.
Acidum benzoicum.	Hydrargyrum bijodatum.
Acidum boricum.	Hydrargyrum chloratum.
Acidum carbolicum.	Hydrargyrum oxydatum.
Acidum citricum.	Hydrargyrum praecipitatum album.
Acidum hydrochloricum.	Jodoformium.
Acidum nitricum.	Kalium bromatum.
Acidum phosphoricum.	Kalium carbonicum.
Acidum salicylicum.	Kalium chloricum.
Acidum sulfuricum.	Kalium jodatum.
Acidum tannicum.	Kalium nitricum.
Acidum tartaricum.	Kreosotum.
Aether.	Liquor Ammonii caustici.
Aether aceticus.	Liquor Ferri sesquichlorati.
Ammonium bromatum.	Liquor Kalii arsenicosi.
Ammonium chloratum.	Magnesia usta.
Aqua Amygdalarum amararum.	Magnesium carbonicum.
Aqua chlorata.	Morphium hydrochloricum.
Balsamum Copaivae.	Natrium bicarbonicum.
Balsamum peruvianum.	Natrium bromatum.
Bismutum subgallicum.	Natrium nitricum.
Bismutum subnitricum.	Natrium sulfuricum.
Bismutum subsalicylicum.	Phenacetinum.
Bromoformium.	Phenylum salicylicum.
Calcaria chlorata.	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Calcium phosphoricum.	Pyrazolonum phenyldimethylicum sali cylicum.
Chininum ferro-citricum.	Stibium sulfuratum aurantiacum.
Chininum tannicum.	Sulfur praecipitatum.
Chloralum formamidatum.	Tartarus depuratus.
Choralum hydratum.	Tartarus natronatus.
Chloroformium.	Tartarus stibiatus.
Cocainum hydrochloricum.	Zincum oxydatum.
Codeinum phosphoricum.	Zincum sulfuricum.
Ferrum lacticum.	
Ferrum pulveratum.	

Als Ergänzung zur Prüfungsordnung für Apotheker sind noch zwei frühere Bundesratsbeschlüsse anzusehen, welche die Zulassung von Apotheker-gehilfen in deutschen Apotheken betreffen. Diese mit den Bekanntmachungen

des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883 und vom 12. Februar 1902 veröffentlichten Beschlüsse des Bundesrats bleiben zufolge Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai 1904 durch die Prüfungsordnung für Apotheker unberührt.
Die Beschlüsse lauten:

Bk. des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

„Als Apothekergehilfe darf nur servieren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.“

Bk. des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13. Januar 1883 durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfe zuzulassen.“

IV. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Maßgebend für den Umfang des außerhalb der Apotheken zugelassenen Arzneihandels sind die auf Grund von § 6 Abs. 2 der Gew.O. ergangene kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und deren Ergänzungen¹⁾. Die diesbezüglichen Verordnungen lauten:

¹⁾ Zubereitungen und Stoffe, welche nicht unter diese Verordnungen fallen, sind damit, sofern sie nicht zu den Giften gehören und mit Ausnahme von Süßstoff, dem freien Verkehr überlassen. Polizeiverordnungen, welche noch weitergehende Beschränkungen oder Verbote des Feilhaltens und Verkaufens von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken festsetzen, sind ungültig (R.G. 16. Juni 1898, R.G.N. II, S. 239 und 276; 4. Mai 1899, R.G.N. III, S. 378; 16. Dezember 1901, R.G.N. IV, S. 600; 25. September 1905, Ph.Ztg. 1905, Nr. 78).

Soweit die freigegebenen Zubereitungen und Stoffe aber zu den Giften gehören, dürfen sie außerhalb der Apotheken nur von konzessionierten Gifthändlern und nur unter den in der Giftverordnung angegebenen Bedingungen feilgehalten und verkauft werden (R.G. 11. Dezember 1899, R.G.N. III, S. 397. Näheres hierüber in Teil XVII). Der Umfang des zugelassenen Gifthandels ist im übrigen nicht allgemein festgelegt, sondern richtet sich vielmehr danach, für welche Gifte im Einzelfalle die behördliche Genehmigung nachgesucht bzw. erteilt worden ist. Gifte, welche im Verzeichnis B der Verordnung vom 22. Oktober 1901 angeführt sind, bleiben natürlich unter allen Umständen vom Kleinhandel außerhalb der Apotheken ausgeschlossen (R.G. 10. Mai 1900, R.G.N. III, S. 379).

Das Feilhalten und der Verkauf von Süßstoff ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (s. Teil XI) außerhalb der Apotheken überhaupt verboten. Ebenso darf der Zwischenhandel mit süßstoffhaltigen Nahrungs- und Genußmitteln nur durch die Apotheken erfolgen.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.¹⁾

Vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1900 S. 871), was folgt²⁾:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

- a. kosmetische Mittel³⁾ (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle). Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen⁴⁾, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;
- b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen⁵⁾.

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den

¹⁾ Ein ausführlicher Kommentar zu der Verordnung ist erschienen unter dem Titel: Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe erläutert von Dr. S. Böttger, Redakteur der Pharmazeutischen Zeitung. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1902. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Übertretungen der Verordnung werden nach § 367, 3 Str.G.B. bestraft (siehe Teil VIII).

³⁾ Hierbei ist auch § 3 des Gesetzes betr. die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (i. Teil XI) zu berücksichtigen.

⁴⁾ S. Teil XV.

⁵⁾ Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler in der Verordnung vom 1. Oktober 1903 Gebrauch gemacht (i. S. 44).

Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (R.G.Bl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis A.¹⁾

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);

2. Ätztifte (styli caustici);

3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:

Arnicatinktur,

Baldriantinktur, auch ätherische,

Benediktineressenz,

Benzoätinktur,

Bischofessenz,

Eichelkaffeeextrakt,

Fichtennadelextrakt,

Fleischextrakt,

Himbeeressig,

Kaffeeextrakt,

Lakritzen (Süßholzsafte), auch mit Anis,

Malzextrakt, auch mit Eisen,

Lebertran oder Kalk,

Myrrhentinktur,

Nelkentinktur,

Teeextrakt von Blättern des Tee-strauches,

Vanillentinktur,

Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene von Salzen, oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:

Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt,

Eichelkakao, auch mit Malz,

Hafermehlkakao,

Riechsalz,

Salicylstreupulver,

Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,

Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nießwurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;

5. Gemische, flüssige und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Syrupe, ausgenommen:

Ätherweingeist (Hoffmannstropfen),

Ameisenspirit,us,

Aromatischer Essig,

Bleiwasser, mit einem Gehalte von höchstens zwei Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,

Eukalyptuswasser,

Fenchelhonig,

Fichtennadelspirit,us (Waldwollextrakt),

Franzbranntwein mit Kochsalz,

Kalkwasser, auch mit Leinöl,

Kampferspirit,us,

Karmelitergeist,

Lebertran mit ätherischen Ölen,

Mischungen von Ätherweingeist,

Kampferspirit,us, Seifenspirit,us

Salmiakgeist und Spanischpfe-

fertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten unter-

¹⁾ Den gleichen Bestimmungen wie die im Verzeichnis A angegebenen Zubereitungen unterliegen laut Verordnung des Reichsanzeigers vom 1. Oktober 1903 (f. S. 44) die drei pharmazeutischen Spezialitäten: Heß' Eukalyptusmittel, Gomeriana und Weidemanns russischer Anästhetice.

einander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden, Obstsaften mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,

Pepsinwein,

Rosenhonig, auch mit Borax,

Seifenspiritus,

weißer Syrup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche

Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,

Copaivabalsam,

Lebertran,

Natriumbikarbonat,

Ricinusöl oder

Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (Linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:

aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen,

Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,

Tabletten aus Saccharin¹⁾ Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackszusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:

Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere, Borsalbe zum Gebrauche für Tiere, Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaseline,

Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,

englisches Pflaster,

Heftpflaster,

Hufkitt,

Lippenpomade,

Pappelpomade,

Salicyltalg,

Senfleinen,

Senfpapier,

Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,

Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dgl., sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.

Acida chloracetica.

Acidum benzoicum e resina sublimatum.

Acidum camphoricum.

Acidum cathartanicum.

Acidum cinnamyllicum.

Acidum chrysophanicum.

Acidum hydrobromicum.

Acidum hydrocyanicum.

*Acidum lacticum.

*Acidum osmicum.

Acidum sclerotinicum.

*Acidum sozodolicum.

¹⁾ Die Freigabe der Saccharintabletten ist durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (j. Teil XI) aufgehoben.

- Acidum succinicum.
 *Acidum sulfocarbolicum.
 *Acidum valerianicum.
 *Aconitinum.
 Actolum.
 Adonidinum.
 Aether bromatus.
 Aether chloratus.
 Aether jodatus.
 Aethyli praeparata.
 Aethylidenum bichloratum.
 Agaricinum.
 Aiolum.
 Aluminium acetico tartaricum.
 Ammonium chloratum ferratum.
 Amylenum hydratum.
 Amylium nitrosum.
 Anthrarobinum.
 *Apomorphinum.
 Aqua Amygdalarum amararum.
 Aqua Lauro-cerasi.
 Aqua Opii.
 Aqua vulneraria spiritiosa.
 *Arecolinum.
 Argentaminum.
 Argentolum.
 Argoninum.
 Aristolum.
 Arsenium jodatum.
 *Atropinum.
 Betolum.
 Bismutum bromatum.
 Bismutum oxyjodatum.
Bismutum subgallicum (Dermatolum).
 Bismutum subsalicylicum.
 Bismutum tannicum.
 Blatta orientalis.
 Bromalum hydratum.
 Bromoformium.
 *Brucinum.
Bulbus Scillae siccatus.
 Butylchloralum hydratum.
 Camphora monobromata.
 Cannabinonum.
 Cannabinum tannicum.
 Cantharides.
 Cantharidinum.
 Cardolum.
 Castoreum canadense.
 Castoreum sibiricum.
 Cerium oxalicum.
 *Chinidinum.
 *Chininum.
 Chinoidinum.
 Chloralum formamidatum.
 Chloralum hydratum.
Chloroformium.
 Chrysarobinum.
 *Cinchonidinum.
 Cinchoninum.
 *Cocaïnum.
 *Coffeinum.
 Colchicinum.
 *Coniinum.
 Convallamarinum.
 Convallarinum.
 Cortex Chinae.
 Cortex Condurango.
 Cortex Granati.
 Cortex Mezerei.
 Cotoinum.
 Cubebae.
 Cuprum aluminatum.
 Cuprum salicylicum.
 Curare.
 *Curarinum.
 Delphininum.
 *Digitalinum.
 *Digitoxinum.
 *Duboisinum.
 *Emetinum.
 *Eucaïnum.
 Euphorbium.
 Euophenum.
 Fel tauri depuratum siccum.
 Ferratinum.
 Ferrum arsenicicum.
 Ferrum arsenicosum.
 Ferrum carbonicum saccharatum.
 Ferrum citricum ammoniatum.
 Ferrum jodatum saccharatum.
 Ferrum oxydatum dialysatum.
 Ferrum oxydatum saccharatum.
 Ferrum peptonatum.
 Ferrum reductum.
 Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.
 Ferrum sulfuricum siccum.
Flores Cinae.
Flores Koso.
 Folia Belladonnae.
 Folia Bucco.
 Folia Coccae.
 Folia Digitalis.
 Folia Jaborandi.

- Folia Rhois toxicodendri.
Folia Stramonii.
 Fructus Papaveris immaturi.
 Fungus laricis.
 Galbanum.
 *Guajacolum.
 Hamamelis virginica.
 Haemalbuminum.
 Herba Aconiti.
 Herba Adonidis.
 Herba Cannabis indicae.
 Herba Cicutae virosae.
 Herba Conii.
 Herba Gratiolae.
 Herba Hyoscyami.
 Herba Lobeliae.
 *Homatropinum.
 Hydrargyrum aceticum.
 Hydrargyrum bijodatum.
 Hydrargyrum bromatum.
 Hydrargyrum chloratum.
 Hydrargyrum cyanatum.
 Hydrargyrum formamidatum.
 Hydrargyrum jodatum.
 Hydrargyrum oleicum.
 Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.
 Hydrargyrum peptonatum.
 Hydrargyrum praecipitatum album.
 Hydrargyrum salicylicum.
 Hydrargyrum tannicum oxydulatum.
 *Hydrastininum.
 *Hyoscyaminum.
 Itrolum.
 Jodoformium.
 Jodolum.
 Kairinum.
 Kairolinum.
 Kalium jodatum.
 Kamala.
Kosinum.
 Kreosotum (e ligno paratum).
 Lactopheninum.
 Lactucarium.
 Larginum.
 Lithium benzoicum.
 Lithium salicylicum.
 Losophanum.
 Magnesium citricum effervescens.
 Magnesium salicylicum.
 Manna.
 Methylenum bichloratum.
 Methylsulfonalum (Trionalum).
 Muscarinum.
 Natrium aethylatum.
 Natrium benzoicum.
 Natrium jodatum.
 Natrium pyrophosphoricum ferratum.
 Natrium salicylicum.
 Natrium santoniticum.
 Natrium tannicum.
 *Nosophenum.
 Oleum Chamomillae aethereum.
 Oleum Crotonis.
 Oleum Cubebarum.
 Oleum Matico.
 Oleum Sabinae.
 Oleum Santali.
Oleum Sinapis.
 Oleum Valerianae.
 Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeinum, Heroinum, Morphinum, Narceinum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum, et alia).
 *Orexinum.
 *Orthoformium.
 Paracotoinum.
 Paraldehydum.
 Pasta Guarana.
 *Pelletierinum.
 *Phenacetinum.
 *Phenocollum.
 *Phenylum salicylicum (Salolum).
 *Physostigminum (Eserinum).
 Pierotoxinum.
 *Pilocarpinum.
 *Piperazinum.
 Plumbum jodatum.
 Plumbum tannicum.
 Podophyllum.
 Praeparata organotherapeutica.
 Propylaminum.
 Protargolum.
 *Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).
 Radix Belladonnae.
 Radix Colombo.
 Radix Ipecacuanhae.
 Radix Gelsenii.
Radix Rhei.
 Radix Sarsaparillae.
 Radix Senegae.
 Resina Jalapae.

Resina Scammoniae.	Tannigenum.
<u>Resorcinum purum.</u>	Tannoformium.
Rhizoma Filicis.	Tartarus stibiatus.
Rhizoma Hydrastis.	Terpinum hydratum.
Rhizoma Veratri.	Tetronalum.
Salia glycerophosphorica.	*Thallinum.
Salophenum.	*Theobrominum.
<u>Santoninum.</u>	Thioformium.
*Scopolaminum.	*Tropacocainum.
Secale cornutum.	Tubera Aconiti.
Semen Calabar.	Tubera Jalapae.
Semen Colchici.	Tuberculinum.
Semen Hyoscyami.	Tuberculocidinum.
Semen St. Ignatii.	*Urethanum.
Semen Stramonii.	<u>*Urotropinum.</u>
Semen Strophanthi.	Vasogenum et ejus praeparata.
Semen Strychni.	*Veratrinum.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Xeroformium.
*Sparteinum.	*Yohimbium.
Stipites Dulcamarae.	Zincum aceticum.
*Strychninum.	Zincum chloratum purum.
*Sulfonalum.	Zincum cyanatum.
Sulfur jodatum.	Zincum permanganicum.
Summitates Sabiniae.	Zincum salicylicum.
<u>Tannalbinum.</u>	Zincum sulfoichthyolicum.
	Zincum sulfuricum purum.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 1. Oktober 1903 (R.G.Bl. S. 281).

Auf Grund des § 4 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (R.G.Bl. S. 380) wird bestimmt: Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'), Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare)¹⁾ und Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)¹⁾ werden vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten

¹⁾ Über den Verkehr mit Knöterich erging nachstehende erläuternde Bekanntmachung des preußischen Medizinalministers vom 8. März 1905:

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzlichen Absicht . . .

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin, sondern nur die als „Homeriana“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee“ in den Handel kommenden Waren, diese allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Der durch vorstehende Verordnungen freigegebene Arzneiverkehr spielt sich in den Drogenhandlungen ab, denen sich als besondere Art noch die sogenannten Drogenschänke beigesellt haben. Diese Geschäfte unterliegen in Preußen einer doppelten Besichtigung, einmal und zwar alljährlich durch Kommissare der Ortspolizeibehörde, und zweitens in der Regel alle drei Jahre durch die staatlichen Apothekenrevisionskommissionen. Die wesentlichsten hierüber sowie über den Betrieb der Drogenhandlungen bestehenden Vorschriften sind folgende¹⁾:

Min.-Erl., betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung desselben. Vom 22. Dezember 1902.

Um die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen einheitlich zu gestalten, habe ich den Erlaß über die Besichtigung solcher Handlungen vom 1. Februar 1894 nach Anhörung von Vertretern der Apotheker- und des Drogistenstandes einer Umarbeitung unterworfen. Dabei sind die auf den gemeinschaftlichen Erlaß vom 10. Februar 1900 erstatteten Berichte in der Weise verwertet worden, daß die von der Mehrzahl der Berichtersteller befürworteten Vorschläge tunlichste Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe lasse ich Ew. Hochwohlgeboren die beifolgenden Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, auf Grund derselben in dem dortseitigen Bezirke, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen bzw. bestehende Verordnungen entsprechend abzuändern (vgl. § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs)²⁾.

Für die Ausführung der Aufsicht über die genannten Verkaufsstellen füge ich folgende Anweisung hinzu:

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes, der in diesem Falle die Besich-

¹⁾ Eine erschöpfende Darlegung der Rechtsverhältnisse über den Betrieb und die Überwachung der Drogenhandlungen in Preußen ist unter Anführung der einzelnen darüber ergangenen Polizeiverordnungen gegeben in: Betriebsvorschriften für Drogen- und Gifthandlungen in Preußen. Zum Gebrauche für Gewerbetreibende und Behörden bearbeitet von E. Urban, Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung. Berlin 1906. Verlag von Julius Springer.

²⁾ Derartige Verordnungen sind in allen preussischen Regierungsbezirken mit Ausnahme von Sigmaringen erlassen worden. Sie zeigen jedoch im einzelnen mehrfache Abweichungen von den vom Minister angegebenen Grundzügen.

tigung leitet. In seinem Wohnorte leitet der Kreisarzt stets die Besichtigung. Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist¹⁾.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jederzeit frei.

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Über den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen. Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird Ew. Hochwohlgeboren Ermessen überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

- a. Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 und flg. der Reichsstrafprozeßordnung²⁾ erfolgen.
- b. Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 — R.G.Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen namentlich der Drogenhandlungen Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.
- c. Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und vom 16. Oktober 1901³⁾ entsprechen. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.
- d. Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der

¹⁾ Eine Erläuterung dieser Bestimmung, die in der früheren Revisionsanweisung den gleichen Wortlaut hatte, wurde in nachstehender Verfügung der Minister des Innern und für Medizinalangelegenheiten vom 16. Oktober 1894 gegeben:

Auf die Berichte vom . . . betreffend die Besichtigung von Drogenhandlungen, erwidern wir ergebenst, daß kein Apotheker dazu angehalten werden kann, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken; dagegen daß ein approbierter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zu der Besichtigung zugezogen wird, haben wir nichts zu erinnern. Auch sind wir damit einverstanden, daß der Kreisarzt in den Fällen, in welchen die approbierten Apotheker der Nachbarorte eine Teilnahme an der Besichtigung ablehnen, befugt ist, dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vorzunehmen. Die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben. Daß der Polizeiverwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten läßt, erscheint unbedenklich.

²⁾ Diese Vorschriften sind in Teil VIII abgedruckt.

³⁾ Jetzt Verordnung vom 22. Februar 1906 (i. Teil XVII).

giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

- e. Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901¹⁾ bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung, bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen, betreffend den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901¹⁾ hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 Ew. Hochwohlgeboren mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen Ihnen einzureichen²⁾.

¹⁾ Jetzt Verordnung vom 22. Februar 1906 (i. Teil XVII).

²⁾ In Übereinstimmung hiermit sagt die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 (i. Teil XVIII) in:

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Stutt.

Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörden einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sollen mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen ist für bestehende Handlungen eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1906, sofern die derzeitigen Bezeichnungen bestehenden Polizeivorschriften entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912 zu gewähren. Neue Einrichtungen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich zu unterwerfen.

4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

7. Abgefaßte Arzneimitteln können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

8. Die vorhandenen Arzneimitteln müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben, noch verunreinigt sein.

9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Min.-Erl., betr. die Überwachung der Schrankdrogisten.

Vom 5. Juli 1898.

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Maßnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894¹⁾ unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäß § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu vier Wochen erkannt werden kann. Ergibt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittlungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. A.: von Bitter.

I. V.: Lohmann.

Neben den vorstehend wiedergegebenen Ministerialerlassen bestehen noch vielfach besondere Revisionsanweisungen der Regierungspräsidenten.

¹⁾ Sept 22. Dezember 1902 (i. S. 45).

V. Militär-Apothekenwesen.

In der deutschen Armee gibt es folgende Arten Militärapotheker:

a. Beim Landheer: Einjährig-freiwillige Militärapotheker, Stabsapotheker, Korpsstabsapotheker, 1. Oberstabsapotheker; dazu die Apotheker des Beurlaubtenstandes: Unterapotheker und Oberapotheker.

b. In der Marine: Marinestabsapotheker, Marineoberstabsapotheker, 1. Gouvernementsapotheker in Tsingtau. Einjährig-freiwillige Apotheker und Militärapotheker des Beurlaubtenstandes gibt es in der Marine nicht.

Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker und Unterapotheker sind Personen des Soldatenstandes, die Oberapotheker, Stabs- und Korpsstabsapotheker sowie die Marinestabs- und Marineoberstabsapotheker obere Militärbeamte, der Oberstabsapotheker Zivilbeamter der Militärverwaltung, der Gouvernementsapotheker in Tsingtau Zivilbeamter der Gouvernementsverwaltung.

Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge Leute zugelassen, welche bereits ein halbes Jahr mit der Waffe gedient, das militärische Dienstzeugnis (siehe Seite 58) und die Approbation als Apotheker erworben haben.

Die Bestimmungen über die Militärdienstpflicht im allgemeinen und den einjährig-freiwilligen Dienst im besonderen sind niedergelegt in der Deutschen Wehrordnung. Die wichtigsten Punkte, die hier interessieren, sind folgende:

Deutsche Wehrordnung.

In der Fassung der Bk. vom 22. Juli 1901 (R.Z.Bl. Nr. 32).

§ 4. Wehrpflicht. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen . . .

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden¹⁾.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 5. Gliederung der Wehrpflicht. 1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingeteilt in:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| a. aktive Dienstpflicht | } Dienstpflicht im stehenden Heere, |
| b. Reservepflicht | |
| c. Landwehrpflicht, | |
| d. Ersatzreservepflicht. | |

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20).

§ 6. Dienstpflicht im stehenden Heere. 1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

¹⁾ Diese Bestimmung hat für den Dienst der Apotheker keine Bedeutung, da jetzt auch die Militärapotheker vor ihrer halbjährigen Dienstzeit in einer Lazarettapothek stets ein halbes Jahr bei der Waffe gedient haben müssen.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vgl. jedoch § 11, 5).

§ 7. Aktive Dienstzeit im Heere. 1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

§ 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen. 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 11. Reservepflicht. 1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat¹⁾.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1—3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

§ 12. Landwehrpflicht. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrskontrollversammlungen²⁾. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vgl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbstkontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

7. Der Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2—5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres³⁾.

§ 13. Ersatzreservepflicht. 1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

¹⁾ Wie dies z. B. bei Apothekern durch die Teilung des Dienstjahres (halb bei der Waffe und halb als Militärapotheker) in der Regel der Fall ist.

²⁾ Für obere Militärbeamte (Oberapotheker) gelten besondere Bestimmungen. Heerordnung § 44 Ziffer 4 (i. S. 68).

³⁾ Für obere Militärbeamte gelten die Bestimmungen der Heerordnung § 44 Ziffer 8 (i. S. 68).

§ 20. Landsturmpflicht. 1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

6. Der Übertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

§ 22. Bedeutung der Militärfpflicht. 1. Die Militärfpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder Marine zu unterwerfen.

2. Die Militärfpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Militärfpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

3. Während der Dauer der Militärfpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärfpflichtig.

§ 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärfpflicht. 1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in die Marine einzutreten.

§ 29. Vorläufige Entscheidungen. 1. Zurückstellung Militärfpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

- a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
- b. wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
- c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
- d. als überzählig (§ 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1a—c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1d durch die Oberersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre. Lassen besondere im Gesetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärfpflichtjahre zulässig.

4. Zurückstellung über das dritte Militärfpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig ... c. infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärfpflichtjahres (§§ 32, 5 und 93)¹⁾. Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3).

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärfpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

¹⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird.

7. Zurückstellungen Militärflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz¹⁾ bis zum dritten Militärflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärflichtjahres genehmigen²⁾.

Zurückstellungen Militärflichtiger über die in Abs. 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. 1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: . . . f. Militärflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.

5. Im dritten Militärflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden. Auf die unter 2f aufgeführten Militärflichtigen finden die Bestimmungen des § 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.

§ 88. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung. 1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bzw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

¹⁾ Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz). In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor (Wehrordnung § 2).

²⁾ Das ist das Jahr, in welchem das 28. Lebensjahr vollendet wird.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugnis;
- b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

- c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen. Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer mildernden Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung aus-

zusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, und ferner, ob wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen¹⁾).

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten. 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Beschränkungen siehe § 94, 3. Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

6. a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b. Im übrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz.

c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)teile (Ziffer 8).

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, ... wieder verliehen werden.

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterietruppenteilen (Bataillonen) am

¹⁾ Ziffer 5c in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1904.

1. April statt. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden¹⁾.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen²⁾.

Die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheker sind zusammenfassend durch eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 geregelt, welche folgendermaßen lautet:

Persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Militärapotheker.

Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 (A.V.Bl. S. 161).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Militärapotheker werden dem Sanitätskorps angegliedert³⁾. Ihre Dienst- und Rangverhältnisse regeln die beiliegenden Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 und die zugehörigen Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig genehmige Ich die anliegenden Änderungen der Heerordnung nebst Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe, daß die neuen Vorschriften über die Dienstpflicht der einjährig-freiwilligen Militärapotheker vom 1. April 1903 ab in Kraft treten. Alle über denselben Gegenstand früher erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Goßler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß zufolge Allerhöchster Kabinettsorder vom 10. April 1902 der Oberstabsapotheker im Kriegsministerium

¹⁾ Ziffer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1904.

²⁾ Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor usw. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Das Sanitätskorps besteht nach § 1 der Verordnung vom 6. Februar 1873 a. aus den im Offiziersrange stehenden Militärärzten — dem Sanitätsoffizierkorps —; b. den im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzten, den Lazarettgehilfen und militärischen Krankenwärtern. An der Spitze des Sanitätskorps steht der Generalstabsarzt der Armee als Chef desselben.

im unmittelbaren Verkehr mit den Truppen die Uniform der Korpsstabsapotheke mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen anlegen darf¹⁾.

Berlin, den 29. Mai 1902.

Kriegsministerium.

v. Goßler.

Anlage I.

I. Ergänzungsbestimmungen zur Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873.

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

Dem Sanitätskorps sind die Militärapotheke angegliedert.

Hinter

§ 42 ist zu setzen:

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse, Rang und Ergänzung der Militärapotheke.

Einteilung der Militärapotheke.

§ 43. Zu den Militärapothekern gehören:

- a. als obere Militärbeamte Korpsstabsapotheke, Stabsapotheke, Oberapotheke;
- b. als Personen des Soldatenstandes Unterapotheke, einjährig-freiwillige Militärapotheke.

§ 44. Jedem Sanitätsamt ist zur Bearbeitung der pharmazeutischen und chemischen Arbeiten ein Korpsstabsapotheke zugeteilt²⁾.

Die Stabsapotheke sind den Chefarzten in größeren Garnison-lazaretten zur Leitung des pharmazeutischen Dienstes unterstellt und unterstützen die Korpsstabsapotheke bei chemischen Arbeiten.

Die Oberapotheke und Unterapotheke, soweit sie nicht zu Übungen einberufen sind, gehören dem Beurlaubtenstande an und sind für den pharmazeutischen Dienst im mobilen Verhältnis bestimmt. Über den Sanitätsdienst sämtlicher Militärapotheke vgl. F.S.O. u. K.S.O.

§ 45. Apotheke, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

- a. ganz mit der Waffe oder
- b. ein halbes Jahr mit der Waffe³⁾ und, wenn sie das Dienstzeugnis

¹⁾ Dem Oberstabsapotheke im Kriegsministerium ist durch Kabinettsorder vom 17. Januar 1907 der Rang der Räte IV. Klasse beigelegt. Er erhält die Uniform der Korpsstabsapotheke mit den seinem Range entsprechenden Abzeichen (Epauletten mit silbernen Franzen und geflochtenen Achselstücken) und zwei gestickten silbernen Eichen am Kragen und an den Armelausschlägen des Waffenrocks, außerdem die Galahose.

²⁾ Außerdem ist im hygienisch-chemischen Laboratorium der Kaiser-Wilhelms-Akademie in Berlin ein Korpsstabsapotheke angestellt, die Gesamtzahl der Korpsstabsapotheke beträgt demnach im Deutschen Reiche 24.

³⁾ Bei Meldung zum Eintritt ist dem betreffenden Adjutanten gleich mitzuteilen, daß man das zweite Halbjahr als Militärapotheke dienen wolle.

(vgl. § 4)¹⁾ erlangt und die Prüfung als Apotheker²⁾ bestanden haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke als einjährig-freiwillige Militärapothecker.

Behufs Erlangung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Apotheker werden die unter b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere³⁾ ableisten. Sie haben sich daher nach erlangter Approbation spätestens 9 Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere durch ihre Kontrollstelle bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen, zur Einstellung als einjährig-freiwillige Militärapothecker zu melden⁴⁾.

Einjährig-freiwillige Militärapothecker können durch den Generalstabsarzt der Armee vom Orte ihres Dienst Eintritts im Falle dienstlicher Not-

¹⁾ Das Dienstzeugnis ist nach § 4 der Verordnung „ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugnis“, in welchem ausgesprochen wird, daß die in der Ableistung ihrer Dienstpflicht begriffenen jungen Leute, „nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifiziert erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.“ Um das zweite Halbjahr als Militärapothecker dienen zu können, ist also hinsichtlich der militärischen Qualifikation nur die Erlangung des Dienstzeugnisses, nicht aber die Beförderung zum Gefreiten vorgeschrieben. Wer das Dienstzeugnis nicht erlangt, muß auch das zweite Halbjahr sofort unter der Waffe weiter dienen.

²⁾ Als die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 erlassen wurde, war nach der geltenden pharmazeutischen Prüfungsvorschrift das Bestehen der Prüfung als Apotheker mit der Erlangung der Approbation identisch. Nachdem die unterdessen in Kraft getretene Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 vorgeschrieben hat, daß die Approbation erst nach einer auf die Prüfung folgenden mit Erfolg zurückgelegten zweijährigen praktischen Tätigkeit erteilt wird, muß obige Bestimmung dahin aufgefaßt werden, daß nicht mehr das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung, sondern erst die Erlangung der Approbation als Apotheker zum Abdiene des zweiten Halbjahrs als Militärapothecker berechtigt. Dies geht auch aus § 21 der Heerordnung deutlich hervor (s. S. 66).

³⁾ Die Zugehörigkeit zum stehenden Heer dauert sieben Jahre und wird nach dem wirklich erfolgten Dienst Eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche mit der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (Wehrordnung §§ 6 und 7). Der letzte Meldetermin zum Eintritt als einjährig-freiwilliger Militärapothecker ist danach 6¼ Jahre nach dem auf diese Weise berechneten Dienst Eintritt bei der Waffe (s. auch Heerordnung § 21, 3).

⁴⁾ Das Verzeichnis derjenigen Garnisonorte bzw. Garnisonlazarette im Deutschen Reich, bei welchen die Anstellung von einjährig-freiwilligen Militärapotheckern stattfindet, ist in jedem Jahrgange des Pharmazeutischen Kalenders (Verlag von Julius Springer, Berlin) abgedruckt.

Die Zahl der bei einem Garnisonlazarett einzustellenden Militärapothecker richtet sich nach § 96, 4 Anmerkung der Friedenssanitätsordnung. In der Regel erhalten Garnisonlazarette mit einer Normaltrankenzahl von 71—120 einen, von 120—240 zwei und von 241 und darüber drei Militärapothecker; doch kann unter besonderen Umständen die Einstellung einer größeren Anzahl von Militärapotheckern in die Garnisonlazarette mit Zustimmung der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums erfolgen. Den Garnisonlazaretten mit Sanitätsdepot und hygienisch-chemischer Untersuchungsstelle, sowie denjenigen mit hygienisch-chemischem Laboratorium wird je ein Militärapothecker besonders gewährt. Dem Gesuch um Einstellung als einjährig-freiwilliger Militärapothecker sind beizufügen: die Approbation als Apotheker, das Dienstzeugnis und der Militärpaß.

wendigkeit versetzt werden. Sie erhalten in solchen Fällen eine tägliche Vergütung¹⁾.

Vor Ablauf der Dienstzeit haben sich die einjährig-freiwilligen Militär-apotheke einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst wird denjenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, ein Zeugnis des Korpsgeneralarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, daß der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung sich geeignet gezeigt hat. (Befähigungszeugnis.) Diejenigen, welche dieses Zeugnis nicht erlangt haben, können zur nachträglichen Erwerbung desselben eine achtwöchige Übung als Unterapotheker innerhalb der nächsten zwei auf ihre Entlassung folgenden Jahre ableisten. Bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste treten die Militärapotheke als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

§ 46. Zwecks Beförderung zum Oberapotheker müssen die Unterapotheker des Beurlaubtenstandes, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) besitzen, eine sechswöchige Dienstleistung bei einem Garnisonlazarett ablegen²⁾. Im Mobilmachungsfalle kann von der Übung abgesehen werden.

Über den Erfolg der Übung hat der Korpsgeneralarzt ein Zeugnis auszustellen, in welchem zum Ausdruck zu bringen ist, ob der Unterapotheker nach seiner Führung und Dienstleistung, sowie auch nach seinen moralischen und Charaktereigenschaften zur Beförderung zum Oberapotheker pflichtgemäß empfohlen werden kann. Kann dieses Zeugnis nicht erteilt werden, so entscheidet der Korpsgeneralarzt, ob dem Unterapotheker zu gestatten ist, zur Erlangung desselben eine nochmalige sechswöchige Dienstleistung ablegen. Bleibt auch die zweite Übung erfolglos, so kann eine Beförderung im Frieden nicht stattfinden.

Die Beförderung zum Oberapotheker erfolgt mit Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium³⁾.

§ 47. Apotheker, welche das Befähigungszeugnis (§ 45) erworben haben oder dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, können, falls sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker besitzen, schuldenfrei und felddienstfähig sind, behufs Einstellung als Stabsapotheker vom Generalstabsarzt der Armee zu einer Probendienstleistung einberufen werden. Anträge auf Einberufung zur Dienstleistung als Stabsapotheker sind auf dem Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee zu richten.

¹⁾ Auch zur Ausbildung im Feldlazarett-Verwaltungsdienst können unter Umständen die Militärapotheke kommandiert werden. Hierüber befiehlt eine Verfügung vom 8. November 1893 folgendes:

1. Die Ausbildung der Militärapotheke im Feldlazarett-Verwaltungsdienst wird vom Sanitätsamt im Einvernehmen mit der Korpsintendantur geregelt. Dieselbe findet nur in denjenigen Garnisonlazaretten statt, in welchen der ordnungsmäßige Dienstbetrieb in der Lazarettapotheke nicht darunter leidet.
2. Bei Bestimmung der Zeit und der Dauer der Vorbereitung zum Verwaltungsdienst ist zu berücksichtigen, daß auf die militärisch-pharmazeutische Ausbildung und Beschäftigung nach wie vor der Schwerpunkt gelegt und eine Überbürdung der betreffenden Militärapotheke vermieden werden muß.
3. Die Festsetzung der Dienststunden bleibt dem Chefärzte überlassen, der die Ausbildung der Militärapotheke überwacht.

²⁾ Die Unterapotheker erhalten dabei ein Übungsgeld von 1,50 Mk. pro Tag und 90 Mk. Einleitungsgeld.

³⁾ Die Beförderung erfolgt sofort nach erfolgreicher Übung ohne die früher vorgeschriebene zweijährige Wartezeit. Im übrigen vgl. hierzu § 21 der Heerordnung (S. 66).

Hat der Einberufene während der in der Regel auf sechs Monate bemessenen Probezeit nach dem Berichte des Korpsgeneralarztes seine Befähigung zur Wahrnehmung der Stelle dargetan, so wird er durch das Kriegsministerium unter Erteilung einer Anstellungsurkunde zum Stabsapotheker ernannt und endgültig in seinem Amte bestätigt. Für Unterapotheker sind die ersten 6 Wochen der Probefristzeit der in § 46 erwähnten Übung gleich zu achten.

Rangverhältnisse und Einkommen.

§ 48. Die einjährig-freiwilligen Militär- und Unterapotheker stehen im Range eines Portepeeunteroffiziers. Die Oberapotheker zählen zu den mittleren Beamten, die Stabsapotheker und Korpsstabsapotheker zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten¹⁾.

¹⁾ Nur die Stabs- und Korpsstabsapotheker zählen danach zu den höheren Beamten und zwar zur fünften Klasse. Indessen kann älteren Korpsstabsapothekern das Prädikat als Oberstabsapotheker mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse verliehen werden. Über die Rangverhältnisse des Oberstabsapothekers s. Fußnote 1 auf S. 57.

Die Grußfrage der Militär- und Unterapotheker ist folgendermaßen geregelt: Einjährig-freiwillige Militär- und Unterapotheker haben als Personen des Soldatenstandes im Range eines Portepeeunteroffiziers ohne weiteren Anspruch auf den Gruß der Mannschaften und Unteroffiziere; hinsichtlich der als obere Militärbeamte qualifizierten Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und Oberapotheker gilt folgende Verordnung:

Kabinettsorder, betr. Grußpflicht und Helmschild der Beamten der Militärverwaltung. Vom 15. Mai 1905.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die in Ziffern 166 und 168 der Garnisdienstvorschrift vom 15. März 1902 für obere Militärbeamte enthaltenen Bestimmungen über die beim Erscheinen in Uniform zu erweisenden Ehrenbezeugungen gelten fortan für alle oberen Beamten der Militärverwaltung.

2. Die bis jetzt nur einem Teile der oberen Militärbeamten gegenüber bestehende Grußpflicht der Unteroffiziere und Mannschaften wird auf alle oberen Beamten der Militärverwaltung bei ihrem Erscheinen in Uniform ausgedehnt. Sie haben demgemäß als Mützenabzeichen den für die zu grüßenden Beamten vorgeschriebenen silbernen Adler nach den Festsetzungen Meiner Ordre vom 3. August 1898 zu tragen.

3. Um die Beamten der Militärverwaltung auch beim Erscheinen im Helm als solche kenntlich zu machen, führen sie das für sie bestimmte Mützenabzeichen — obere Beamte den Adler, Unterbeamte das Wappenschild — auch am Helm, und zwar: auf silbernem Helmschild vergoldet, auf vergoldetem Helmschild von Silber, nach den Mir vorgelegten Proben.

Bezüglich derjenigen Beamten, die anderweite Hoheitsabzeichen tragen, ist das Entsprechende zu vereinbaren.

Über die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker ergingen nachstehende besondere Verordnungen:

Kabinettsorder, betr. die Rangverhältnisse und Uniform der Marineapotheker. Vom 4. August 1902.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapotheker und die Marineapotheker gehören zu den höheren Beamten der Marine mit dem Range der Räte fünfter Klasse. Sie erhalten die Uniform der Marinekriegsgerichtsräte mit dem Range der Räte fünfter Klasse, jedoch mit der Abänderung, daß überall an die Stelle des karmoisinroten Samts dunkelblauer Samt tritt. In den Epauletten und Achselstücken tragen die Marinestabsapotheker zwei Rosetten, die Marineapotheker eine Rosette.

Das Einkommen der Korpsstabsapothecker und Stabsapothecker besteht in dem etatsmäßigen Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und Servis. Bei Dienst- und Versetzungsreisen erhalten sie Vergütungen nach den für Beamte der Militärverwaltung bestehenden Vorschriften¹⁾.

Disziplin.

§ 49. Die Disziplinverhältnisse der Korpsstabsapothecker, Stabs- und Oberapothecker regeln sich nach dem R.B.G., sowie nach der Disziplinarstraßordnung für das Heer. Die Disziplinarstrafverhältnisse der Unterapothecker sind in der letzten Dienstvorschrift festgesetzt.

Der Korpsstabsapothecker ist berechtigt, sämtlichen übrigen Militärapotheekern seines Dienstbereichs Weisungen in bezug auf den militärpharmazeutischen Dienst zu geben und eine mangelhafte Ausführung seiner Anordnungen zu rügen; eine Bestrafung ist jedoch an zuständiger Stelle zu beantragen. Die gleiche Befugnis steht den übrigen Militärapotheekern bezüglich der Amtsgenossen geringeren Grades zu.

Das Unterpersonal der Arznei- und Verbandmittelanstalten, der Lazarettapotheken und Sanitätsdepots hat den dienstlichen Anordnungen der Militärapothecker Folge zu leisten.

Beförderung, Versetzung und Verabschiedung.

§ 50. Beförderungen, Versetzungen und Verabschiedungen der Korpsstabsapothecker, Stabsapothecker und Oberapothecker erfolgen durch das Kriegsministerium. Bei der Beförderung und bei der Anstellung ist möglichst das Dienstalster zu berücksichtigen.

Meldungen.

§ 51. Die Militärapothecker sind verpflichtet ihren im Garnisonorte befindlichen unmittelbaren Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienst-

Kabinettsorder, betr. die Titel der Marineapothecker. Vom 26. Januar 1907.

Ich bestimme:

Die Marinestabsapothecker haben den Titel Marineoberstabsapothecker und die Marineapothecker den Titel Marinestabsapothecker zu führen. Hinsichtlich des Ranges und der Uniform dieser Beamten verbleibt es bei Meiner Order vom 4. August 1902.

In der Marine sind im ganzen sechs Apotheker tätig, je ein Marineoberstabsapothecker der Ostsee und der Nordsee und vier Marinestabsapothecker. Die beiden erstgenannten stehen im Range und Gehalt den Korpsstabsapotheekern, die übrigen den Stabsapotheekern gleich.

¹⁾ Die Gehaltssätze der Militärapothecker sind gegenwärtig nach der Kabinettsorder vom 1. Juni 1906 folgende: Der Oberstabsapothecker beim Kriegsministerium 6102—6702 Mk.; steigend von drei zu drei Jahren um je 300 Mk., sowie 900 Mk. nichtpensionsfähige Dienstzulage. Die Korpsstabsapothecker 3150—5550 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um je 400 Mk., die Stabsapothecker mit dem Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker 2550—4350 Mk., steigend von drei zu drei Jahren zweimal um je 500 Mk., zweimal um je 400 Mk. Sämtliche Beamte beziehen außerdem Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs.

Wohnungsgeldzuschuß III 2 beträgt in Servisklasse A (Altona, Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig, Mek., München, Straßburg i. E. und Stuttgart) 900 Mk., in den übrigen Garnisonorten 660 Mk.

Außerdem beziehen der Oberstabsapothecker zur Zeit eine nichtpensionsfähige Serviszulage von 270 Mk. und die Korpsstabs- und Stabsapothecker in den Garnisonen der Servisklasse A eine Serviszulage von 222 Mk. Die Serviszulage kommt jedoch nach den Bestimmungen des Reichshaushaltsetats für 1906 spätestens mit dem 31. März 1912 in Fortfall.

lichen Meldungen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Auszeichnungen.

§ 52. Auszeichnungsvorschläge für Korpsstabsapotheker, Stabs- und Oberapotheker sind von den Korpsgeneralärzten dem Generalstabsarzt der Armee einzureichen¹⁾.

Uniform.

§ 53. Die Militärapotheker erscheinen im Dienst in Uniform (vgl. die Anlage). Den einjährig-freiwilligen Militärapothekern und den Unterapothekern ist das Tragen von Zivilkleidern auch außer Dienst nicht gestattet. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Korpsgeneralarzt genehmigt werden.

Beurlaubungen der Militärapotheker.

§ 54. Der Chefarzt ist berechtigt, dem Stabsapotheker Urlaub bis zu 14 Tagen, der Korpsgeneralarzt dem Stabsapotheker und Korpsstabsapotheker Urlaub bis zu 1½ Monaten zu erteilen, der kommandierende General bis zu drei Monaten. (Im übrigen s. § 14 des R.B.G. und die Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874, A.V.Bl. S. 127 u. ff.)

Einjährig-freiwilligen Militärapothekern und Unterapothekern steht ein Anspruch auf Urlaub nicht zu, doch kann ihnen ausnahmsweise Urlaub gewährt werden und zwar vom Chefarzt bis zu 14 Tagen, vom Korpsgeneralarzt bis zu 1½ Monaten, vom kommandierenden General bis zu 3 Monaten. Bezügliche Anträge sind an den Chefarzt zu richten.

Bei Beurlaubungen wird der Korpsstabsapotheker durch den rangältesten Stabsapotheker seiner Garnison, der Stabsapotheker durch einen hierzu geeigneten Militärapotheker vertreten. Dauert die Vertretung voraussichtlich länger als 1½ Monate, oder steht eine geeignete Persönlichkeit aus der Zahl der Stabsapotheker und einjährig-freiwilligen Militär-

¹⁾ An Apotheker des Beurlaubtenstandes kann die Landwehrdienstauszeichnung verliehen werden. Hierüber erging die folgende

Kabinettsorder, betr. Landwehr-Dienstauszeichnung 1. und 2. Klasse.

Vom 28. Juni 1906.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß Mir auch für die im Offiziersrang stehenden Militärbeamten unter den für Offiziere und Sanitätsoffiziere gültigen Festsetzungen Vorschläge zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgelegt werden dürfen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß auch die Vorschläge zur Verleihung der zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diese Beamten zu Meiner Entscheidung zu bringen sind.

Die Bestimmungen über die Verleihung der Landwehrdienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere sind in Anlage 9 zur Heerordnung enthalten und lauten:

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben. Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

Vorstehendes gilt also jetzt auch für obere Militärbeamte (Oberapotheker). Die Aufnahme der Militärapotheker in die Rang- und Quartierliste ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

apotheke der Garnison nicht zur Verfügung, so sind dem Kriegsministerium wegen der Vertretung geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Erhält ein einjährig-freiwilliger Militärapotheke während der Dauer seines Dienstjahres mehr als 14 Tage Urlaub, so ist er verpflichtet, die über diese Dauer hinausgehende Urlaubszeit nachzudienen.

Gesuche.

§ 55. Kein Militärapotheke darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner Vorgesetzten vorlegen. Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückgeben.

Beschwerden.

§ 56. Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen maßgebend.

Krankheits- und Todesfälle.

§ 57. Bei Krankheits- und Todesfällen von Militärapothekern finden die §§ 34, 35 und 36 dieser Verordnung, für die Vertretung bei Erkrankungen § 54 sinngemäße Anwendung. (Im übrigen siehe § 20 des R.B.G.)

Heiraten der Militärapotheke.

§ 58. Die Erlaubnis zur Verheiratung erteilt:

a. der Generalarzt der Armee: für die Korpsstabsapotheke und die Stabsapotheke;

b. der Korpsgeneralarzt: für die einjährig-freiwilligen Militärapotheken.

§ 59. Militärapotheke des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung einer Erlaubnis nicht.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Die vor dem 1. April 1902 angestellten Stabsapotheke stehen, solange sie den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker nicht besitzen, den Oberapothekern im Range gleich, deren Uniform sie anzulegen haben.

2. Die Unterapotheke und Militärapotheke, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten und tragen die bisherige Uniform.

Anlage.

Nachweisung der Dienstbekleidung für die Militärapotheke.

I. Korpsstabsapotheke.

Waffenrock: Von dunkelblauem Tuch mit abgerundetem Kragen und schwedischen Ärmelaufschlägen von karmoisinrotem Samt; Vorstöße vorn herunter und an den Taschenleisten von karmoisinrotem Tuch, silberne, zweimal der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogene Epauletthalter

mit Unterfutter von karmoisinrotem Tuch und versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe.

Überrock: Von dunkelblauem Tuch¹⁾ mit Kragen von karmoisinrotem Samt; Vorstöße um die Ärmelumschläge und an den Taschenleisten, sowie Brustklappenfutter von karmoisinrotem Tuch und versilberte flache Knöpfe.

¹⁾ Überrocke von dunkelblauem Tuch statt der früher vorgeschriebenen blauschwarzen sind durch Kabinettsorder vom 28. Mai 1903 eingeführt worden.

Epauletts: Mit silbernen gepreßten Halbmonden, Felder von karmoisinrotem Samt und Futter von karmoisinrotem Tuch, Schieberborte von silberner, mit blauer Seide durchzogener Tresse. Die Felder mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Rosetten.

Achselstücke: Aus vier dicht nebeneinanderliegenden Platt-schnüren von Silber mit blauer Seide durchwirkt, mit vergoldetem Wappenschild und zwei vergoldeten Rosetten. Futter und Vorstoß von karmoisinrotem Tuch.

Hose: Von schwarzem Tuch mit karmoisinroten Vorstößen in den Seitennähten.

Mantel oder Paletot: Von grauem Tuch. Kragen nach innen von dunkelblauem Tuch, nach außen von karmoisinrotem Samt. Versilberte, gewölbte, glatte Knöpfe¹⁾.

Mütze: Von dunkelblauem Tuch mit Besatz von karmoisinrotem Samt; Vorstoß um den Rand des Deckels von karmoisinrotem Tuch. Auf dem Besatzstreifen die Landeskokarde, am Deckel die deutsche Kokarde; zwischen beiden ein kleiner silberner Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierdegen²⁾; Portepée von Silber und dunkelblauer Seide. Koppel mit silbernem Tressenbesatz.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, versilberten Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger Unter-

lage und versilberten, gewölbten Schuppenketten Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskokarde³⁾.

II. Stabsapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts: Wie zu I., jedoch mit nur einer vergoldeten Rosette.

Achselstücke: Wie zu I., jedoch mit nur einer vergoldeten Rosette.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

III. Oberapotheker.

Waffenrock: Wie zu I.

Überrock: Wie zu I.

Epauletts: Wie zu I., jedoch ohne Rosetten.

Achselstücke: Wie zu I., jedoch ohne Rosette⁴⁾.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Wie zu I.

Mütze: Wie zu I.

Bewaffnung: Wie zu I.

Helm: Wie zu I.

IV. Unterapotheker, einjährig-freiwillige Militär-apotheker.

Waffenrock: Wie zu I., jedoch Kragen und Ärmelaufschläge von karmoisinrotem Tuch, ohne

¹⁾ Hierzu erging folgende

Kabinettsorder, betr. die Offiziers-Paletots. Vom 20. Dezember 1903.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die Paletots der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung sind künftig mit einer oben eingenähten Längsfalte im Rückenteil zu fertigen. Paletots bisherigen Schnittes dürfen aufgetragen werden.
2. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten der Militärverwaltung tragen die für sie vorgeschriebenen Achselstücke auch zum Paletot, der dementsprechend mit Schulterknöpfen und Tüchsen zu versehen ist.

²⁾ Laut Kabinettsorder vom 15. Juni 1905 sind die Degen- und Säbelscheiden dunkel zu färben.

³⁾ Zu den genannten Kleidungsstücken kommt noch die Litewka, die jetzt für alle Militärpersonen aus grauem Tuch vorgeschrieben ist.

⁴⁾ Eingeführt durch Kabinettsorder vom 25. Oktober 1906.

Epauletthalter. Schulterklappen von karmoisinrotem Tuch mit silberner Einfassungstresse; die einjährig-freiwilligen Militärapotheke außerdem mit Einfassung von schwarz und weißer Schnur.

Überrock: Keiner.

Epauletts: Keine.

Achselstücke: Keine.

Hose: Wie zu I.

Mantel oder Paletot: Paletot wie zu I., jedoch Kragen nach außen von karmoisinrotem Tuch und mit Schulterklappen wie am Waffenrock.

Mütze: Wie zu I., jedoch Be-

satz von karmoisinrotem Tuch und ohne Wappenadler.

Bewaffnung: Infanterieoffizierdegen; Portepée von Silber und schwarzer Seide. Unterschnallkoppel von schwarzem Lackleder.

Helm: Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, weißen Beschlägen, glatter Spitze auf vierblättriger, durch Kopfschrauben befestigter Unterlage und weißen, gewölbten Schuppenketten. Wappenadler (ohne Devisenband) mit F. R. Rechts die deutsche, links die Landeskarte.

Anlage II.

I. Änderungen der Heerordnung¹⁾.

Gültig vom 1. April 1903 ab.

II. Übergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Apotheke, welche sich am 1. April 1903 noch in Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militärapotheke befinden und nach Ausfall einer vor Beendigung ihrer Dienstzeit abzuhalten- den Prüfung das Befähigungszeugnis zum Oberapotheke erwerben, werden als Unterapotheke, anderenfalls als Militärapotheke zur Reserve beurlaubt.

2. Das gleiche gilt für diejenigen Apotheke, die noch am 1. April 1903 auf Grund der Bestimmungen des § 21, 4 H.O. nach halbjähriger aktiver Dienstzeit mit der Waffe vorläufig entlassen sind oder am 31. März 1903 diese Dienstzeit bei guter Führung beenden, falls sie es nicht vorziehen, ihrer weiteren Dienstpflicht nach den neuen Bestimmungen zu genügen²⁾.

3. Die Unterapotheke und Militärapotheke, die ihrer Dienstpflicht nach den bisherigen Bestimmungen genügen, oder genügt haben, gehören auch ferner zu den unteren Militärbeamten.

4. Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung stellt der Korpsgeneralarzt aus.

5. Die Beförderung der unter 1 und 2 genannten Apotheke erfolgt: durch den Korpsgeneralarzt zum Unterapotheke³⁾;

¹⁾ Die Neuordnung der Dienstverhältnisse der Militärapotheke machte auch eine Änderung der hierüber geltenden Punkte der Heerordnung notwendig. Die einzelnen Änderungen sind hier fortgelassen. Dafür sind alle für Militärapotheke in Betracht kommenden Bestimmungen der Heerordnung in ihrer jetzt gültigen Fassung auf S. 66 im Zusammenhange abgedruckt.

²⁾ In diesem Falle ist von der nachträglichen Beibringung des Dienstzeugnisses abzusehen. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Militärapotheke, welche die vorgeschriebene Prüfung (Ziffer 1 und 2) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit nicht bestanden haben, dürfen behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Oberapotheke (Ziffer 4) bzw. Beförderung zum Unterapotheke zu einer Nachprüfung im Garnisonlazarett des Stationsortes des Korpsgeneralarztes zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Bezirkskommandos an den Korpsgeneralarzt zu richten. (Amtl. Anmerkg.)

durch das Kriegsministerium auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes¹⁾ zum Oberapotheker.

Neben der Wehrordnung und der durch die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 ergänzten Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps enthält noch die Heerordnung, die die militärische Ergänzung der Wehrordnung bildet, mehrere die Dienstverhältnisse der deutschen Apotheker berührende Bestimmungen, von denen ein sehr bedeutender Teil ebenfalls erst durch die Order vom 14. Mai 1902 seine jetzige Gestalt erhalten hat. In ihrer jetzt gültigen Fassung hat die Verordnung in den hier in Frage kommenden Punkten folgenden Wortlaut:

Heerordnung.

Vom 22. November 1888.

§ 17. Entlassungspapiere. 1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß.

2. Der Militärpaß wird . . . für Unterärzte, Militärapotheker und Krankenträger vom Korpsgeneralarzt erteilt.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugnis . . . Das Führungszeugnis wird . . . für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korpsgeneralarzt . . . unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsmannschaften entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis. Über den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen. Auf einjährig-freiwillige Militärapotheker und Unteroffiziere findet vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserveoffiziersaspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse.

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte, Militärapotheker und Unterapotheker werden durch den Korpsgeneralarzt ausgestellt.

§ 19. Einjährig-freiwilliger Dienst im allgemeinen. 1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird mit der Waffe abgeleistet.

Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter²⁾ dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarettapothek — einjährig-freiwilliger Militärapotheker — genügen.

§ 21. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter.

¹⁾ Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Auszüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen. Die Beilegung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge. (Antl. Anmerkg.)

²⁾ Unter Apothekeranwärtern sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszeugnis und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apothekenvorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind. (Antl. Anmerkg.)

1. Apotheker, Apothekergehilfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder

- a. ganz mit der Waffe, oder
- b. ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie das Dienstzeugnis (§ 17, 5) und die Approbation als Apotheker erlangt haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapothek — einjährig-freiwilliger Militär-apotheker.

2. Behufs Erlangung der Approbation als Apotheker werden die unter 1b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

3. a. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten¹⁾.

b. Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W.O. § 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbstkontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden. Ihre Einstellung erfolgt zum 1. Oktober und zum 1. April. Ausnahmen genehmigen die Generalkommandos.

c. Bei Unterlassung der Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

d. Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a. festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

4. Die einjährig-freiwilligen Militär-apotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Oberapothekers²⁾.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korpsgeneralarzt.

5. Sie treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.

6. Wer bei Beendigung seiner aktiven Dienstzeit das Befähigungszeugnis des Korpsgeneralarztes erlangt und sich im Reserveverhältnis durch eine sechswöchige Übung als Unterapotheker bei einem Garnisonlazarett oder gelegentlich einer sonstigen Einziehung das erforderliche weitere Zeugnis des Korpsgeneralarztes erworben hat, wird auf seinen Antrag zum Oberapotheker befördert.

Über Ort und Art der Übung bestimmt das Generalkommando. Im übrigen siehe § 36, 10.

7. Über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen siehe § 17, 6.

§ 36. Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

¹⁾ S. Fußnote 3 auf S. 58.

²⁾ Der Unterricht wird durch den Stabsapotheker erteilt.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten. Die Beförderung hierzu erfolgt nach Zustimmung des Generalkommandos auf Vorschlag des Korpsgeneralarztes durch das Kriegsministerium¹⁾.

§ 39. Kontrollversammlungen. 5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrollversammlungen in Uniform teil.

§ 43. Einberufung der Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes. 4. Die zur Verwendung als . . . Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes werden durch die Korpsgeneralärzte unmittelbar einberufen.

§ 44. Überführung zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm. 1. Die Überführung der Mannschaften zur Landwehr ersten Aufgebots bzw. zweiten Aufgebots geschieht nach W.O. §§ 11, 5 bzw. 12, 4 und 13, 5. Der Übertritt bzw. die Überführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W.O. §§ 12, 5—7 bzw. 13, 5 und 18, 5.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden.

3. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten²⁾ von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften . . .

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden.

4. Die Versetzung der . . . oberen Militärbeamten von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der oberen Militärbeamten, oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrollversammlungen).

Die Versetzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde bzw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bzw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

7. Vor Überführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist (ebenfalls) der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11)³⁾.

8. Für . . . obere Militärbeamte, welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Überführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnis verbleiben wollen.

9. . . . Obere Militärbeamte, welche für den Mobilmachungsfall unabhömmlich erklärt sind, sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis zu belassen.

¹⁾ Die Beileihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Apothekerstelle der mobilen Feldarmee hat seine Beförderung zum Oberapotheker zur Folge. (Amtl. Anmerkg.)

²⁾ Für die Berechnung der Dienstpflicht der . . . oberen Militärbeamten sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend. (Amtl. Anmerkg.)

³⁾ Die Frage, ob den Militärbeamten des Beurlaubtenstandes auf Grund 20jähriger Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande der Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehrarmeenuniform bewilligt werden kann, ist in der Praxis bisher verneint worden.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über die Sanitätseinrichtungen der Armee zu Friedenszeiten sind in ihren Einzelheiten in der Friedens-Sanitätsordnung vom 16. Mai 1891 und deren Nachträgen und Ergänzungen enthalten. Der wichtigste daraus ist nachstehend kurz zusammengefaßt:

Die oberste Leitung des Heeres-sanitätswesens liegt in den Händen des Kriegsministers bzw. der Medizinalabteilung, deren Chef der Generalstabsarzt der Armee ist. Für jedes Armeekorps wird ein Sanitätsamt gebildet, an dessen Spitze der Korpsgeneralarzt steht und dem auch ein Korpsstabsapotheker angehört. Das Sanitätsamt ist die vorgesetzte Behörde der Militär-lazarette seines Geschäftsbereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben. Es trifft diesen Lazaretten gegenüber Entscheidung in bezug auf den gesamten ärztlichen und pharmazeutischen Dienst. Vorgesetzter des gesamten Lazarett-personals ist der Generalarzt, dessen Disziplinarstrafgewalt auch die Militär-apotheker unterliegen.

Garnison-lazarette mit einer Normalfrankenzahl (4% der Garnionskopf-stärke) von 71 und darüber erhalten eine Lazarettapothek, bestehend aus einer Abteilung für Arzneiverföorgung (Arzneiabteilung) und aus der Abteilung für ärztliche Instrumente, Geräte und Verbandmittel (Verbandmittelabteilung). Vorstand der Lazarettapothek ist in den Lazaretten am Sitz eines General-kommandos ein Stabsapotheker, in den anderen Standorten ein Stabs- oder Oberstabsarzt. Zum Dienst in der Arzneiabteilung werden dem Lazarett ein-jährig-freiwillige Militär-apotheker überwiesen.

In Preußen erhalten Lazarette mit einer Normalfrankenzahl von weniger als 71 keine Lazarettapothek, sondern eine sogenannte Arznei- und Ver-bandmittelanstalt.

Für jedes Armeekorps befindet sich im Garnison-lazarett am Sitz des General-kommandos ein Sanitätsdepot, das die dem Sanitätsamt unterstellten Militär-lazarette mit Arzneimitteln, Reagentien, Desinfektionsmitteln usw. zu ver-föorgen hat. Vorstand ist der Stabsapotheker. Es besteht ebenso wie die Lazarett-apothek aus einer Arznei- und einer Verbandmittelabteilung.

In den Lazaretten am Sitz der Sanitätsämter sind außerdem noch hygi-enisch-chemische Untersuchungsstationen und Stationen zur Anfertigung von Arzneitabletten (Tablettenstationen) eingerichtet. Die bakteriologische Abteilung der Untersuchungsstationen leitet ein Stabsarzt, die chemische der Korps-stabsapotheker des betreffenden Sanitätsamtes.

Außerdem besteht in Berlin in Verbindung mit der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen ein hygienisch-chemisches Laboratorium; dasselbe steht unter Leitung eines Stabsarztes, dem ein Korps-stabsapotheker beigegeben ist.

Im Anhang der Friedens-Sanitätsordnung sind nochmals die persönlichen, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker und einjährig-freiwilligen Militär-apotheker in aller Ausführlichkeit behandelt, worüber bereits die Kabinettsorder vom 14. Mai 1902 das wesentlichste enthält.

Die Sanitätseinrichtungen im Felde sind geregelt durch die Kriegs-Sanitätsordnung vom 27. Januar 1907.

VI. Maß- und Gewichtswesen.

Über die Beschaffenheit der Wagen und Gewichte, deren Vorhandensein in den Apothekenräumlichkeiten erforderlich ist, ergibt sich aus den zurzeit geltenden reichsgefeßlichen Bestimmungen folgendes:

Beschaffenheit der Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473); Gesetze betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 11. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 115) und 26. April 1893 (R.G.Bl. S. 151); Bk. der Normaleichungskommission betr. die in den Apotheken zulässigen Wagen vom 24. Oktober 1882 (R.Z.Bl. S. 418); Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 14); Bk. des Reichskanzlers betr. die zulässigen Fehlergrenzen der im Verkehr befindlichen Wagen und Gewichte vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. S. 263).

1. In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken dürfen nur Wagen, welche mit dem Präzisionsstempel versehen sind, vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handwagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt¹⁾.

2. An den Hebelarmen gleicharmiger Wagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Wage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarir- und Handwagen für Rezeptur und Handverkauf verboten. Jede Wage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

3. Bei Präzisionswagen dürfen die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Anschlages erweisen sollen, höchstens betragen:

4,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/250$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/500$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 Milligramm für je 1 Gramm ($1/1000$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

¹⁾ Obige Bestimmungen werden ergänzt durch folgende Anordnungen der preussischen Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (J. Teil XIV):

§ 4. Der Rezeptiertisch soll . . . mindestens mit einer feinen Tarierwage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts ausgestattet sein.

§ 24. Sämtliche Wagen in der Offizin wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (R.G.Bl. 1885, S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen.

0,4 Gramm für je ein Kilogramm (1/2500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 Gramm für je ein Kilogramm (1/5000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

4. Alle Gewichte, welche auf den Präzisionswagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präzisionsgewichte geeicht sein und den Anforderungen der §§ 42—45 der Eichordnung vom 27. Dezember 1884 entsprechen. Die einzelnen Gewichtsstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

5. Bei Präzisionsgewichten¹⁾ darf die Abweichung vom Sollgewicht höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgröße von

50 kg	5 g	5 g	12 mg
20 -	4 -	2 -	6 -
10 -	2,5 -	1 -	4 -
5 -	1,250 -	500 mg	2 -
2 -	0,600 -	200 -	2 -
1 -	0,400 -	100 -	2 -
500 g	250 mg	50 -	1 -
200 -	100 -	20 -	1 -
100 -	60 -	10 -	1 -
50 -	50 -	5 -	0,5 -
20 -	30 -	2 -	0,4 -
10 -	20 -	1 -	0,2 -

Die Überwachung der in den Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte hat in Preußen eine besondere Regelung durch nachstehende Ministerialverordnungen erfahren.

Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken.

Min.-Erl. vom 10. Juli 1895.

In betreff der Nachprüfung der Wagen und Gewichte der Apotheker bestimmen wir im Einverständnis mit der Kaiserlichen Normaleichungskommission folgendes:

1. Die Apothekenvorstände haben sämtliche in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen in Gebrauch befindlichen Wagen und Gewichte alle zwei Jahre dem nächstgelegenen Königlichen Eichungsamte zur Prüfung vorzulegen.

2. Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird geführt durch die darüber von dem Eichamte auszustellende Bescheinigung. Damit die Frist von zwei Jahren möglichst nahe innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre stets in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat. Die Einsendung der Wagen und Gewichte hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß das Eichamt mindestens einen Monat zur Erledigung Zeit hat.

¹⁾ Die Form der Präzisionsgewichte soll sein:

für die Gewichtsstücke von 50 kg bis 1 g abwärts	der Zylinder,
50 kg, 500 g, 50 mg	das Sechseck,
2 " 2 " 2 "	das Viereck,
1 " 1 " 1 "	das Dreieck.

Einfachgewichte sind als Präzisionsgewichte unzulässig.

Zum Nachweise der Zugehörigkeit der in der Apotheke und den übrigen Geschäftsräumen vorhandenen Wagen und Gewichte zu den darüber ausgestellten eichamtlichen Bescheinigungen genügt es, wenn Art und Stückzahl der ersteren mit Art und Stückzahl der durch letztere als geprüft nachgewiesenen Gegenstände übereinstimmt.

3. Die königlichen Eichämter haben die ihnen alle zwei Jahre in demselben Halbjahr vorzulegenden Wagen und Gewichte der Apotheken, nach erfolgter Prüfung oder Berichtigung und Neueichung binnen spätestens einem Monat zurückzugeben und darüber Befund- bzw. Eichscheine auszustellen.

4. Die königlichen Eichämter haben an den in Ziffer 1 genannten Wagen und Gewichten außer den durch die Eichungsinstruktion vorgeschriebenen Berichtigungen bereits gestempelter Wagen und Gewichte folgende Berichtigungen auszuführen.

- a. die im Zusatz 47 zur vorgenannten Instruktion (Mitteilungen der Kaiserlichen Normaleichungskommission S. 126) behandelte Berichtigung zu leichter Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. von 20 g und darüber. Falls die hierzu erforderliche Einrichtung nicht vorhanden ist, sehe ich, der Minister für Handel und Gewerbe, einem entsprechenden schleunigen Antrage entgegen;
- b. die Berichtigung anderer als gleicharmiger Balkenwagen, soweit sie durch Tarierung der Schalen (Brücken) oder des Balkens (Gegengewichtshebels) tunlich ist. Die Berichtigungsgebühren sind dieselben, wie sie in der Eichgebührentaxe für die Berichtigung neuer Wagen vorgeschrieben sind.

5. Falls sich herausstellt, daß sich eine unrichtig befundene Wage zwar nicht durch Tarierung, aber noch auf andere Weise, insbesondere durch Nachschleifen oder Ersetzen einzelner oder aller Schneiden berichtigen läßt, hat das Königliche Eichamt diese Berichtigung durch einen sachkundigen Gewerbetreibenden unter Überwachung der Angemessenheit der Berichtigungskosten¹⁾ baldigst herbeizuführen und die Wage dann von neuem zu eichen. Für die erste Prüfung solcher Wagen sind ebensowenig Gebühren zu erheben, wie für die erste Prüfung neuer Gegenstände, bei welcher sich die Notwendigkeit eichamtlicher Berichtigung ergibt.

6. Die Berichtigung der Präzisionswagen ist nicht nur dann aus- bzw. herbeizuführen, wenn die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Wagen von der absoluten Richtigkeit (Bekanntmachung vom 27. Juli 1885, R.G.Bl. S. 263) überschritten sind, sondern auch schon dann, wenn die Unrichtigkeit der Wage nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last das Doppelte der für diese Belastung vorgeschriebenen Eichfehlergrenze (§ 62 der Eichordnung) überschreitet.

7. Bei Rückgabe unrichtiger und nicht mehr berichtigungsfähiger Wagen und Gewichte der Apotheker sind die der Eichungsinstruktion entsprechenden Rückgabescheine auszustellen. Außerdem sind, ohne Erhebung von Gebühren, auch Rückgabescheine über diejenigen Wagen oder Gewichte auszustellen, welche nicht wegen Unrichtigkeit, sondern aus anderen Gründen unzulässig befunden worden sind.

8. Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, alle notwendigen Berichtigungsarbeiten ausführen zu lassen und deren Kosten zu tragen.

¹⁾ Durch Ministerial-Erl. vom 1. Oktober 1897 wurde verfügt, daß die Wagen fortan erst nach Verständigung mit den Besitzern zur Reparatur weitergegeben werden sollen.

Eines Antragss auf Ausführung der notwendigen Berichtigungen beim Eich-
amte bedarf es nicht.

Mit kassiertem Stempel zurückgegebene Wagen oder Gewichte dürfen
in die Apotheke und die übrigen Geschäftsräume überhaupt nicht mehr
zurückgebracht werden, sondern sind sofort durch neue, vorschrifts-
mäßig geeichte zu ersetzen¹⁾.

9. Dem Apothekenvorstand ist es unbenommen, nach erfolgter eich-
amtlicher Nachprüfung seiner im Gebrauch befindlichen Wagen oder Ge-
wichte zu deren Vermehrung neue Wagen und Gewichte anzuschaffen.
Die Neuheit dieser Gegenstände ist indessen durch Vorlegung der Rech-
nung nachzuweisen.

10. Die unter Ziffer 2 genannten eichamtlichen Bescheinigungen
bestehen aus den in Ziffer 3 und 7 genannten Eich-, Befund- und Rück-
gabescheinen. Der Apothekenvorstand hat diese Bescheinigungen dem mit
der Revision der Apotheke betrauten Beamten zur Prüfung ihres
Datums und zur Vergleichung der in ihnen aufgeführten Wagen und Ge-
wichte mit den vorrätigen vorzulegen. Die vorhandenen alten Wagen und
Gewichte müssen mit den in den Eich- und Befundscheinen nachgewiesenen
übereinstimmen. An Stelle der durch Rückgabescheine als ferner unbrauch-
bar nachgewiesenen Wagen oder Gewichte müssen neue vorhanden sein,
und zwar darf der über die Beschaffung beigebrachte Nachweis kein späteres
Datum aufweisen, als 6 Wochen nach dem Datum des Rückgabescheines.
Etwa seit der letzten Nachprüfung beschaffte neue Wagen oder Gewichte
sind besonders vorzulegen nebst der in Ziffer 9 erwähnten Rechnung, welche
ein späteres Datum als das der vorerwähnten eichamtlichen Bescheinigungen
tragen muß.

11. Eine anderweite polizeiliche oder medizinalpolizeiliche
Überwachung der Wagen und Gewichte in den Apotheken und
deren Nebenräumen findet fernerhin nicht mehr statt²⁾.

Berlin, den 10. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

¹⁾ Die Verwendung vorschriftswidriger Wagen und Gewichte wird gemäß
§ 369, 2 Str.G.B. bestraft (S. 111).

²⁾ Diese Anordnung wurde in einer zweiten Verfügung derselben Minister von
gleichem Datum (10. Juli 1895) noch besonders wiederholt. Es war hier gesagt:

Die Bevollmächtigten für die amtliche Besichtigung der Apotheken sind darauf
hinzuweisen, daß die im § 14 der Anweisung der amtlichen Besichtigung der Apotheken
usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Prüfung der Wagen und Gewichte in
Zukunft nicht mehr stattfindet, und statt dessen nur eine Prüfung der eichamtlichen
Bescheinigungen gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung vom heutigen Tage vorzu-
nehmen ist. Ich, der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, halte es dabei
für erstrebenswert, daß diejenigen Wagebalken und Gewichte, welche für den Gebrauch
in der Apotheke nicht wieder hergestellt werden können, aus dem Verkehr gezogen
und vernichtet werden: dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Apothekenvor-
standes, welche in der Besichtigungsverhandlung zu erklären ist, geschehen.

Die jetzt gültige Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom
18. Februar 1902 (S. Teil XVIII) bestimmt dementsprechend in den §§ 14 und 15 nur
folgendes:

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtig-
keit der Wagen und Gewichte.

Der Apothekenvorstand hat die eichamtlichen Bescheinigungen über die Nach-
prüfung der Wagen und Gewichte auf Erfordern vorzulegen.

Hierauf hat sich also die Tätigkeit der Apothekenrevisoren hinsichtlich der Wagen
und Gewichte zu beschränken.

Min.-Erl. vom 25. Juni 1896.

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Wagen und Gewichte zur Nacheichung an das nächstgelegene Königliche Eichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, daß die Handelswagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeindееichungsamt zur Nacheichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, daß diese Nacheichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Eichmeister des betreffenden Eichamts stattfindet, wofür jedoch außer der Eichgebühr die Diäten und Reisekosten, sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nacheichung erforderlichen Hilfsmittel gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1885 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Wagen zur Nacheichung dürfen in keinem Fall solche Teile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Wagen dienen, deren Balken in einer Schere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etais, Pinzetten usw.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Anschluß an diese Verordnungen erging noch der folgende

Min.-Erl., betr. die Normalgewichte in den Apotheken. Vom 28. Dezember 1897.

Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Eichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind¹⁾. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Eichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Eichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vor-

¹⁾ Hierzu hatte schon die (zweite) Ministerialverfügung vom 10. Juli 1895 folgendes bestimmt:

Der im § 24 Abs. 2 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken usw. vom 16. Dezember 1893 vorgeschriebene Satz Normalgewichte ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Die jetzt gültige Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (J. Teil XIV) erwähnt einen solchen Normalgewichtsatz daher überhaupt nicht mehr.

schriften entsprechen, der Eichung und Nacheichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht eichungs- oder nacheichungsfähig auszuschneiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Während nach vorstehenden Bestimmungen die in den Apotheken vorhandenen Wagen und Gewichte den Präzisionsstempel tragen müssen, ist für die im Laboratorium gebrauchten chemisch-analytischen Meßgeräte eine Eichpflicht nicht vorgeschrieben. Es ergingen hierüber folgende Verfügungen:

Eichung chemischer Meßgeräte.

Min.-Erl. vom 2. Januar 1897.

Im Einvernehmen mit der Kaiserl. Normaleichungskommission ist dem Kgl. Eichungsamt in Köln¹⁾ die Befugnis erteilt worden, chemische Meßgeräte, d. h. Geräte, wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken usw. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu eichen. Die Eichung geschieht auf Grund einer von der Normaleichungskommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Eichung zuzulassenden Geräte hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Einteilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 des Näheren zu ersehen. Auch ist das Kgl. Eichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen, ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren usw. möglichst eingehende Beantwortung zuteil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräte stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Min.-Erl. vom 12. März 1897.

Auf den Bericht vom 25. Januar d. J. erwidern wir, daß der Erlaß vom 2. Januar d. J. mit der Bekanntmachung von demselben Tage füglich nicht hat beabsichtigen können, den Eichzwang auf Gegenstände auszuweiten, die ihm gesetzlich nicht unterliegen. Der Erlaß bezweckt nur, den Besitzern von Apotheken und chemischen Fabriken, überhaupt allen beteiligten Kreisen davon Kenntnis zu geben, wo sie chemische Meßgeräte

¹⁾ Laut Bf. der Normaleichungskommission vom 26. November 1896 sind ferner zur Eichung chemischer Meßgeräte ermächtigt: das großherzoglich sächsische Eichamt in Zimenau und das herzoglich sächsische Eichamt in Gehlberg.

prüfen lassen können, weil sie ein Interesse daran haben, zur Ausführung chemischer Analysen zuverlässige Meßgeräte zu besitzen.

Berlin, den 12. März 1897.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Den preussischen Apothekern ist also anheimgestellt, ob sie ihre analytischen Meßgeräte eichen lassen wollen oder nicht. Die Grundsätze, nach denen die Eichung erfolgt, sind enthalten in den Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission vom 26. Juli 1893, 8. April 1896, 2. Juli 1897 und 9. Juli 1903.

VII. Die Branntweinsteuergesetzgebung.

Die Branntweinsteuergesetzgebung hat für den eigentlichen Apothekenbetrieb gegenwärtig nur noch geringe Bedeutung. Während ursprünglich für die Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heilzwecken allgemein Steuerfreiheit gewährt wurde, ist diese Vergünstigung im Laufe der Jahre Schritt für Schritt mehr eingeschränkt worden, so daß jetzt zur Bereitung branntweinhaltiger Heilmittel steuerfreier Branntwein selbst nach vorangegangener Denaturierung nicht mehr verwendet werden darf. Nur zur Darstellung einzelner bestimmter chemisch-pharmazeutischer Präparate und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist die Benutzung steuerfreien Branntweins in unvollständig denaturiertem Zustande zugelassen.

Die Rechtslage gründet sich auf das Branntweinsteuergesetz in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 festgestellten Fassung und die dazu vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen insonderheit die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins.

Vom 24. Juni 1887. In der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1895, 4. April 1898 und 7. Juli 1902. (R.G.Bl. 1895 S. 276, 1898 S. 159 und 1902 S. 243.)

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt, von einer nach Maßgabe des folgenden Absatzes festzusetzenden Jahresmenge (Gesamtkontingent) 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols¹⁾ . . .

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die

¹⁾ Die Defraudation der Verbrauchsabgabe, wozu auch die Verwendung steuerfreien Branntweins zu anderen als den gestatteten Zwecken gehört, wird nach § 21 des Gesetzes mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt. Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen auf Grund des Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften werden nach § 26 mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Brennereibesitzer sind gegen Übernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten verwendet wird.

§ 43e. Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus abweichend von den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung zu regeln;
- b. dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturiertem oder undenaturiertem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zu widerhandlungen gegen die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Zu diesen Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Bundesratsbeschlüsse vom 28. Juni 1900, 28. März 1901, 18. September 1902, 25. Juni 1903, 9. März 1905 und 28. Juni 1906. (Bk. des Reichskanzlers vom 10. Juli 1900, 28. März 1901, 18. September 1902, 25. Juni 1903, 20. März 1905 und 11. Juli 1906.)

Erster Titel. Steuerfreie Verwendung von Branntwein.¹⁾

I. Umfang der Steuerbefreiung.

§ 1. Für Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken oder in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten Verwendung findet, wird Steuerfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Titels gewährt, und zwar in der Regel nach Denaturierung des Branntweins (§§ 2—28), in besonderen Fällen ohne Denaturierung auf Grund eines Nachweises über die Verwendung des Branntweins (§§ 29—46).

¹⁾ Die Rechtslage hinsichtlich der steuerfreien Verwendung von Branntwein, soweit sie hier interessiert, ist nach den Bestimmungen der Branntweinsteuerbefreiungsordnung kurz folgende:

1. Vollständig denaturierter Branntwein darf verwendet werden zur Herstellung sämtlicher Heilmittel, welche im fertigen Zustande Branntwein nicht mehr enthalten. Die Verwendung derartigen Branntweins bedarf keiner besonderen Erlaubnis im Einzelfalle und unterliegt keiner Kontrolle außer den für den Verkehr mit denaturiertem Branntwein allgemein vorgeschriebenen Revisionen (§ 28 Befr.O.). Zusammenfassung und Verwendung des amtlichen Denaturierungsmittels sind in § 3 der Befr.O. angegeben. Verboten ist die Benutzung derartigen Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuße dienen können (§ 14 Befr.O.).
2. Zu demselben Zwecke wie im Falle 1 ist es ferner möglich, einen unvollständig, d. h. etwas schwächer denaturierten Alkohol zu benutzen. Das Denaturierungsmittel besteht dann aus 5 l Holzgeist oder nur 0,5 l Pyridinbasen auf 100 l. Aber die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von einer besonderen Erlaubnis im Einzelfalle abhängig, und die Anwendung dieses schwächer denaturierten Branntweins unterliegt in allen ihren Phasen von der Abfertigung und Lagerung an bis zur endgültigen Benutzung und Verrechnung einer pein-

Die Verwendung von denaturiertem Branntwein zur Herstellung der im § 4 unter d und e aufgeführten Heilmittel und anderer Heilmittel, welche Branntwein nicht mehr enthalten, ist als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen.

Die Steuerfreiheit umfaßt:

- a. den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags;
- b. die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 0,16 Mark für das Liter Alkohol, sofern der Branntwein dieser Steuer unterlegen hat;

lichen und umständlichen Kontrolle (§§ 17—21 der Beir.D.); sie ist verboten zur Herstellung von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuß dienen können (§ 16 Beir.D.).

3. Mit Genehmigung des Hauptamts darf bei der Fabrikation bestimmter Präparate ein noch auf andere Art unvollständig denaturierter Branntwein benutzt werden, bei dem das Denaturierungsmittel jedesmal mit besonderer Rücksicht auf das Endprodukt ausgewählt ist. Die Kontrolle ist hier dieselbe wie im Falle 2. Die Präparate, für welche steuerfreier Branntwein in dieser unvollständigen Denaturierung zugelassen ist, sind folgende:

Äther	Jodoform
Äthylschwefelsaure Salze	Jodsilbergelatine
Agaricin	Jodsilberkollodium
Aldehyd	Kampfer synthetischer
Bleiweiß	Klebegummipräparate
Bromäthyl	Kollodium
Bromhaltige Fette zu Heilzwecken	Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack)
Bromoform	Natronseifen
Bromsilbergelatine	Pankreatin
Bromsilberkollodium	Paraldehyd
Celluloid	Pegamoid
Chemische Präparate, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme folgender Äther: formicicus, valerianicus, butyricus, oxalicus, sebacinicus	Pflanzenbasen (Alkaloide)
Chloräthyl	Photographische Papiere
Chloralhydrat	Podophyllin
Chloroform	Salizylsäure
Chlorsilberkollodium	Salizylsaure Salze
Chlorsilbergelatine	Santonin
Elektrodenplatten für elektrische Sammler	Scammonium
Essigäther	Tannin
Essigsäure Salze (Bleizucker usw.)	Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe
Glykoside	Trockenplatten
Guajakharz	Verbandstoffe
Harze und Gummiharze	Wissenschaftliche (medizin., botan., zoolog.) Präparate zu Lehrzwecken
Jalapenharz	Wollfette (Lanolin).
Jodäthyl	
Jodhaltige Fette zu Heilzwecken (Jodipin, pin, Morrhual usw.)	

Die für diese Fälle bestimmten Denaturierungsmittel sind: Äther, Benzol, Bromäthyl, Chloroform, Jodoform, Kampfer, Methylalkohol, Natronlauge, Petroleumbenzin, Rizinusöl, Terpentinöl, Tieröl.

4. Ohne Denaturierung darf steuerfreier Branntwein lediglich von staatlichen und kommunalen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten, also auch Militärkazetten u. dgl., sowie von öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten (Laboratorien usw.) in deren Betrieben zu allen wissenschaftlichen und Heilzwecken, den unmittelbaren wie den mittelbaren, benutzt werden.

und in den Fällen der Denaturierung:

- c. die Vergütung der Brennsteuer, welche . . . sofern der Bundesrat nicht einen anderen Vergütungssatz bestimmt, 0,06 Mark für das Liter Alkohol beträgt.

Von der Steuerfreiheit ist ausgeschlossen Branntwein, der sich im freien Verkehre befindet, sowie Branntwein, der einen größeren Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt.

II. Denaturierung von Branntwein.

§ 2. Die Denaturierung ist entweder eine vollständige, d. h. eine solche, die als genügend erachtet wird, den Branntwein ungenießbar zu machen, oder eine unvollständige, d. h. eine solche, neben welcher weitere Maßnahmen zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zu treffen sind.

§ 3. Zur vollständigen Denaturierung dient ein Gemisch von 4 Raunt. Holzgeist und 1 Raunt. Pyridinbasen (allgemeines Denaturierungsmittel), welchem bei seiner Zusammensetzung Lavendelöl oder Rosmarinöl bis zu 50 g auf jedes volle Liter hinzugefügt werden darf. Von dem Gemische sind dem zu denaturierenden Branntwein 2,5 l auf je 100 l Alkohol zuzusetzen.

Die vollständige Denaturierung kann auch in der Weise erfolgen, daß dem Branntwein 1,25 l des allgemeinen Denaturierungsmittels und außerdem 0,25 l Kristallviolettlösung und 2—20 l Benzol auf je 100 l Alkohol zugesetzt werden.

§ 4. Zur unvollständigen Denaturierung dürfen folgende Stoffe (besondere Denaturierungsmittel), die dem zu denaturierenden Branntwein in den dabei bezeichneten Mengen auf je 100 l Alkohol zuzusetzen sind, verwendet werden:

- a. zu gewerblichen Zwecken aller Art, einschließlich der Heilzwecke, welche im § 1 Abs. 2 den gewerblichen Zwecken gleichgestellt sind: 5 l Holzgeist oder 0,5 l Pyridinbasen.
- c. Zur Herstellung von Zelluloid, Pegamoid und synthetischem Kampfer: 1 kg Kampfer oder 2 l Terpentinöl oder 0,5 l Benzol.
- d. Zur Herstellung nachbenannter Erzeugnisse: Äther (Schwefeläther) mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, äthylschwefelsaure Salze, Agaricin, Podophyllin und Scammonium, Guajakharz, Jalapenharz, sowie andere Harze und Gummiharze, Aldehyd, gewöhnlicher und Paraldehyd, Bleiweiß und essigsäure Salze (Bleizucker u. dgl.), Chlor- und Jodäthyl, Brom-(Chlor-, Jod-)silbergelatine und ähnliche Zubereitungen, sowie photographische Papiere und Trockenplatten, Chloralhydrat, Elektrodenplatten für elektrischen Sammler, Essigäther mit der aus § 27 sich ergebenden Beschränkung, Glykoside, Klebegummipräparate, Kollodium und Chlor-(Brom-, Jod-)silberkollodium, sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Branntwein und Amylacetat oder anderen Lösungsmitteln (Zaponlack), Pankreatin, Pflanzenbasen (Alkaloide), Salizylsäure und salizylsäure Salze, Santonin, Tannin, Teerfarbstoffe einschließlich der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe, chemische Präparate, nicht genannte, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme

der im § 71 unter c bis g bezeichneten zusammengesetzten Äther¹⁾,
Verbandstoffe: 10 l Äther (Schwefeläther) oder 1 l Benzol oder
0,5 l Terpentinöl oder 0,025 l Tieröl.

Das aus denaturiertem Branntwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollodium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollodiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage Ia gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollodiumwolle zu untersuchen.

- e. Zur Herstellung von Chloroform, Jodoform, Bromoform und Bromäthyl, sowie von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuel usw.): 300 g Chloroform oder 200 g Jodoform oder 300 g Bromäthyl. Es ist gestattet, das zuzusetzende Jodoform zunächst in einem Teile des zu denaturierenden Branntweins aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.
- l. Zur Herstellung wissenschaftlicher (medizinischer, botanischer, zoologischer) Präparate zu Lehrzwecken: 1 l technisch reiner Methylalkohol und 1 l Petroleumbenzin.
- m. Zur Herstellung von Natronseifen: 1 kg Rizinusöl und 400 g Natronlauge. Es ist gestattet, das zuzusetzende Denaturierungsmittel zunächst in einem Teile des zu denaturierenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.
- n. Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin): 5 l Petroleumbenzin.

§ 5. Die im § 3 und im § 4 unter a bis e und g bis n bezeichneten Stoffe (Holzgeist, Pyridinbasen, Lavendelöl, Rosmarinöl, Kristallviolettlösung, Schellacklösung, Kampfer, Terpentinöl, Benzol, Äther Tieröl Chloroform, Jodoform, Bromäthyl, Petroleumbenzin, technisch reiner Methylalkohol, Rizinusöl und Natronlauge) sind nach der in Anlage 2 gegebenen Anleitung durch einen Chemiker auf Kosten des Antragstellers zu prüfen. Sie müssen den dort angegebenen Erfordernissen entsprechen und sind bis zu ihrer Verwendung als Denaturierungsmittel unter amtlichem Verschuß aufzubewahren. Die Vornahme der Prüfung ist beim Hauptamte zu beantragen . . .

§ 12. Es ist verboten, aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuschneiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

§ 14. Der vollständig denaturierte Branntwein darf zu sämtlichen in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden. Die Verwendung des Branntweins zur Herstellung alkoholhaltiger Fabrikate, welche zum menschlichen Genuß dienen können, ist unzulässig. Der Verbleib und die Verwendung dieses Branntweins unterliegen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 13, 15 und 28, keiner amtlichen Kontrolle.

§ 15. Auf den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung²⁾.

¹⁾ Dies sind Aether formicicus, — valerianicus, — butyricus, — oxalicus, — sebacicus.

²⁾ Nach einer Verfügung des preussischen Finanzministers vom 1. April 1896 ist der Handel mit denaturiertem Branntwein einer Betriebssteuer nicht mehr unterworfen.

Wer mit vollständig denaturiertem Branntwein handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der Hebestelle und der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Handel mit denaturiertem Branntwein wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Erteilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten. Denaturierter Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt oder der in unerlaubter Weise (§ 12) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a. denaturierten Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuschcheiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen oder die Fortsetzung des Handels mit denaturiertem Branntwein untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Von der Entscheidung ist der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen. Die im § 28 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse stehen für den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein auch den Beamten der Polizeiverwaltung zu.

§ 16. Wer Branntwein unvollständig denaturieren lassen will, hat beim Hauptamt die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei das Denaturierungsmittel, den Verwendungszweck, die Art und Weise der Verwendung und den Ort der Lagerung des denaturierten Branntweins anzugeben. Die Entscheidung über den Antrag ist vom Hauptamt zu treffen; der Antrag ist abzulehnen, wenn der nach § 4 unter a zu denaturierende Branntwein zur Herstellung von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien, von Kopf-, Zahn- und Mundwässern oder von alkoholhaltigen Fabrikaten verwendet werden soll, welche zum menschlichen Genuß dienen können. Über die erteilten Genehmigungen ist vom Hauptamt ein Verzeichnis zu führen.

§ 17. Der unvollständig denaturierte Branntwein darf nur zu dem genehmigten Zwecke (§ 16), nur in der angemeldeten Art und Weise und, soweit nicht das Hauptamt im Einzelfalle eine Ausnahme zuläßt oder die §§ 23—26 Platz greifen, nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Denaturierung erfolgt ist.

§ 18. Die unvollständige Denaturierung von Branntwein ist in den Gewerbsräumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19. Der unvollständig denaturierte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte (§ 16) zu lagern. Geschieht die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Lagergefäßen, so müssen

diese amtlich tariert oder auf nassem Wege vermessen und nach Bestimmung des Oberkontrolleurs mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

Wird an dem angemeldeten Orte verschiedenartig denaturierter Branntwein gelagert, so ist auf jedem Gefäße anzugeben, mit welchem Mittel der in ihm enthaltene Branntwein denaturiert ist. Gegebenenfalls sind auch diejenigen an dem angemeldeten Orte lagernden Gefäße entsprechend zu bezeichnen, welche versteuerten Branntwein oder ohne Denaturierung zur steuerfreien Verwendung abgelassenen Branntwein enthalten.

Betreibt ein Gewerbetreibender, welcher unvollständig denaturierten Branntwein verwendet, den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel damit, so kann vom Hauptamt angeordnet werden, daß die Aufbewahrung und Verwendung des denaturierten Branntweins und die Aufbewahrung der daraus hergestellten Fabrikate in besonderen Räumen zu erfolgen haben. In letztere dürfen anderer Branntwein oder aus solchem hergestellte Fabrikate nicht aufgenommen werden.

§ 20. Gewerbetreibende, welche Branntwein mit einem besonderen Mittel denaturieren lassen, haben über die Verwendung des denaturierten Branntweins ein Kontrollbuch nach Muster 7 fortlaufend zu führen. Verwendet ein Gewerbetreibender verschiedenartig denaturierten Branntwein, so ist die An- und Abschreibung für jede Art in einer besonderen Abteilung des Kontrollbuches vorzunehmen.

§ 21. Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an denaturiertem Branntwein statt, welcher der Gewerbetreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an denaturiertem Branntwein festzustellen. Sodann ist die vorhandene Alkoholmenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Über das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen. Der ermittelte Bestand an Branntwein ist im Kontrollbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen. Eine Versteuerung der etwaigen Fehlmenge findet nur dann statt, wenn als erwiesen anzunehmen ist, daß der Branntwein in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§ 23. Die Denaturierung von Branntwein mit 5 l Holzgeist (§ 4 unter a) kann auch dann gestattet werden, wenn der Branntwein nicht in den Gewerbsräumen des Antragstellers verwendet, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll. Auf den Handel mit Holzgeistbranntwein finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 4, sowie die §§ 24 und 25 Anwendung.

§ 24. In dem nach § 16 zu stellenden Antrag ist die Erlaubnis nachzusuchen, den denaturierten Branntwein zu verkaufen. Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls für ein Betriebsjahr einen Verkaufserlaubnisschein nach Muster 10, der in ein Verzeichnis einzutragen ist. Der Erlaubnisschein ist bei dem Kontrollbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Branntwein darf nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf von Holzgeistbranntwein durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnisscheines (§ 25) nachweisen. Der Händler darf den Branntwein nicht in kleineren Mengen als 2 l und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnisschein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Litern unter Beifügung seines Namens und des Tages

jedesmal auf dem Ankaufserlaubnisscheine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

Über den zum Verkaufe bestimmten Holzgeistbranntwein ist vom Händler statt des Kontrollbuches nach Muster 7 ein solches nach Muster 11 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnisscheinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontrolleur nach näherer Bestimmung des Hauptamtes zu prüfen.

§ 25. Wer Holzgeistbranntwein beim Händler kaufen will, hat bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk seine Gewerbsanstalt liegt, die Genehmigung hierzu nachzusuchen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung des Branntweins und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Litern anzugeben.

Das Hauptamt erteilt gegebenenfalls für ein Betriebsjahr einen Ankaufserlaubnisschein nach Muster 12, der in einer besonderen Abteilung des im § 24 vorgeschriebenen Verzeichnisses einzutragen ist. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen. Der Ankaufserlaubnisschein ist bei jedem Ankauf von Holzgeistbranntwein dem Händler zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, außer dieser Zeit aber zur Einsicht der Beamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheines beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben.

Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturiertem oder undenaturiertem Branntwein handeln. Er kann auch in anderen Fällen versagt werden, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf die Verwendung denaturierten Branntweins wahrscheinlich machen.

§ 27. Für Branntwein, der zur Herstellung von Äther oder Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Äther oder Essigäther unter amtlicher Kontrolle entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln¹⁾ oder im Betriebe der im § 29 bezeichneten Anstalten und Fabriken verwendet wird.

Soweit der Äther und Essigäther nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll, finden die in den §§ 23—25 gegebenen Vorschriften über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen, sowie über die Führung eines Kontrollbuches durch den Verkäufer entsprechende Anwendung. Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch besondere Buchführung die vorschriftsmäßige Verwendung des Äthers und Essigäthers nachweist.

¹⁾ Die steuerfreie Verwendung von Äther und Essigäther im Apothekenbetriebe ist nach einer Verfügung des Provinzialsteuerdirektors der Provinz Brandenburg als eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken im Sinne der Branntweinsteuerbefreiungsordnung nicht anzusehen. Apotheker dürfen daher steuerfreien Äther bzw. Essigäther nur zur Vornahme wissenschaftlicher oder technischer Untersuchungen (z. B. Prüfung der Arzneistoffe), zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln beziehen und verwenden. Für die vorschriftsmäßige Verwendung des steuerfreien Quantums kann eine besondere Buchführung von der Direktivbehörde vorgeschrieben werden.

Eine Ankaufserlaubnis für Äther, der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann erteilt werden, wenn der Äther vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende, Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Kontrollen wie der zum Verkaufe des Äthers ermächtigte Hersteller¹⁾.

Das Hauptamt kann Ätherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelaßenen Branntwein hergestellten Äther gegen Versteuerung des verwendeten Branntweins zu anderen als den im Abs. 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Äther zur Versteuerung anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 l Alkohol für jedes volle Kilogramm Äther zu berechnen. Hat der verwendete Branntwein verschiedenen Abgabesätzen unterlegen, so ist der höchste Satz in Rechnung zu stellen. Die näheren Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

§ 28. Die Beamten sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, die Verwendung oder der Verkauf denaturierten Branntweins stattfindet, während des Betriebes oder der Offenhaltung des Geschäftes zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die Vorräte an denaturiertem und undenaturiertem Branntwein zu revidieren und Proben davon zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer für entnommene Proben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft die Direktivbehörde. Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Erfordern den Bestand an denaturiertem und undenaturiertem Branntwein, sowie an Denaturierungsmitteln anzugeben und vorzuzeigen, sowie den Beamten über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb Auskunft zu erteilen. Die Oberbeamten sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Fabrikations- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

III. Steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein.

§ 29. Ohne Denaturierung darf Branntwein steuerfrei abgelaßen werden:

- a. an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten, welche nicht nach § 30 der Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterliegen, sowie an öffentliche wissenschaftliche Anstalten²⁾ (Laboratorien u. dgl.);

¹⁾ „Der Zwischenhändler unterliegt denselben Kontrollen wie der Hersteller.“ Auf den Hersteller finden aber, wenn er den Äther weiter verkauft, die in den §§ 23–25 gegebenen Vorschriften über die Erteilung von Verkaufs- und Ankaufserlaubnisscheinen „entsprechende Anwendung“. In § 25 ist nun über den Ankaufserlaubnisschein gesagt: „Der Erlaubnisschein ist solchen Personen zu versagen, die den Branntweinausschank betreiben oder mit denaturiertem oder undenaturiertem Branntwein handeln.“ Zur Erläuterung dieser Anordnung, die also auf die Äthererlaubnisscheine „entsprechende Anwendung“ finden soll, hat der preussische Finanzminister im Jahre 1901 folgende Anordnung erlassen:

Mit Rücksicht darauf, daß Ankaufserlaubnisscheine über Äther nur zu verlässigen Personen erteilt werden sollen, erscheint es unbedenklich, die Ausfertigung von Ankaufserlaubnisscheinen auch für solche Personen zu gestatten, die mit Äther, der aus versteuertem Branntwein hergestellt ist, Handel treiben.

²⁾ „Öffentliche“ Laboratorien sind nur solche, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Für Privatlaboratorien ist die Vergünstigung des § 29 also ohne Bedeutung.

b. an militär-technische Anstalten und an Pulver- und Knallquecksilberfabriken.

§ 30. Der ohne Denaturierung steuerfrei abgelassene Branntwein darf
a. von den im § 29 unter a bezeichneten Anstalten innerhalb ihres Betriebes zu sämtlichen wissenschaftlichen oder Heilzwecken ... verwendet werden.

In den Fällen zu a macht es keinen Unterschied, ob die Verwendung des Branntweins unmittelbar zu den bezeichneten Zwecken erfolgt oder ob nur eine mittelbare Verwendung, z. B. zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion des Operateurs oder des Operationsfeldes, zur Heizung von Inhalationsapparaten stattfindet.

Bevor noch die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel in der jetzigen Bestimmtheit verboten hatte, waren über den Verkehr von Heilmitteln, die mit derartigem Branntwein bereitet waren, in Preußen zwei Verfügungen ergangen, die auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung besitzen. Dieselben lauten:

**Min.-Erl., betr. den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln.
Vom 20. Juni 1905.**

In den Preislisten mehrerer Großdrogenhandlungen findet sich in neuerer Zeit bei zahlreichen weingeisthaltigen Arzneimitteln der Zusatz „hergestellt aus Spiritus mit Holzgeist denaturiert“.

Obgleich die Verwendung solcher Fabrikate für Heilzwecke unzulässig ist, so besteht doch die Möglichkeit, daß dieselben in einzelnen Fällen in Apotheken Eingang finden.

Euer usw. wollen die im dortigen Bezirk mit der amtlichen Besichtigung der Apotheken betraute Kommission anweisen, die in Frage kommenden Arzneimittel bei den regelmäßigen Besichtigungen der Apotheken der Prüfung auf einen Gehalt an dem als Denaturierungsmittel verwandten acetonhaltigen Holzgeist zu unterwerfen.

Da das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, keine Anweisung für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln gibt, habe ich nach Anhörung von Sachverständigen das in der anliegenden Beschreibung angegebene Verfahren für die erforderliche Untersuchung ausarbeiten lassen.

Durch Aceton oder Holzgeist verunreinigte und damit für Heilzwecke nicht geeignete Arzneimittel, welche in Apotheken oder Apothekerwarenhandlungen vorgefunden werden, sind aus dem Verkehr zu ziehen¹⁾ und die betreffenden Geschäftsvorstände unter Androhung weiterer Maßnahmen auf das Strafbare des Verkaufs derartig verfälschter Heilmittel hinzuweisen.

Berlin, den 20. Juni 1905.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Althoff.

Verfahren für den Nachweis von Holzgeist in branntweinhaltigen Arzneimitteln.

Zur Denaturierung von Branntwein ist nach der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung acetonhaltiger Holzgeist zu verwenden. In der Regel

¹⁾ Eine Beschlagnahme der Präparate kann nur nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung erfolgen, eine Einziehung nur in Gemäßheit des § 40 des Strafgesetzbuches. (Über beide s. Teil VIII.)

wird es genügen, wenn die Abwesenheit von Aceton in den zu prüfenden Arzneimitteln festgestellt wird. Zu dem Zweck sind in einem 50 ccm fassenden Kölbchen, welches mit einem aufsteigenden, zweimal rechtwinklig gebogenen, ungefähr 75 cm langen Glasrohr und einer Vorlage verbunden ist, 5 ccm der zu untersuchenden Flüssigkeit mit kleiner Flamme vorsichtig zu erhitzen, bis 1 ccm Destillat übergegangen ist. Unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht wird dabei der absteigende Schenkel des Glasrohrs nicht warm. Das erhaltene Destillat wird mit der gleichen Menge Natronlauge alkalisch gemacht und das Gemisch mit 5 Tropfen einer Lösung von $2\frac{1}{2}$ T. Nitroprussidnatrium in 100 T. Wasser versetzt. Bei Gegenwart von Aceton tritt Rötung bis Rotfärbung ein, die nach vorsichtigem Übersättigen der Natronlauge mittels Essigsäure in violett übergeht. Enthält die Flüssigkeit kein Aceton, so nimmt sie unter gleichen Umständen eine rein gelbe Farbe an, die auf Zusatz von Essigsäure wieder verschwindet. Soll neben dem Aceton auch der Holzgeist nachgewiesen werden, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

In dem oben beschriebenen Kölbchen werden 10 ccm des Spirituspräparates unter den angegebenen Vorsichtsmaßregeln der Destillation unterworfen, bis 1 ccm Flüssigkeit übergegangen ist. Das Destillat wird mit 4 ccm verdünnter Schwefelsäure (20prozentige) gemischt und in ein weites Reagensglas übergeführt. In das durch Eintauchen des Reagensglases in kaltes Wasser gut gekühlte Gemisch wird nach und nach unter starkem Umschütteln 1 g fein zerriebenes Kaliumpermanganat eingetragen. Sobald die Violettfärbung verschwunden ist, wird die Flüssigkeit durch ein kleines, nicht angefeuchtetes Filter in ein Reagensglas filtriert, das meist schwach rötlich gefärbte Filtrat einige Sekunden lang gelinde erwärmt und darauf 1 ccm des nun farblosen Filtrats vorsichtig mit 5 ccm konzentrierter Schwefelsäure gemischt. Dem abgekühlten Gemenge wird eine frisch bereitete Lösung von 0,05 Morphinhydrochlorid in 2,5 ccm konzentrierter Schwefelsäure hinzugefügt und durch vorsichtiges Umrühren mit einem Glasstabe die Mischung bewirkt.

Enthält das untersuchte Präparat Holzgeist, so tritt bald, spätestens innerhalb 20 Minuten, eine violette bis dunkelviolettrote Färbung ein. Holzgeistfreie Präparate zeigen nur eine schmutzige Trübung.

Für die Prüfung auf Verunreinigung durch acetonehaltigen Holzgeist kommen zunächst folgende Arzneimittel in Frage:

Spir. Angelic. comp.,	Tinct. Aloes,
„ caeruleus,	„ Arnicae,
„ camphoratus,	„ Asae foet.,
„ Cochleariae,	„ Benzoes,
„ Formicarum,	„ Cantharid.,
„ russicus comp.,	„ Capsici,
„ saponato-camph.,	„ Catechu,
„ saponatus,	„ Myrrhae,
„ Sapon. kal.,	„ Jodi.
„ Sinapis.	

Letztere ist vor der Destillation durch Zusatz von 5 ccm Wasser und 2,0 fein zerriebenem Natriumthiosulfat zu 10 ccm Tinktur und darauf folgendes Schütteln zu entfärben.

Spiritus und Spiritus aethereus, sowie auch von den obengenannten Präparaten: Spiritus Angelicae compositus, Spiritus camphoratus und Spiritus Formicarum können ohne vorherige Destillation der Prüfung auf

einen Gehalt an Aceton unterzogen werden. Spiritus caeruleus ist vor der Destillation mit verdünnter Schwefelsäure anzusäuern.

**Min.-Erl., betr. die Abgabe von mit denaturiertem Spiritus hergestellten Heilmitteln.
Vom 13. Februar 1906.**

In den durch Runderlaß vom 22. Dezember 1902 mitgeteilten Grundzügen über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken¹⁾ ist unter Nr. 8 bestimmt, daß die vorhandenen Arzneimittel echt und zum Gebrauch für Menschen und Tiere geeignet, sowie weder verdorben noch verunreinigt sein dürfen. Ferner ist in dem Erlasse vom 20. Juni 1905 darauf hingewiesen, daß es strafbar ist, Heilmittel, welche durch Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus hergestellt sind, in den Verkehr zu bringen.

Eine bezügliche Anfrage gibt mir jetzt Veranlassung, nach Anhören der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen noch besonders darauf hinzuweisen, daß mit denaturiertem Branntwein hergestellte Heilmittel, auch wenn sie nur zu äußerlichem Gebrauche bestimmt sind, als echt und zum Gebrauch geeignet nicht anzusehen sind. Sie dürfen daher außerhalb der Apotheken ebensowenig wie innerhalb derselben abgegeben werden.

Berlin, den 13. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Ein gemeinsamer Erlaß der preussischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 13. Oktober 1906 richtet sich dann noch besonders gegen die Verwendung von denaturiertem Spiritus zur Herstellung von Trinkbranntweinen.

VIII. Handelsrecht, Bürgerliches und Strafrecht.

Während die Gewerbeordnung nur zu einem Teil unmittelbar auf das Apothekergewerbe anwendbar ist, gelten die großen Reichsgesetze, das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in vollem Umfange auch für den Apothekerstand. In diesen Gesetzbüchern sowie in den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen über das gerichtliche Verfahren und das Gebührenwesen ist eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, die für den Apotheker als Geschäftsmann von großer Bedeutung sind. Dieselben sind im folgenden zusammengestellt:

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219).

Erstes Buch. Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.

§ 1. Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

¹⁾ S. Seite 48.

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden ...¹⁾

§ 4. Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung

Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

§ 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Zweiter Abschnitt. Handelsregister.

§ 8. Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt.

§ 13. Soweit nicht in diesem Gesetzbuch ein anderes vorgeschrieben ist, sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei jedem Registergericht, in dessen Bezirke der Inhaber der Firma eine Zweigniederlassung besitzt, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken.

Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

§ 14. Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dritter Abschnitt. Handelsfirma.

§ 17. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen²⁾.

Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art

¹⁾ Da die Apotheker sich mit der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren), teils in unverändertem Zustande, teils nach erfolgter Bearbeitung oder Verarbeitung beschäftigen, so sind sie als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen und die von ihnen für ihren Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu beurteilen. In diesem Sinne haben entschieden: R.D.S.G. (19. Juni 1876), L.G. Karlsruhe (26. Juni 1880), O.L.G. Stuttgart (1882), O.L.G. München (27. September 1882), endlich das R.G. mit besonderem Bezug auf die preussische Gesetzgebung (28. November 1893, Ph.Blg. 1898 Nr. 77 und 7. Juni 1899, Ph.Blg. 1901 Nr. 35).

²⁾ Eine hiermit übereinstimmende Forderung enthält § 15 a der Gew.D. (j. S. 5).

oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

§ 19. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu erhalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze zu enthalten.

Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen ...

Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

§ 24. Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden. Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ 29. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen¹⁾.

¹⁾ Auch Apotheker sind danach zur Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister verpflichtet. Nur solche Geschäfte, die nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinaus-

§ 30. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden . . .

§ 31. Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.

Vierter Abschnitt. Handelsbücher.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet¹⁾, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen²⁾.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren³⁾.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

gehen, sind nach § 4 des H.G.B. von dieser Verpflichtung befreit. Die Eintragung ins Handelsregister hat für Apotheker auch die Zugehörigkeit zu den Handelskammern zur Folge. Denn § 3 Ziffer 1 des preussischen Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bzw. 19. August 1897 bestimmt:

§ 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind: diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Hierzu gehören also auch die Apotheker.

¹⁾ Die Nichterfüllung der dem Kaufmann in den §§ 38 ff. auferlegten Verpflichtungen hat, wenn er keine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät, strafrechtliche Folgen (§§ 239 und 240 der Konkursordnung, i. S. 104).

²⁾ Geeignete Muster zu einer praktischen Buchführung in Apotheken sind angegeben in Dr. W. Mayer: Die kaufmännische Buchführung in der Apotheke und Dr. E. Mhlins: Der Apotheker als Geschäftsmann (beide Verlag von Julius Springer in Berlin).

³⁾ Die Aufbewahrungszeit für die Handelsbücher und Handelsbriefe beträgt nach § 44 H.G.B. 10 Jahre.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen¹⁾.

Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 48. Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 52. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Prokura ist nicht übertragbar. Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53. Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

¹⁾ Aus der Verpflichtung, die Geschäftsbücher und -Briefe 10 Jahre lang aufzubewahren, folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß diese Dokumente bei einem Besitzwechsel des Geschäfts vom Verkäufer dem Käufer mit übergeben werden müssen. Im allgemeinen dürften die Handlungsbücher aus einer früheren Zeit nicht als „Zugehör“ des Geschäfts im Sinne der § 97 des B.G.B. (f. S. 98) anzusehen sein.

Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe)¹⁾, hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten, sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an

¹⁾ Handlungsgehilfe im Sinne des H.G.B. ist also nur, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist.“ Da die Apotheken zum Handelsgewerbe gehören, würden Apothekergehilfen also ohne weiteres als Handlungsgehilfen anzusehen sein, wenn ihre Dienste „kaufmännische“ wären. Über letztere Frage ist sich jedoch die Rechtsprechung nicht einig. Es liegen hierüber folgende Entscheidungen vor: „Da der Apotheker Kaufmann ist, sind die in seinem Betriebe tätigen Personen, insofern, als sie nicht ausschließlich oder vorwiegend technische Dienste verrichten, als kaufmännische Arbeiter anzusehen.“ R.G. 7. Juni 1899 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 35.) Ebenso L.G. I Berlin 8. März 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 40). Noch bestimmter erklärte das R.G.: „Apothekergehilfen sind regelmäßig Handlungsgehilfen und unterliegen daher den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“ R.G. 28. Mai 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 80). Dagegen verneinten die Handlungsgehilfeneigenschaft der Apothekergehilfen folgende Gerichte, welche die Tätigkeit der angestellten Apotheker als eine vorwiegend technische anjahen: O.L.G. Breslau 15. November 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 16) und L.G. Frankfurt a. O. 15. Februar 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 28). Hierzu faßte ferner der preussische Apothekerkammerratschluß in seiner Sitzung vom 22. November 1904 folgende Resolution: „Der Apothekerkammerratschluß ist der Ansicht, daß die §§ 59—75 des Handelsgesetzes vom 10. Mai 1897 sich auf Apothekergehilfen und Apothekerlehrlinge mit beziehen.“

Werden die Apothekergehilfen nicht als Handlungsgehilfen angesehen, so regeln sich ihre rechtlichen Verhältnisse nach den Bestimmungen des B.G.B. über Dienstvertrag (f. S. 99).

der Leistung der Dienste verhindert¹⁾, so behält²⁾ er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt³⁾, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig⁴⁾.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats⁵⁾ zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 66. Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit⁶⁾ eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden⁷⁾

¹⁾ § 63 des H.G.B. regelt die Fürsorge, die dem Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen zuteil werden soll. Unter „unverschuldetem Unglück“ ist in erster Reihe Krankheit zu verstehen. Wird der Handlungsgehilfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem anderen von ihm nicht verschuldeten Grunde, z. B. durch Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung, an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so regelt sich sein Anspruch auf Gehalt während solcher Übungen lediglich nach § 616 des B.G.B. (I. S. 100), da, wie das R.G. im März 1904 entschied (Ph. Ztg. 1904 Nr. 24) militärische Übungen nicht als „Unglück“ im Sinne des § 63 H.G.B. anzusehen sind.

²⁾ Behält, d. h. der Handlungsgehilfe hat den Anspruch, insoweit er ihn auch sonst haben würde. Endet das Dienstverhältnis daher infolge ordnungsmäßiger nicht wegen der Erkrankung erfolgter Kündigung auf Grund der §§ 66 und 67 vor Ablauf der sechs Wochen, so fällt mit dem Ablauf des Dienstverhältnisses auch der Anspruch auf Gehalt und Unterhalt. Das Kündigungsrecht des Prinzipals wird durch § 63 nicht berührt; insbesondere kann eine, wenn auch nur sechs Wochen anhaltende Krankheit des Gehilfen den Prinzipal zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses nach § 72 Abs. 1 Ziffer 3 veranlassen, aber dem Gehilfen bleibt in diesem Falle unter allen Umständen der Anspruch aus § 63 (vgl. § 72 Abs. 2).

³⁾ Handlungsgehilfen, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben nach § 617 des B.G.B. (I. S. 100) auch Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung. Ein ausdrücklicher Anspruch auf freie Arznei ist im Gesetz nicht vorgesehen. Doch dürfte in den Fällen des § 617 B.G.B. in der hier zu leistenden Verpflegung auch die Gewähr freier Arznei mit enthalten sein. Aus der Fassung des Paragraphen, daß der Gehilfe seinen Anspruch auf Gehalt „und Unterhalt“ behält, ergibt sich, daß Gehilfen, die nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, also keinen Unterhalt beim Prinzipal genießen, auch nicht Ansprüche auf einen solchen „behalten“ können. Sie haben nur Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts. Die Verpflichtung des Prinzipals zur Gewährung des Unterhalts läßt sich nicht in eine Verbindlichkeit zu einer Geldleistung umwandeln. (Rfm.G. Hamburg Juni 1905, Ph. Ztg. 1905 Nr. 49).

⁴⁾ Große Uneinigkeit herrscht in der Rechtsprechung darüber, ob nur die Bestimmung in Abs. 2 zwingendes, durch Verträge nicht abzuänderndes Recht ist, wie die Wortfassung dies andeutet, oder ob aus inneren Gründen der Passus: „Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig“ — sich auch auf die in Abs. 1 enthaltene Pflicht zur sechs wöchentlichen Gehaltszahlung bezieht. Die Reichsregierung hält letztere Auffassung für irrig.

⁵⁾ Gemeint ist der Kalendermonat. Ist der letzte Tag eines Monats ein Sonntag oder Feiertag, so hat die Zahlung am nächsten Werktag zu erfolgen.

⁶⁾ Das Dienstverhältnis kann auch auf bestimmte Zeit (z. B. drei Monate) eingegangen werden und endet dann mit dem Ablauf des betreffenden Zeitraums ohne weiteres. Wird das Dienstverhältnis nach Ablauf dieses Zeitraums stillschweigend fortgesetzt, so gilt es nunmehr als auf unbestimmte Zeit eingegangen.

⁷⁾ Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Der letzte zulässige Kündigungsstermin ist lediglich danach zu berechnen und fällt mit dem 15. des dem Quartalschluß vorangehenden Monats nicht zusammen.

§ 67. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens fünftausend Mark für das Jahr bezieht . . .

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt¹⁾.

Wird die Kündigung²⁾ durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet³⁾.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen⁴⁾:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zu-

¹⁾ Die Auflösung des Dienstverhältnisses in den hier fraglichen Fällen bedarf nicht erst eines Richterspruchs, sondern infolge der Kündigung (Rücktrittserklärung) tritt die Auflösung ohne weiteres ein, insofern dieselbe berechtigt war, worüber im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat. Die in den §§ 71 und 72 aufgeführten Fälle sind lediglich Beispiele, die dem Richter Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers gewähren sollen.

²⁾ Kündigung ist hier im Sinne vorzeitiger Aufhebung des Dienstverhältnisses zu verstehen.

³⁾ Der dem Gehilfen zu leistende Schadenserfaß wird regelmäßig in der Zahlung des Gehalts für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstvertrages oder Ablauf der Kündigungsfrist bestehen. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

⁴⁾ Ob bei einem Wechsel der Geschäftsinhaber der Handlungsgehilfe Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, ist nach der Lage des einzelnen Falls zu entscheiden. Ist nach der Lage des Falls anzunehmen, daß durch den Übergang des Geschäfts eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, so muß sich der Handlungsgehilfe die Vertragserfüllung seitens des neuen Geschäftsinhabers als die ihm im Vertrage gewährleistete gefallen lassen (R.D.F.G. 25. Juni 1875).

schuldten kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen¹⁾:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tötlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen²⁾.

Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt

¹⁾ Eine sofortige Entlassung des Gehilfen kann auch noch durch andere als die hier genannten Umstände gerechtfertigt sein. So sind u. a. von den Gerichten als ausreichende Entlassungsgründe angesehen worden:

1. Ungebührliches renitentes Benehmen gegenüber dem Chef (R.G. 28. Mai 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 80);
2. die Weigerung eines bei freier Wohnung engagierten Apothekergehilfen, diese freie Wohnung in der Apotheke auch zu benutzen (D.L.G. Celle 16. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 103);
3. die Weigerung eines Apothekergehilfen, telephonische Bestellungen anzunehmen (A.G. Eberswalde 23. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 30);
4. abfällige Äußerungen über die Kreditfähigkeit des Chefs (D.L.G. Hamm September 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 81).

Dagegen ist die Weigerung eines nur für die Rezeptur engagierten Gehilfen, auf Anordnung des Chefs auch abzufassen, kein triftiger Grund zur sofortigen Entlassung (D.L.G. Breslau 25. November 1904, Ph.Ztg. 1905 Nr. 16).

Ein ungerechtfertigt entlassener Handlungsgehilfe hat nicht nötig, um sich seine Gehaltsansprüche zu sichern, seine ferneren Dienstleistungen noch besonders anzubieten (D.L.G. Kiel November 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 100).

²⁾ Die Vorschrift ist obligatorisch und unverzichtbar; zu beachten ist, daß dem Handlungsgehilfen nur auf sein Verlangen ein Dienstzeugnis über die Führung und die Leistungen auszustellen ist. Falsche Ausstellung von Zeugnissen wird nach § 363 Str.G.B. bestraft (§. 110). Vgl. ferner § 48 der preussischen Apothekenbetriebsordnung (i. Teil XIV).

wird, ist für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist¹⁾.

§ 75. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt²⁾.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Die Vorschriften der §§ 60—63, 74, 75 finden auch auf Handlungslehrlinge Anwendung³⁾.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung⁴⁾.

¹⁾ Die §§ 74 und 75 treffen darüber Bestimmung, inwieweit die sogenannte Konkurrenzklauselel wirksam ist. Die Vorschriften beziehen sich nur auf Handlungsgehilfen und nach § 76 auf Handlungslehrlinge. Eine ähnliche Bestimmung ist für technische Angestellte in § 133f der Gew.D. enthalten (f. S. 17), während im übrigen § 138 Abs. 1 des B.G.B. gilt, lautend: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

²⁾ § 343 B.G.B. bestimmt, daß, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen ist und daß nach Entrichtung der Strafe die Herabsetzung ausgeschlossen ist.

³⁾ Ferner gelten laut § 77 für Handlungslehrlinge die Vorschriften der §§ 70 bis 72 über die Kündigung.

⁴⁾ Interessiert hier nicht, weil § 120 der Gew.D. auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung findet.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70—72 Anwendung¹⁾. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt²⁾.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist³⁾.

¹⁾ Die Kündigung der Lehrlinge ist danach wesentlich anders geregelt wie die Kündigung der Handlungsgehilfen. Eine Kündigung des Lehrverhältnisses ist vom H.G.B. nur in folgenden Fällen vorgesehen:

- a. innerhalb der in der Regel einen Monat währenden Probezeit jederzeit ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 2);
- b. im Falle des Todes des Lehrherrn innerhalb eines Monats ohne Kündigungsfrist (§ 77 Abs. 4);
- c. bei Übertritt zu einem anderen Gewerbe oder Berufe, Kündigungsfrist ein Monat (§ 78);
- d. im übrigen jederzeit ohne Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 77 Abs. 3). Als solche wichtige Gründe gelten dieselben wie bei den Handlungsgehilfen; nur ist zugunsten der Lehrlinge noch der Grund hinzugefügt, daß der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Natürlich stehen diese Bestimmungen einer besonderen Regelung der Kündungsverhältnisse im Lehrvertrage nicht entgegen.

²⁾ Als ein wichtiger Grund ist ferner anzusehen, wenn der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtung unfähig wird. Der Übergang des Geschäfts auf einen neuen Inhaber ist unter Umständen für den Lehrling ein ausreichender Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses.

³⁾ Der Lehrling aber kann auch bei mündlichem Lehrvertrage Ansprüche solcher Art gegen den Lehrherrn geltend machen.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen¹⁾.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften²⁾.

Der letzte Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen und Lehrlinge findet in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag eine wichtige Ergänzung. Außerdem enthält das Bürgerliche Gesetzbuch noch eine Anzahl weiterer Festsetzungen, die aus besonderen Gründen für das Apothekergewerbe von Bedeutung sind.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 195).

Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

Sachen.

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks³⁾.

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird⁴⁾.

¹⁾ Während das Zeugnis eines Gehilfen nach § 73 nur auf dessen Verlangen auch auf die Führung und Leistungen auszudehnen ist, hat sich das Entlassungszeugnis des Lehrlings ohne weiteres auch auf dessen Kenntnisse, Fähigkeiten und Betragen zu erstrecken.

²⁾ Für die in Apotheken beschäftigten Arbeiter usw. gelten also die Bestimmungen der Gew.O.

³⁾ Dieser Paragraph ist für die Erhebung der städtischen Umsatzsteuer von Apothekenberechtigungen von großer Bedeutung, indem aus ihm folgt, daß Apothekenprivilegien, welche mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile des Grundstücks gelten und daher wie dieses einer Umsatzsteuer unterliegen. (Näheres s. in Teil XIX.)

⁴⁾ Wendet man diese Bestimmungen auf die Apotheken an, so folgt daraus, daß als Zubehör bzw. als Pertinenzstücke einer Apotheke anzusehen sind: alle Maße, Gewichte, Gerätschaften, Gefäße usw. in den Apothekenräumen, alle Möbelfstücke in den

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehörereigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehörereigenschaft nicht auf.

Verjährung.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt¹⁾;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

Verpflichtung zur Leistung.

§ 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt . . .

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden²⁾. Die Vorschrift des § 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Dienstvertrag.³⁾

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Kontors und auch alle Möbel und sonstigen Gerätschaften in denjenigen Räumen, welche mit dem Apothekenbetriebe in irgend einem Zusammenhang stehen, also z. B. in dem Schlafräume, der den Apothekergehilfen oder Lehrlingen zur Übernachtung angewiesen ist, denn alle diese Sachen sind bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen und stehen auch zu der Hauptsache in einem der wirtschaftlichen Bestimmung entsprechenden Verhältnisse.

Die Frage, ob Kaufverträge über Apotheken der notariellen Errichtung bedürfen, ist folgendermaßen geregelt. Eine lediglich konzeffionierte Apotheke ist zu den beweglichen Sachen zu rechnen, eine privilegierte Apotheke zu den unbeweglichen. Kaufverträge über privilegierte Apotheken bedürfen daher der für die Grundstücksverkäufe vorgesehenen besonderen notariellen oder gerichtlichen Errichtung. Kaufverträge über konzeffionierte Apotheken sind dagegen an keine besondere Form gebunden.

¹⁾ Auch die Forderungen der Apotheker verjähren danach in 2 Jahren. Die Verjährung wird nicht unterbrochen durch ein einfaches Mahnverfahren, sondern nur: a. durch schriftliches Anerkennnis der Berechtigung der Forderung seitens des Schuldners; b. durch Abzahlung; c. durch gerichtliche Klage resp. Zahlungsbefehl oder d. durch Anmeldung zum Konkurs.

²⁾ § 278 kommt zur Anwendung, wenn es sich um Erfüllung einer Verbindlichkeit des Prinzipals durch Angestellte handelt. Die Haftpflicht bei unerlaubten Handlungen der Angestellten, also wenn diese in Ausführung ihrer Verrichtungen einem anderen Schaden zugefügt haben, regelt sich nach § 831 B.G.B. (f. S. 103).

³⁾ Für Apothekergehilfen, die nicht als Handlungsgehilfen anzusehen sind bzw. von den Gerichten nicht als solche angesehen werden, regeln sich ihre rechtlichen Ver-

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird¹⁾. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt²⁾.

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist³⁾. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme

hältnisse lediglich nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag. Die Bestimmungen kommen aber auch ganz allgemein für Handlungsgehilfen insoweit in Betracht, als das H.G.B. in seinem sechsten Abschnitt nicht ein anderes angeordnet hat.

¹⁾ Der Gehaltsanspruch eines Angestellten ist nach dieser Bestimmung also nicht wie nach § 63 H.G.B. in jedem Falle unverschuldeten Unglücks, sondern nur dann begründet, wenn die Behinderung eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ ausfüllt. Ob dies zutrifft oder nicht, beurteilt sich im einzelnen Falle nach dem Verhältnis, in dem die Länge der Unterbrechung zur Länge der Dienstzeit steht. Daher können z. B. militärische Übungen von sechswochentlicher Dauer unter Umständen bei jahrelanger Tätigkeit als verhältnismäßig nicht erhebliche, in anderen Fällen wieder als erhebliche Unterbrechungen angesehen werden.

²⁾ Während § 63 des H.G.B. den Handlungsgehilfen für nicht verpflichtet erklärt, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt, und eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung ausdrücklich für nichtig bezeichnet, ist im § 616 des H.G.B. gerade das Gegenteil angeordnet. Hier muß sich der zur Dienstleistung Verpflichtete einen solchen Betrag anrechnen lassen.

³⁾ Zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung dürfte auch die Gewährung freier Arznei zu rechnen sein. Doch treten alle diese Verpflichtungen des § 617 nur ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht¹⁾.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen.

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

- a. dauerndes Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt;
 - b. Aufnahme des Verpflichteten in die häusliche Gemeinschaft;
 - c. nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung der Erkrankung.
- Angestellte, welche in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals aufgenommen sind, haben jedoch einen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung nur dann, wenn die Erkrankung während des Dienstverhältnisses sich eingestellt hat, also erst, nachdem sie ihre Stellung angetreten haben. (D.L.G. Kolmar 14. Februar 1905, Ph. 3tg. 1906 Nr. 16).

¹⁾ D. h. in diesem Falle (wenn infolge der Krankheit dem Angestellten gekündigt wird) ist die Verpflegung und ärztliche Behandlung auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus auf volle sechs Wochen zu gewähren.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist¹⁾.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt²⁾.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628. Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Ver-

¹⁾ Es ist anzunehmen, daß die Tätigkeit der angestellten Apotheker als Leistung von Diensten höherer Art anzusehen ist und ihr Kündigungsverhältnis nur dem § 622 unterliegt, also, wie es das H.G.B. in § 66 für die Handlungsgehilfen bestimmt, ebenfalls ein vierteljährliches ist.

²⁾ Während das H.G.B. für die Beurteilung solcher „wichtiger Gründe“ mehrfache Beispiele angibt, überläßt das B.G.B. die Würdigung dieser Fälle ganz dem richterlichen Ermessen.

gütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken¹⁾.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet . . .

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde²⁾.

Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch schließen sich die Konkursordnung und die Zivilprozeßordnung an. Beide Gesetze enthalten ebenfalls einige Bestimmungen, die an dieser Stelle zu erwähnen sind.

Konkursordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 612).

§ 61. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten verdingen hatten;

¹⁾ Dieser Paragraph entspricht dem § 73 des H.G.B.

²⁾ Die Begrenzung der zivilrechtlichen Haftpflicht der Geschäftsinhaber für Verfehen ihrer Angestellten, welche § 831 des B.G.B. getroffen hat, entspricht im allgemeinen der Regelung, welche die strafrechtliche Haftbarkeit durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung erfahren hat. In dieser Beziehung sind zu vergleichen § 151 Gew.D. und § 367, 5 Str.G.B. (f. S. 16 und 110).

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 65 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens¹⁾ insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Kinder, der Mündel und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6. alle übrigen Konkursforderungen.

§ 239. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 240. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bestraft, wenn sie:

1. durch Aufwand, Spiel oder Wette, oder durch Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2. in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnommen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst weggegeben haben;

¹⁾ Daß es der Gemeinschuldner selbst ist, der sich in Kur und Pflege befand, ist nicht notwendig. Das Vorrecht ist auch dann begründet, wenn die Kosten durch die Erkrankung eines Familienangehörigen, Diensthofen usw. entstanden sind, sofern der Gemeinschuldner, ohne daß er gesetzlich hierzu verpflichtet ist, einen Arzt mit der Behandlung beauftragt bzw. Arzneien bezogen hat.

3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
4. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Neben der Gefängnisstrafe kann in den Fällen der Nr. 1, 2 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 6000 Mark erkannt werden.

Zivilprozeßordnung.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410).

§ 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei . . . Beamten, . . . sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren¹).

Es folgen nunmehr die dem Gebiete des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen angehörenden Reichsgesetze: das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, soweit ihre Bestimmungen hier von Bedeutung sind.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871 (R.G.Bl. 1876 S. 40).

Strafen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden²). Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

Teilnahme.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

¹) Anders jedoch beim Konkursverfahren. Die Konkursordnung sagt hierzu in § 1 Abs. 2: „Die im § 811 Nr. 9 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.“

²) Bei „Übertretungen“ (also z. B. Verkauf nicht freigegebener Arzneimittel durch Drogisten) ist die Einziehung somit nicht zulässig; in solchen Fällen kann daher auch nicht auf Vernichtung erkannt werden (R.G. 7. April 1898, R.G.M. 11, S. 243).

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

Vergehen wider die Sittlichkeit.

§ 184.¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist²⁾.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat³⁾.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft⁴⁾.

¹⁾ § 184 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301).

²⁾ Hierunter fallen auch Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten (L.G. I Berlin 25. Juli 1904, L.G. Hamburg 20. Juli 1904, Ph. Ztg. 1904 Nr. 62; R.G. 19. Juni 1903, Ph. Ztg. 1903 Nr. 93). Polizeiverordnungen, welche den gleichen Gegenstand betreffen, in ihren Anordnungen aber über die Bestimmung in § 184, 3 Str.G.B. hinausgehen, sind ungültig (R.G. 12. Dezember 1900, Ph. Ztg. 1900 Nr. 102).

³⁾ Die wissentliche Abgabe untauglicher Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht unter Vorpiegelung der Tauglichkeit ist kein Betrug (R.G. 3. Juli 1903 und September 1905, Ph. Ztg. 1904, Nr. 33 und 1905, Nr. 79), wohl aber ein strafbarer Betrugsversuch (R.G. 21. April 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 90).

⁴⁾ Das Strafgesetzbuch behandelt in § 222 die fahrlässige Tötung und in § 230 die fahrlässige Körperverletzung. Beide Paragraphen erhöhen die Strafen, wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er außer Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Eine Körperverletzung (Tötung) kann ebenso wohl durch eine fahrlässige Unterlassung, als durch eine fahrlässige Tätigkeit verursacht werden. Fahrlässigkeit ist nach der Judikatur des R.G. Außerachtlassen der pflichtgemäßen Sorgfalt bei Voraussehbarkeit des Erfolges. Der Kausalzusammenhang zwischen der die Verletzung einer Berufspflicht enthaltenden Handlung und dem eingetretenen rechtswidrigen Erfolge ist dann als ausgeschlossen zu erachten, wenn feststeht, daß der letztere auch ohne Vorliegen der ersteren eingetreten sein würde (R.G. 20. Dezember 1886).

Eine Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit ist dagegen angenommen worden, wenn ein Apotheker bei Verordnung eines stark wirkenden Giftes in übermäßigen, mit den Höchstdosen des Arzneibuches nicht im Einklang stehenden Dosen, die besondere Erklärung des Arztes nicht eingehalten hat (R.G. 27. März 1888).

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes¹⁾ besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

Körperverletzung.

§ 229. Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden²⁾.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist³⁾.

Betrug.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen

¹⁾ Unter dem „Gewerbe“ ist nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Bei Drogerien liegt daher auch dann die Außerachtlassung einer Aufmerksamkeit, zu der sie durch ihr Gewerbe besonders verpflichtet sind, vor, wenn sie einen ihnen gesetzlich nicht gestatteten Handel betreiben (R.G. 8. April 1895, R.G.M. I, S. 113). In dem gleichen Urteil wird ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 222 bzw. 230 Abs. 2 auch auf die Gehilfen des Geschäftsinhabers Anwendung findet.

²⁾ Vgl. hierzu die Fußnoten zu § 222. Verurteilungen von Apothekern wegen fahrlässiger Körperverletzung sind namentlich einige Male wegen unerlaubter Abgabe von Morphin an Morphinisten und dadurch bedingter Gesundheitschädigung derselben erfolgt (u. a. R.G. 6. Juli 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 55). Aber auch in anderen Fällen, wenn es sich um an sich zulässige Arzneiabgabe handelt, ist schon fahrlässige Körperverletzung angenommen worden, z. B. bei übermäßig oft wiederholter Anfertigung einer opiumhaltigen Arznei, trotzdem die Anfertigung des Rezeptes nach den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel zulässig war (R.G. 12. Juli 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 87). Ferner ging folgendes Urteil: Ein Apotheker, der Asthmafräuter abgibt, ohne durch schriftliche Gebrauchsanweisung darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur äußerlich durch Einatmen anzuwenden sind, handelt fahrlässig, und kann, wenn durch unrichtigen Gebrauch ein Schaden entsteht, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden (R.G. 24. April 1902, Ph.Ztg. 1902 Nr. 35).

³⁾ Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amts wegen zu verfolgen.

dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar¹⁾.

Urkundenfälschung.

§ 267. Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist²⁾, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

§ 268. Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1. die Urkunde eine Privaturkunde ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann;
2. die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstaussend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, welche bei der Fälschung einer Privaturkunde nicht unter einer Woche, bei der Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll. Neben der Gefängnisstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Verletzung fremder Geheimnisse.

§ 300. Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft³⁾.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

¹⁾ Als Betrug ist z. B. die absichtliche Verwendung billiger Surrogate der verordneten Mittel oder teilweise Fortlassung teurer Bestandteile einer Arznei bestraft worden. (R.G. 30 Juni 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 53.) Auch auf den Verkauf von wirkungslosen, schwindelhaften Geheimmitteln ist der Betrugsparagraf mit Erfolg angewendet worden.

²⁾ Die Frage, ob das ärztliche Rezept eine Urkunde im strafrechtlichen Sinne ist, ist vom Reichsgericht in konstanter Praxis bejaht worden. Ärztliche Rezepte sind als Urkunden, und zwar als solche Privaturkunden anzusehen, welche geeignet und bestimmt sind, zum Beweise rechtserheblicher Tatsachen zu dienen (R.G. 8. Oktober 1901, R.G.M. IV, S. 212, ferner Rechtspr. X, S. 563).

³⁾ Nur das „unbefugte“ Offenbaren von Privatgeheimnissen ist strafbar. Das Strafgesetzbuch läßt also eine „befugte“ Offenbarung zu, ohne diese Befugnis nach irgend einer Richtung einzuschränken; sie kann mithin durch eine andere Berufspflicht gegeben sein (R.G. 16. Mai 1906). Der Besitz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 300 des Str.G.B. berechtigt auch zur Verweigerung der Aussage als Zeuge im Zivil- und Strafverfahren.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbräuche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Übertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht¹⁾;
8. wer unbefugt ... Titel²⁾, Würden oder Adelsprädikate annimmt;

1) Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasiemblemen usw. ist gestattet, ebenso dürfen Droßisten und Kaufleute sich der gebräuchlichen Apothekenembleme bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes gestattet. Die Führung des Roten Kreuzes ist dagegen durch ein besonderes Gesetz vom 22. März 1902 verboten (s. Teil X).

2) Der Ausdruck: „Titel“ im Sinne des § 360 Nr. 8 R.-Str.G.B. bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Konzession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel“ nicht anwendbar. Der „Arztitel“ ist in § 147 der Gew.O. besonders geschützt, der „Apothekertitel“ nicht. Über den Dokortitel ging nachstehende

Kgl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897.

§ 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtpreussische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatsstaats zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Ab. 1 und 147 Nr. 3 der R.Gew.O. vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt. Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestätigte ein Urteil des R.G. vom Juni 1904 (Ph. Ztg. 1904 Nr. 50). Im Anschluß an diese Verordnung haben sich im Wege der Vereinbarung die hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesregierungen dahin verständigt, nur solche im Auslande erworbenen Dokortitel zur Führung im Inlande zuzulassen, die nicht bloß gleichwertig, sondern auch gleichartig mit den von deutschen Universitäten verliehenen Dokortiteln sind.

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte¹⁾;
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, . . . Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften ausstellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wesentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt²⁾;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt³⁾;

¹⁾ Hier kommt auch die Hilfeleistung bei Bränden in Betracht. Ein preussisches Gesetz vom 21. Dezember 1904 ermächtigt die Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden. Daraus sind in mehreren preussischen Regierungsbezirken und Provinzen Verordnungen ergangen, welche die Hilfeleistung bei Bränden bzw. die Bildung von Pflichtfeuerwehren regeln. Apotheker sind dabei in der Regel von der Teilnahme an den Übungen und von der Löschpflicht ausdrücklich befreit.

²⁾ Der § 367, 3 des Str.G.B. enthält eine Strafbestimmung zur Sicherung der leiblichen Wohlfahrt des Volkes. Er richtet sich ganz allgemein gegen den unbefugten Arznei- und Giftverkehr außerhalb der Apotheken, betrifft daher sowohl Drogenhändler, welche die für sie maßgebende Verordnung vom 22. Oktober 1901 (i. S. 39) übertreten, wie auch Ärzte, Tierärzte, Krankenanstalten, Krankenkassen und Vereine, welche unerlaubterweise Arzneien an ihre Patienten bzw. Mitglieder selbst abgeben. Eine genaue Darlegung der gesamten Folgerungen, die sich aus § 367, 3 für den Arzneiverkehr außerhalb der Apotheke ergeben, insbesondere des Dispensierrechtes der Ärzte, Krankenkassen und Vereine ist in dem auf S. 39 erwähnten Kommentar zur Verordnung vom 22. Oktober 1901 von Böttger gegeben.

³⁾ Unter der Herrschaft des früheren preussischen Str.G.B. vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medizinaledikts vom 27. September 1725 und der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 im Disziplinarwege durch Ordnungsstrafen resp. Approbationsentziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das N.Str.G.B. insofern eine Änderung eingetreten, als § 367, 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfaßt. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muß nunmehr die Staats- resp. Polizeianwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, daß wegen etwaiger Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese Auffassung ist begründet in zwei Urteilen des preussischen O.V.G. vom 29. Juni 1898 und 26. Oktober 1903, sowie einem preussischen Min.-Erl. vom 21. Januar 1902 (i. Teil XII). Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung

- 5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält, oder verkauft¹⁾.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene, oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen²⁾.

von Arzneien“ sind die gesamten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen, speziell in Preußen nicht nur Polizeiverordnungen, sondern, wie das R.G. am 24. September 1900 (Ph.Ztg. 1900 Nr. 78) entschied, auch Ministerialerlasse. Daher wurde auch die preussische Apothekenbetriebsordnung (i. Teil XIV) vom R.G. unter dem 25. Juli 1901 (Ph.Ztg. 1901 Nr. 62) als rechtsgültige Verordnung im Sinne des § 367, 5 Str.G.B. erklärt.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Apothekenbesizers bei Zuwiderhandlungen seiner Angestellten gegen § 367, 5 Str.G.B. traf das R.G. unter dem 23. Februar 1893 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 36) folgende Feststellungen:

1. Ein Apotheker ist für die von seinem Gehilfen in seiner Abwesenheit begangenen Übertretungen des § 367, 5 Str.G.B. und des § 148, 8 R.Gew.O. strafrechtlich verantwortlich.
2. Seine Strafbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gehilfe als Stellvertreter im Sinne des § 45 a. a. O. und ohne Vorwissen des Apothekers handelt oder wenn der Apotheker sowohl bei der Auswahl des Gehilfen, als bei den demselben erteilten Anweisungen alles ihm Mögliche getan hat, um für den Fall seiner Abwesenheit einem Mißgriff des Gehilfen vorzubeugen und Übertretungen desselben zu verhüten.

Diese Entscheidung bewegt sich also auf der gleichen Grundlage wie § 151 der Gew.O. und § 831 des B.G.B. Natürlich bleibt die Verantwortlichkeit der Angestellten für ihre Verfehlungen dadurch unberührt. Auch ein Lehrling ist für seine Verfehlen unter Umständen selbständig haftbar (L.G. I Berlin 18. Mai 1897, R.G.A. II, S. 168).

¹⁾ Durch das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (i. Teil XI) ist nach der neueren Rechtsprechung der § 367, 7 des Str.G.B. nicht außer Kraft gesetzt (D.L.G. Hamburg 28. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 13; R.G. 1. August 1903, Ph.Ztg. 1903 Nr. 63). Die Bestimmung des § 367, 7 erfordert hinsichtlich des Feilhaltens in objektiver Hinsicht nicht, daß dem Gegenstande eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gegeben worden ist (R.G. 11. Februar 1882).

²⁾ Die Einziehung ungeeichter Maße, Gewichte oder unrichtiger Wagen in Gemäßheit des § 369 des Str.G.B. kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urteils wie die Verfügung über die Konfiskation ist lediglich Sache des Gerichts. Bezüglich der Vorschriften über Wagen und Gewichte i. Teil VI.

Strafprozeßordnung.

Vom 1. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 253).

Sachverständige.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erheischen¹⁾.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 77. Im Falle des Nichterscheins oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mark erkannt werden . . .

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung²⁾ Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung³⁾.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

Beschlagnahme und Durchsuchung.⁴⁾

§ 94. Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

¹⁾ Für chemische Untersuchungen sind gegenwärtig in der Regel approbierte Nahrungsmittelchemiker angestellt, so daß der Apotheker nur noch selten in die Lage kommt, eine gerichtliche Untersuchung auszuführen bzw. ein darauf fußendes Interesse abzugeben. Gleichwohl ist der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt, und demnach der Richter auf Grund des § 73 in der Lage, jeden Apotheker eventuell hiermit beauftragen zu können.

²⁾ Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (S. 114).

³⁾ Unter den „verursachten Kosten“ sind sowohl die Kosten der etwa erforderlichen Reise, wie auch solche Auslagen zu verstehen, welche dem Sachverständigen durch die Erstattung des Gutachtens oder durch die demselben vorangegangenen sachverständigen Untersuchungen erwachsen sind.

⁴⁾ Die Bestimmungen der Str.P.O. über Beschlagnahme und Durchsuchung gelten auch für die Revisionen der Apotheken und Drogenhandlungen. Beschlagnahmen, Durchsuchungen der Wohnung sowie der Papiere sind also hierbei nur innerhalb der von der Str.P.O. gegebenen Grenzen zulässig.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel¹⁾ hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 98 Abs. 1. Die Anordnung von Beschlagnahmen²⁾ steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben³⁾.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstigter oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 105 Abs. 1. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

§ 110. Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung oder Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Gerichtsverfassungsgesetz.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 371).

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben . . .

¹⁾ Bei Übertretungen Haft bis sechs Wochen.

²⁾ Der § 98 spricht nur von der prozeßualen Beschlagnahme, bezieht sich aber nicht auf Präventivmaßregeln, welche Polizeibeamte im Interesse der öffentlichen Ordnung vornehmen (R.G. 16. November 1885, E. XIII, S. 44).

³⁾ Hierher gehören u. a. die Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Amtsvorsteher, nicht aber die Polizeisekretäre oder Sergeanten, Schutzleute und Gendarmen, selbst dann nicht, wenn sie mit der Vertretung der Polizei bei den Besichtigungen betraut sind.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen . . .

3. Ärzte;

4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden . . .

§ 85 Abs. 2. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Das Gebührenwesen behandeln ebenfalls drei Gesetze, von denen das erste, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ein Reichsgesetz ist, während die beiden anderen Gesetze über die Gebühren der Medizinalbeamten usw. und die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten dem preussischen Landesrecht angehören.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

In der Fassung der Bk. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 689).

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde¹⁾.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren . . .

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten²⁾.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

¹⁾ Ein nicht unter Abs. 3 fallender Zeuge erhält nur dann Entschädigung für Erwerbsverlust, wenn er tatsächlich Erwerb versäumt. Dem Richter steht es frei, einen besonderen Nachweis dafür zu verlangen oder nicht.

²⁾ Eine Erhöhung der Entschädigung über den festgesetzten Höchstbetrag (das ist 10 Mark pro Tag für Zeugen und 20 Mark Gebühren pro Tag für Sachverständige) ist, auch wenn größere Versäumnis nachgewiesen wird, nicht statthaft. Apothekern, welche ohne Gehilfen arbeiten, und sich daher bei Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger einen Vertreter engagieren müssen, ist die Erstattung der Auslagen für diesen von den Gerichten in der Regel nicht zugebilligt worden. In diesem Sinne haben entschieden: D.L.G. Stettin 14. Dezember 1897 und L.G. Süßesheim 23. März 1901.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2—5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen . . .

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz

von Amts wegen berichtet werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568—575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346—352 der Strafprozeßordnung statt¹⁾.

Gesetz, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen.²⁾

Vom 9. März 1872 (Pr.G.S. S. 265).

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers notwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 Mark³⁾.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten⁴⁾.

¹⁾ Die Beschwerden sind an keine Frist gebunden; sie richten sich gegen den Anfaß und die Höhe der Gebühren und gehen, falls die Festsetzung vom Amtsgericht erfolgt ist, an die Landgerichte, falls die Festsetzung von den Landgerichten erfolgt ist, an die Oberlandesgerichte. Unter Verlangen wird nur die einfache Erklärung verstanden, daß man Gebühren haben wolle.

²⁾ Hierzu erging nachstehender preußischer

Min.-Erl., betr. die Gebühren der Beglaubigung der Dienstatteste der Apothekerlehrlinge und der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen. Vom 16. April 1894.

Die Beglaubigung der Dienstatteste der Apothekerlehrlinge und der Servierzeugnisse der Apothekergehilfen durch die Physiker ist im wesentlichen dazu bestimmt, denjenigen Behörden, denen ein solches Zeugnis später vorgelegt werden muß, eine Garantie für die Richtigkeit desselben zu geben. Mithin gehören diese Beglaubigungen zu den medizinalpolizeilichen Verrichtungen, für welche den Medizinalbeamten nach § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Ges.S. S. 265) keine besondere Gebühr zusteht.

Dagegen kommt bei der Ausstellung der Befähigungszeugnisse für Apothekerlehrlinge lediglich das Privatinteresse derjenigen jungen Leute in Betracht, welche dieser Zeugnisse, um als Apothekerlehrlinge eintreten zu dürfen, benötigen; ein solches Befähigungszeugnis ist im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1872 gebührenpflichtig, die Gebühr ist im § 17 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 auf „nicht mehr als einen Taler“ festgesetzt.

³⁾ Ein preußischer Min.-Erl. vom 25. November 1872 befagt hierzu:

Der Justizminister erachtet es in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, daß die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Objekt, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objekte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, daß eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweistatsachen gerichtet sind.

Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden.

⁴⁾ Ein preußischer Min.-Erl. vom 10. Juli 1906 befagt hierzu:

Bei chemischen Untersuchungen ist dem Chemiker der Ankaufspreis für eine gute Qualität der von ihm benutzten Reagentien zu vergüten. Die Prüfung der letzteren auf Reinheit gehört mit zu dem Begriff der chemischen Untersuchung, für die im § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 und 28. Juni 1875 die Gebühr festgesetzt ist.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medizinische Kommissarius an seinem Wohnort 6 Mark Tagegelder, außerhalb desselben reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder¹⁾.

Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze²⁾; außerdem 1 Mark 50 Pfg. für jede revidierte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

**Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten
der Staatsbeamten.**³⁾ Vom 21. Juni 1897 (Pr.G.S. S. 193).

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister 35 Mark, II. Beamte der ersten Rangklasse 28 Mark, III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse 22 Mark, IV. Be-

¹⁾ Diese Bestimmung findet auf jeden mit der Apothekenrevision beauftragten Kommissarius, also auch auf den Regierungs-Medizinalrat, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872). Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medizinischen Kommissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder in Höhe von 6 Mark sind also sowohl dem Kreisarzt als dem Regierungs-Medizinalrat zu bewilligen. Demselben Kommissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Hinsichtlich der Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder gilt jetzt ausschließlich das oben abgedruckte Gesetz vom 21. Juni 1897.

Für die den Kreisärzten bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Kontrolle einer Apotheke gibt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Kontrolle am Wohnort selbst aber die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 Mk. (Min.-Verf. vom 7. April 1873).

²⁾ Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Kreisarzt, auch wenn er im Staatsdienst als pharmazeutischer Assessor angestellt ist (Min.-Verf. vom 22. Oktober 1873). Über die Höhe der Gebühren siehe die folgende Anmerkung.

³⁾ Über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Medizinalbeamten ergingen folgende Erlasse des Medizinalministers:

Min.-Erl. vom 10. Mai 1901.

Die Kreismedizinalbeamten haben vom 1. April dieses Jahres ab bei Dienstreisen in medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen, und zwar sowohl die Kreisärzte, als die Kreisassistentenärzte nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen zu erhalten. Hinsichtlich der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten greift die Bestimmung in Artikel V, Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Verbindung mit Art. 1, S. 2 I der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876 Platz. Demgemäß stehen den Kreis-, Gerichts- und Kreisassistentenärzten bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu: 1. an Tagefeldern 9 Mark, 2. an Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu: a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark; b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfg.

Min.-Erl. vom 2. Dezember 1901.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 stehen noch in fortdauernder Gültigkeit mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Medizinalbeamten bei Dienstreisen in sanitäts- oder medizinalpolizeilichem Interesse nunmehr die Bestimmungen

amte der vierten und fünften Rangklasse 15 Mark, V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren, 12 Mark, VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 Mark, VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 6 Mark, VIII. Unterbeamte 4 Mark.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter I—VIII zu liquidieren. Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark, bei VIII auf 3 Mark ein.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können: 1. die im § 1 unter I—IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfg. für das Kilometer beanspruchen; 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark; 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: 1. die im § 1 unter I—IV genannten Beamten 60 Pfg., 2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pfg., 3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium. Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I—III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

in Art. I § 1 und 4 Nr. I und II des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, maßgebend sind und daß bei Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten die in dem Erlasse vom 10. Mai d. J. bezeichneten Sätze Platz greifen.

Dementsprechend haben die Medizinalbeamten einschließlich der vollbesetzten Kreisärzte in den Fällen des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 bis auf weiteres noch Anspruch auf die Fuhrkostenentschädigung von 1 Mark 50 Pf.

Nach einem Min.-Erl. vom 27. Juli 1901 findet das Gesetz, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 vom 1. April 1901 ab auch auf die pharmazeutischen Kommissare Anwendung.

Für die pharmazeutischen Kommissare ergibt sich hiernach folgendes: Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den den Kreisphysikern, jetzt Kreisärzten, zustehenden Sätzen (Gesetz vom 9. März 1872), also bei Besichtigungen am Wohnorte 6 Mk. Tagegelder, bei auswärtigen Besichtigungen die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Kreisärzte. Da diese Beamten zur V. resp. IV. Rangklasse gehören, erhalten die pharmazeutischen Kommissare die unter IV in dem Gesetz vom 21. Juni 1897 aufgeführten Sätze, also Tagegelder 15 Mk., Reisekosten 9 resp. 60 Pfg. pro Kilometer, Ab- und Zugang 3 Mk., außerdem 1,50 Mk. für Reagentien für jede revidierte Apotheke.

IX. Die sozialpolitische Gesetzgebung.

Unter der sozialpolitischen Gesetzgebung versteht man die Gesamtheit der zum Schutze und im Interesse der arbeitenden Klassen der Bevölkerung geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen. Im Mittelpunkte derselben stehen die drei großen Arbeiterversicherungsgesetze: das Krankenversicherungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz und die Unfallversicherungsgesetze. Das Krankenversicherungsgesetz gibt den Versicherten im Erkrankungsfalle Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und freie Arznei sowie auf Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen, das Invalidenversicherungsgesetz gewährt den Versicherten für den Fall dauernder oder länger als 26 Wochen dauernder Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente und vom vollendeten 70. Lebensjahre ab Altersrente, und das Unfallversicherungsgesetz endlich legt den zuständigen Berufsgenossenschaften die Kosten des Heilverfahrens eines Körperverletzten vom Beginn der 14. Woche, sowie die Zahlung einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchenden Rente auf.

Das Interesse des Apothekerstandes an diesen Gesetzen ist ein doppeltes. Der Apotheker steht ihnen gegenüber einmal als Arbeitgeber, der in seinem Betriebe unter Umständen versicherungspflichtige Personen beschäftigt und zweitens als Lieferant der für die erkrankten Versicherten gebrauchten Arzneien.

Sinsichtlich der erfigenannten Beziehungen sei kurz bemerkt, daß sowohl das Krankenversicherungsgesetz wie auch das Invalidenversicherungsgesetz Apothekergehilfen und -Lehrlinge ausdrücklich von der Versicherungspflicht ausnimmt. Im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz sind dagegen solche Ausnahmebestimmungen nicht enthalten. Dieses Gesetz findet daher auch auf das in Apotheken beschäftigte Personal Anwendung, soweit die Apotheken als versicherungspflichtige Betriebe im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Alles Nähere ergibt sich aus den im folgenden angeführten wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze.

Krankenversicherungsgesetz.

Vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 417). In der Fassung der Gesetze vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 332) und 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233).

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. . . . in Fabriken . . .

2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken¹⁾ . . . , sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes

¹⁾ Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sind also nicht versicherungspflichtig, sie können aber, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, gemäß §§ 4 und 19 bzw. 26 a Ziffer 5 freiwillig den Gemeinde- oder Ortskrankenrenten beitreten. Die Ausnahme des § 1 bezieht sich aber ebenso wie die analoge Bestimmung in § 154 der Gew.O. (vgl. Fußnote 3 auf S. 17) nur auf technisch-pharmazeutisch vorgebildete Personen, nicht auf andere Hilfskräfte (Buchhalter, Kassierer, Expedienten), die in Apotheken beschäftigt sind. Diese unterliegen also auch der Krankenversicherungspflicht.

Strittig ist, ob Dienstmädchen, welche für den Haushalt des Apothekers engagiert sind und daneben auch geringfügige Säuberungsarbeiten in den Apothekenräumlichkeiten

oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern...

§ 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgelhilfen und -Lehrlinge ... unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt...

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse (§ 16), einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (§ 59), einer Baukrankenkasse (§ 69), einer Innungskrankenkasse (§ 73), einer Knappschaftskasse (§ 74) angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, die Gemeindekrankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1—3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten, sind berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§ 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeindekrankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung¹⁾, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel²⁾;

leiten vornehmen, gemäß § 1 Ziffer 2 des Gesetzes versicherungspflichtig sind. Das bayerische B.G. hat die Frage in einem Urteil vom 16. Januar 1899 (Ph. Ztg. 1900 Nr. 83) verneint. Die überwiegende Rechtsanschauung geht dahin, daß Dienstboten der Gewerbetreibenden dann als versicherungspflichtige Gewerbegehilfen anzusehen sind, wenn ihre Beschäftigung im Gewerbebetriebe, selbst wenn sie nebenher geschieht, ausdrücklich oder stillschweigend mit Ausbedungen ist, und sich der Lohn darauf mit bezieht, es sei denn, daß die Tätigkeit nur eine gelegentliche ist, oder in einem unbedeutenden, nicht nennenswerten Umfange stattfindet. So Magistrat Bochum 7. Dezember 1905, D.L.G. Breslau 14. November 1905 und D.L.G. Celle 21. Januar 1907.

¹⁾ Die Kassen sind also zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung verpflichtet. Behandlung durch Nichtärzte, Naturheilkundige usw. ist ausgeschlossen. Daraus folgt auch, wie in einer Verfügung des Magistrats zu Magdeburg vom 23. Mai 1905 dargelegt wird, daß die Krankenkassen nicht berechtigt sind, ohne ärztliche Verordnung Arznei- und Heilmittel an Kassenmitglieder zum Bezuge aus Apotheken usw. selbst anzuweisen.

Der Arzt ist in der Art der Behandlung erkrankter Kassenmitglieder auch in keiner Weise beschränkt. Der von einzelnen Kassen den Ärzten gegenüber ausgeübte Zwang zur Verordnung besonders billiger Arzneimittel ist nach einem Urteil des L.G. 1 Berlin vom 13. Januar 1900 (R.G.N. III, S. 124) ungesetzlich, der Arzt kann nach diesem Urteil für die Verordnung teurerer Medikamente als die Kassenanweisung vorschreibt, nicht haftbar gemacht werden.

²⁾ Das R.B.G. unterscheidet in § 6 zwischen Arznei und Heilmitteln. Die „Arznei“ muß stets frei sein, „Heilmittel“ sind aber nur dann zu gewähren, wenn sie den

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann¹⁾. Die auf Grund dieser

als Beispiele genannten Brillen und Bruchbändern ähnlich sind. Es sind damit also die sogenannten kleinen Heilmittel gemeint. Nach einem Urteile des O.V.G. vom 19. Dezember 1887 sind aber nicht alle mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehende und zur Sicherung des Erfolges der Kur notwendige Heilmittel als ähnliche Heilmittel im Sinne dieser Vorschrift anzusehen; sie sind es vielmehr nur dann, wenn sie bezüglich des Kostenpunktes den Brillen und Bruchbändern einigermaßen ähnlich sind.

Die Frage, ob Wein (und Cognat) zu denjenigen Mitteln gehört, deren freie Gewährung den Kassen gemäß § 6 obliegt, ist von den Gerichten wiederholt beantwortet worden. In der Regel ging die Entscheidung dahin, daß Wein an sich zwar nicht zu den „Arzneien“, wohl aber unter Umständen zu den „Heilmitteln“ zu rechnen sei. Ein Zwang zur Gewährung von Wein liege daher nur dann vor, wenn dieser als Heilmittel und in einer Quantität gebraucht werde, die im Preise den Brillen und Bruchbändern einigermaßen gleichstände. So lauten die Entscheidungen des preussischen O.V.G. vom 19. Dezember 1887, des badischen V.G. vom 24. November 1897 und des bayerischen V.G. vom 28. April 1902 (Ph.Ztg. 1902 Nr. 90). Andere Gerichte, wie L.G. Bromberg 11. April 1890 (Ph.Ztg. 1890 Nr. 59) und L.G. Hannover 18. November 1897 (Ph.Ztg. 1897 Nr. 101) haben Wein unter Umständen auch als „Arznei“ gelten lassen, also eine unbedingte Verpflichtung der Kassen zur Gewährung desselben anerkannt. Indessen sind auch entgegenstehende Urteile ergangen, welche Wein weder als Arznei noch als Heilmittel ansehen, so L.G. Altona 14. Juni 1897 (R.G.M. II, S. 51) und L.G. Braunsberg 25. Januar 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 103).

Ein Urteil des L.G. Bielefeld vom 27. November 1905 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 15) stellte ferner fest, daß Fleischsaft und Verbandstoffe als „Arzneien“ und nicht nur als Heilmittel im Sinne des R.V.G. anzusehen seien.

¹⁾ § 6a Ziffer 6 gibt den Gemeinden das Recht, einzelne Apotheken von der Lieferung auszuschließen. In § 26a Ziffer 2b ist ein gleiches Recht den Ortskrankenkassen gewährt. Wenn die Kassen jedoch aus besonderen Gründen von dieser Befugnis in einer das Interesse der Mitglieder schädigenden Weise Gebrauch machen, so kann gemäß § 56a (i. S. 125) des Gesetzes auf Antrag von mindestens 30 Versicherten die höhere Verwaltungsbehörde weitere Apotheken zur Lieferung zulassen.

Aus Drogenhandlungen dürfen nur die den freien Verkehr überlassenen Arzneimittel für die Mitglieder der Krankenkassen entnommen werden. Hierzu erging folgender preussische Erl. der Minister der Med.-Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe:

Min.-Erl., betr. den Arzneibezug aus Drogenhandlungen. Vom 6. Januar 1899.

Den Krankenkassen kann nicht gestattet werden, die Arzneimittel aus ausländischen Apotheken zu beziehen, da als Apotheken im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes

Bestimmung abgeschlossenen Verträge¹⁾ sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

C. Ortskrankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt . . .

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§ 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt²⁾ . . .

gesetzes nur solche Verkaufsstellen für Arzneien zu verstehen sind, deren Einrichtungen den für das Inland erlassenen Vorschriften entsprechen und deren Geschäftsbetrieb der Aufsicht inländischer Behörden unterliegt. Im übrigen wird diesen Krankenkassen nicht verwehrt werden können, Zubereitungen, Drogen und chemische Präparate, die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 auch in anderen Geschäften als Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, auch aus Nichtapotheken zu beziehen und ihren Mitgliedern zu verabreichen, jedoch darf ein Zwang zum Bezuge dieser Heilmittel aus bestimmten Drogengeschäften den Kassenmitgliedern nicht auferlegt werden, da nach §§ 6a Ziffer 6, 26a Ziffer 2b des Krankenversicherungsgesetzes ein solcher Zwang nur für Apotheken ausgesprochen werden darf.

Über das Selbstdispensieren von Arzneimitteln durch Krankenkassen erging nachstehender Erl. derselben Minister:

Min.-Erl., betr. die Lieferung von Arzneimitteln an die Mitglieder von Krankenkassen. Vom 31. Januar 1902.

Einzelne Krankenkassenvorstände sind in neuerer Zeit dazu übergegangen, die Lieferung von Arzneimitteln an die Kassenmitglieder unter Übergehung der bestehenden Arzneiabgabestellen selbst zu bewirken. Insoweit es sich dabei um Arzneistoffe handelt, welche neben den Apotheken auch in anderen Geschäften feilgehalten und verkauft werden dürfen, wird sich gegen dieses Verfahren nichts einwenden lassen. Dagegen dürfen alle nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bzw. vom 1. April d. J. ab nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 den Apotheken vorbehaltenen Arzneimittel, sowie Arzneizubereitungen und Mischungen den Mitgliedern nur durch die Apotheken geliefert werden.

Durch Erl. vom 18. Januar 1907 haben dieselben Minister ferner dahin Entscheidung getroffen, „daß den Krankenkassen ein Recht, ihren Mitgliedern den Bezug der dem freien Verkehr überlassenen Mittel aus den von den Kassen selbst eingerichteten Drogenniederlagen aufzuerlegen, nicht zusteht.“

Krankenkassen, welche dem freien Verkehr entzogene Mittel an ihre Mitglieder selbst abgeben, machen sich dadurch einer Übertretung des § 367, 3 Str.G.B. schuldig. (O.L.G. Breslau 29. August 1900, Ph.Ztg. 1900, Nr. 99; O.L.G. Oldenburg 22. November 1902, Ph.Ztg. 1903, Nr. 24; O.L.G. Hamm 1. Dezember 1902, Ph.Ztg. 1903, Nr. 3; R.G. 12. Januar 1903, Ph.Ztg. 1903, Nr. 6.)

¹⁾ Verträge mit Krankenkassen über die Anfertigung der für die Kassenmitglieder verordneten Arzneien sind keine Werkverträge, sondern Lieferungsverträge (R.G. 16. Juni 1899, Ph.Ztg. 1900 Nr. 8).

²⁾ Wo Ortskrankenkassen für Kaufleute und Apotheker bestehen, können diesen also auch Apothekergehilfen beitreten, soweit ihr jährliches Einkommen 2000 M. nicht übersteigt.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld, im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden;
2. das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden;
5. freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden . . .

§ 25. Die Ortskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse¹⁾.

¹⁾ Das R.V.G. regelt lediglich die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Krankenkassenmitglieder und der Krankenkassen. Insbesondere besteht die Verpflichtung der Krankenkassen zur freien Arzneygewährung nur den Mitgliedern gegenüber. Apotheker können daher gegen eine Krankenkasse, der sie Kredit gewährt haben, auf Grund des R.V.G. nur dann erfolgreich auf Bezahlung der Arzneirechnungen klagen, wenn sie darüber mit der Kasse einen besonderen Vertrag geschlossen haben, wonach diese sich zur Bezahlung der ihren Mitgliedern verordneten Medikamente an die Apotheker verpflichtet (L.G. Posen 11. Oktober 1904, Ph.Ztg. 1904, Nr. 102). Auf Grund der Bestimmungen des R.V.G. über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677—687) können jedoch auch Apotheker, welche keinen Vertrag mit der Kasse abgeschlossen haben, dieselbe wegen Bezahlung von Arzneikosten unmittelbar in Anspruch nehmen, und zwar stets, wenn es sich um einen dringenden Fall handelt. In allen anderen Fällen ist die gleiche Möglichkeit dann gegeben, wenn die Kasse nicht durch statutarische Bestimmungen nur bestimmte Apotheken zur Lieferung zugelassen hat. Trifft letzteres zu, so kann die Kasse gemäß § 6a bzw. 26a des R.V.G. in nicht dringenden Fällen die Bezahlung der aus anderen Apotheken entnommenen Arzneien ablehnen. (L.G. Köln 8. April 1903, L.G. Halle a. S. 17. Dezember 1906, Ph.Ztg. 1907, Nr. 32). Wenn die Kasse nur bestimmte Ärzte zur Behandlung der Mitglieder verpflichtet hat, so muß sie in dringenden Fällen auch die von anderen Ärzten verordneten Arzneien bezahlen.

Die Rezepte ist der Apotheker nicht verpflichtet, der Kasse vor Bezahlung der Rechnung herauszugeben. Er muß sie ihr aber zur Einsicht und Prüfung am Orte seines Wohnsitzes zur Verfügung stellen (L.G. Celle 27. November 1906, Ph.Ztg. 1907 Nr. 8).

Über die Form der Bezahlung von Arzneirechnungen durch Krankenkassen und Berufsgenossenschaften gilt folgendes: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. haben nach den für öffentliche Kassen geltenden Bestimmungen in der Weise zu zahlen, daß der fällige Betrag entweder von dem Empfangsberechtigten bei der Kasse abgehoben

§ 26a. ... Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

- 2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann; die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen¹⁾;
5. daß auch andere, als die in den §§ 1—3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen ...

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sämtliche oder mehrere Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der beteiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege.

Der Verband kann unter seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden ...

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Ortskrankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse (§ 59), Baukrankenkasse (§ 69), Innungskrankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden ...

§ 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach § 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeindekrankenversicherung oder eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

oder dem Empfangsberechtigten auf dessen Gefahr und Kosten kassenwärts übersendet wird (D. V. G. 1. April 1901 und 5. November 1903, desgl. L. G. I Berlin 2. März 1903, Ph. Jtg. 1906 Nr. 93).

¹⁾ Ziffer 2b des § 26a entspricht dem § 6a Ziffer 6. Vgl. die dazu gehörenden Fußnoten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeindekrankenversicherung oder der Ortskrankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber¹⁾. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten ...

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen ...

§ 52b. Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§ 6a Abs. 1 Ziffer 5, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Ziffer 5, § 22 Abs. 2) finden die Vorschriften der §§ 51 und 52 keine Anwendung.

§ 56a. Auf Antrag von mindestens dreißig beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und § 7 Abs. 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnis der beteiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

H. Verhältnis der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.²⁾

§ 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeindekrankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des § 20 Abs. 5 § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 2—4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung ...

¹⁾ Nicht versicherungspflichtige Mitglieder, die sich freiwillig einer Versicherung angeschlossen haben, müssen also die Beiträge allein zahlen.

²⁾ In den Abschnitten E., F. und G. behandelt das Gesetz die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Baukrankenkassen und Innungskrankenkassen, ohne für dieselbe besondere Vorschriften hinsichtlich der Gewährung ärztlicher Hilfe und der Arzneilieferung zu geben. In diesen Beziehungen werden vielmehr die allgemeinen Bestimmungen des K.V.G. für maßgebend erklärt.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt¹⁾.

§ 75. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) / 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54) errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind . . .

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hilfskasse, welche zugleich der Gemeindekrankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden . . .

Daß in § 75 des R.G.B. erwähnte Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen enthält bezüglich der Arzneigewährung folgende Bestimmung:

Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen.

Vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) / 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54).

§ 12. Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden²⁾.

Auch das zweite der drei großen Arbeiterversicherungsgesetze, das Invalidenversicherungsgesetz, hat die Mitglieder des Apothekerlandes von seinem Geltungsbereich ausgenommen. Da bei diesem Gesetz der Apotheker auch nicht als Lieferant von Heilmitteln in Frage kommt, so ist seine Bedeutung für ihn eine wesentlich geringere wie beim Krankenversicherungsgesetz. Der maßgebende § 1 des Gesetzes lautet:

¹⁾ Für Preußen gilt in dieser Beziehung das Gesetz vom 19. Juni 1906 betr. die Abänderung des siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. Das Gesetz enthält in § 171 b über den Arzneibezug der knappschaftlichen Krankenkassen folgende Bestimmungen:

Die Leistungen, welche die Knappschaftsvereine und besonderen Krankenkassen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen in Krankheits- und Sterbefällen zu gewähren haben, müssen die im Krankenversicherungsgesetze für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen. Eine Erhöhung und Erweiterung dieser Leistungen ist nach näherer Bestimmung der Satzungen in demselben Umfange zulässig, wie es im Krankenversicherungsgesetze für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgesehen ist.

Die mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern über die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung der Mitglieder abgeschlossenen Verträge sind dem Oberbergamt mitzuteilen.

²⁾ Freie Arznei und sonstige Heilmittel dürfen hiernach den Familienangehörigen nicht gewährt werden.

Invalidenversicherungsgesetz.

In der Fassung der Bk. vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463).

§ 1. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge)¹⁾, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt . . .

Das dritte Versicherungsgesetz, das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, findet unter Umständen auch auf das in Apotheken tätige Personal Anwendung. Die grundlegenden Bestimmungen lauten hier folgendermaßen:

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

In der Fassung der Bk. vom 5. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 585).

§ 1. Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken²⁾, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;

¹⁾ Hinsichtlich dieser Ausnahmebestimmung gilt dasselbe, was auf S. 119 bezüglich des § 1 des U.V.G. und auf S. 17 hinsichtlich des § 154 der Gew.O. gesagt ist. Die Ausnahme bezieht sich danach nur auf die technisch pharmazeutisch ausgebildeten Apothekergehilfen und -Lehrlinge und nur auf die eigentlichen Apotheken, nicht auf ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Drogen- und Parfümeriehandlungen oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- usw. Fabriken. Außerdem unterliegen natürlich die Arbeiter in den Apotheken sowie das Gefinde der Versicherungspflicht.

²⁾ Apotheken fallen danach unter das Gew.U.V.G., wenn sie als Fabriken im Sinne von § 1 gelten. Nach § 2 des Gesetzes sind als Fabriken anzusehen: 1. Betriebe, in denen Dampfkessel oder Triebwerke zur Anwendung kommen; 2. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden; 3. alle übrigen fabrikmäßigen Betriebe, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden. Es sind also versicherungspflichtig:

1. diejenigen Apotheken, welche mehr als zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen, d. h. der Betrieb muß bei regelmäßigem Geschäftsverkehr zur Zeit des vollen Betriebes auf mindestens zehn Arbeiter basieren, ohne Rücksicht auf eine etwa vorübergehend vorhandene Minderzahl oder durch plötzliche Arbeitshäufung bedingte Mehrzahl. Soll die Versicherungspflicht aufhören, so muß die Verminderung der Arbeiterzahl eine dauernde sein;
 2. diejenigen, welche explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugen; die Verwendung allein genügt nicht;
 3. diejenigen, welche die Fabrikation von Mineralwasser betreiben (besondere Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für Mineralwasserfabriken vom 24. Juni 1891, ergänzt durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 5. August 1897);
 4. diejenigen, in deren Betrieb Dampfkessel zur Verwendung kommen.
- Als „Dampfkessel“ im Sinne des U.V.G. sind nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 28. Oktober 1885 nur Kessel mit gespannten Dämpfen zu ver-

5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind¹⁾.

Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§ 2. Den Betriebsbeamten im Sinne dieses Gesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt.

Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser,

siehe). Keine Anwendung findet das Gesetz auf Kochgefäße, in welchen mittels Dampfes gekocht wird, der einem anderen Dampftwickler entnommen ist, auf Dampferhitzer und Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, sofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschleißbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Über die Anwendbarkeit des U.B.G. auf Apotheken hat auch die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten unter dem 23. Juni 1886 ein Gutachten erstattet. Nach demselben ist, wie ein Bescheid des R.V.A. vom 23. Juli 1886 besagt, nicht anzunehmen, „daß es gerechtfertigt sein würde, alle Apotheken, soweit sie nicht reine Dispensieranstalten sind, als Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, anzusehen und auf Grund der U.B.G. für versicherungspflichtig zu erklären, vielmehr wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und eventuell welche besonderen Gründe für die Unfallversicherungspflicht vorliegen.“ Apotheken, welche auf Grund von § 1 Ziffer 1 des Gesetzes als Fabriken versicherungspflichtig sind, gehören der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (4. Gefahrenklasse) an.

¹⁾ Nach § 1 Ziffer 7 ist der mit einem Handelsgewerbe verbundene Lagerungs- und Beförderungsbetrieb von Gütern versicherungspflichtig. Für diese Versicherung ist die Lagereiberufsgenossenschaft zuständig. Zu den Lagerungsarbeiten ist nach einer Entscheidung des R.V.A. insbesondere zu rechnen: das Aus- und Einpacken, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Waren, das Umgehen mit Waren bei der Inventarisierung, ihr Einbringen und Einstellen in die Geschäftsräume, ihr Verbringen aus dem einen Geschäftsraum in den anderen, sowie die Instandhaltung (Aufsäumung, Reinigung usw.) der Lagervorräte und der Geschäftsräume. Als Beförderungsarbeit gilt der Transport von Waren außerhalb der Geschäftsräume (von und zur Bahn, Post, sowie zur Kundschaft), ohne Rücksicht darauf, ob oder welche Transportmittel dabei verwendet werden.

Es ist nun vielfach versucht worden, auch Apotheken auf Grund dieser Bestimmungen als versicherungspflichtig zu erklären. Aus verschiedenen Entscheidungen der R.V.A. ergeben sich jedoch hierfür folgende Grundsätze:

Der reine Apothekenbetrieb ist nicht nach § 1, Abs. 1, Ziffer 7 des Gew.U.B.G. versicherungspflichtig. Der Apothekenbetrieb kann dies nur werden, wenn der Umsatz in fertig bezogenen Handelswaren wie Spirituosen, Drogen, kosmetischen Mitteln usw. so groß ist und die Beförderung von Waren an die Kundschaft durch Ausfahren, Austragen usw. einen solchen Umfang hat, daß zu den hierfür erforderlichen Lagerungs- oder Beförderungsarbeiten, oder auf beide zusammen mindestens 100 Arbeitstage entfallen. Die für die Herstellung von Heilmitteln in der Apotheke erforderlichen Arbeiten, insbesondere auch das Umgehen mit den dabei verwendeten Geräten, begründen eine Versicherungspflicht nicht. Versicherungspflichtig sind auch nur die mit Lagerungs- oder Beförderungsarbeiten beschäftigten Personen, also namentlich Lageristen, Expedienten, Bader, Hausdiener, Laufburschen, Kutscher usw.

Apotheken, die bereits bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versichert sind, sind von der Versicherungspflicht bei der Lagereiberufsgenossenschaft befreit.

Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichsversicherungsamt . . .

§ 3. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

§ 9. Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 12 Abs. 2. Den nach §§ 1 oder 2 versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten, letzteren bei einem Jahresarbeitsverdienste bis zu zweitausend Mark, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder teilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten . . .

X. Das geistige und gewerbliche Eigentum.

Ein besonderes Kapitel der Reichsgesetzgebung ist dem Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums gewidmet. Hierher gehören in erster Reihe das Patentgesetz, die Gesetze zum Schutze von Gebrauchsmustern und Warenzeichen¹⁾ sowie zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Ihnen schließt sich dann das ursprünglich aus militärischen Gründen geschaffene Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens an.

Aus dem Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz seien nachstehend nur die allerwichtigsten Bestimmungen angeführt.

Patentgesetz.

Vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79).

§ 1. Patente werden erteilt²⁾ für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

¹⁾ Eine vollständige Sammlung aller den Geschäftskreis des Patentamtes berührenden Gesetze und ergänzenden Anordnungen ist unter dem Titel „Taschenbuch des Patentwesens“ in amtlicher Ausgabe in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen.

²⁾ Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen¹⁾.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse²⁾.

§ 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage . . .³⁾

§ 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

¹⁾ Arzneimittel sind also nicht patentierbar, wohl aber kann ein neues chemisches Verfahren zur Herstellung eines bekannten oder neuen Arzneimittels schutzfähig sein (Patentamt 9. November 1893). Diese Bestimmung kann, wie es z. B. beim Antiphrin der Fall war, dann, wenn nur ein einziges gewerblich verwertbares Verfahren bekannt ist, tatsächlich im Endergebnis zu einem Patentschutz und Monopol für das Präparat selbst führen.

²⁾ Dies trifft also auf pharmazeutische Präparate zu, die nach einem patentierten Verfahren hergestellt werden.

³⁾ Der Patentschutz läuft in jedem Falle mit 15 Jahren ab. Eine Verlängerung der Schutzdauer, wie bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen, ist bei Patenten ausgeschlossen.

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien¹⁾).

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

Vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290).

§ 1. Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster²⁾ nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt³⁾).

§ 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen . . .⁴⁾

§ 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechzig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein . . .

§ 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründende Handlung in drei Jahren.

§ 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich be-

¹⁾ Die übliche, vom Patentamt empfohlene Bezeichnung patentierter Gegenstände ist: „Deutsches Reichs-Patent“ oder abgekürzt „D. R. P.“ unter Beifügung der Nummer des Patentes; Gegenstände, die zum Patent angemeldet sind, können die Bezeichnung „D. R. P. angemeldet“ oder „Patent angemeldet“ erhalten, nicht aber etwa „D. R. P. a.“ oder „Patent a.“ (R.G. 9. Juni 1898). Als irreführend sind strafbar Bezeichnungen wie „Patenttisch“, „patentamtlich geschützt“, falls das Patent noch nicht erteilt ist. Ebenso stellen Bezeichnungen wie „patentamtlich geschützt“ und alle ähnlichen für Gegenstände, die nur Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenschutz genießen, eine nach § 40 des P.G. strafbare Patentanmaßung dar (R.G. 12. Februar 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 35; D.L.G. Kolmar 5. November 1901, Ph.Ztg. 1902 Nr. 28; L.G. II Berlin 8. April 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 32).

²⁾ Gebrauchsmusterfähig ist alles, was durch ein „Modell“, d. h. durch eine einheitlich nachbildliche oder abbildliche Darstellung verkörpert werden kann.

³⁾ Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

⁴⁾ Üblich für Gebrauchsmuster und vom Patentamt empfohlen ist die Bezeichnung „Deutsches Reich, Gebrauchsmuster“ oder abgekürzt „D. R. G. M.“ unter Beifügung oder Weglassung der Nummer der Eintragung. Strafbar ist als irreführend bei Gebrauchsmustern die Bezeichnung „patentamtlich geschützt“ (i. Fußnote 1).

kannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Eine wesentlich tiefere Einwirkung auf die pharmazeutische Praxis als die vorerwähnten beiden Gesetze¹⁾, übt das dritte der den Schutz des geistigen Eigentums betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, das Warenzeichengesetz, aus.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441).

§ 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer²⁾ eines Warenzeichens³⁾ sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§ 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt⁴⁾. Die Anmeldung eines Warenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigelegt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung⁵⁾.

¹⁾ Außer Patenten und Gebrauchsmustern existieren noch die sogenannten Geschmacksmuster. Hierunter sind zu verstehen Muster und Modelle, welche auf einer Fläche oder als plastische Gebilde in Erscheinung tretende Formen darstellen und als Vorbilder für die äußerliche Ausstattung irgend welcher gewerblicher Erzeugnisse zu dienen bestimmt sind. Die Eintragung der Geschmacksmuster erfolgt nicht beim Patentamt, sondern bei denjenigen Gerichtsbehörden, welche mit der Führung der Handelsregister beauftragt sind.

²⁾ Das Gesetz gibt das Recht zur Eintragung eines Warenzeichens also nur demjenigen, der „in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will“. Danach ist die Eintragung von sogenannten Vereinsmarken an sich ausgeschlossen. Doch kann das mit der Schaffung solcher Vereinsmarken erstrebte Ziel, nach einer Denkschrift des Patentamts vom 31. Januar 1896, in der Weise erreicht werden, daß die Eintragung von einem Teilnehmer nachgesucht wird und dieser sich zur Gestattung der Benutzung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vereinigung verpflichtet.

³⁾ Unter Warenzeichen sind solche Kennzeichnungen zu verstehen, die auf der Ware selbst oder deren Verpackung angebracht werden. Das Warenzeichen kann in einem Bilde (Bildzeichen) oder auch nur in einem Worte (Wortzeichen) bestehen. Auf dem Gebiete der Arzneimittel haben insbesondere diese Wortzeichen eine außerordentlich große Bedeutung erlangt. Die übliche Kennzeichnung des Warenzeichenschutzes ist: „Etikette bzw. Name gesetzlich geschützt“, oder „unter Nr. ... als Warenzeichen geschützt“.

⁴⁾ Das Patentamt hat die Waren, für welche Zeichen angemeldet werden, in bestimmte Warenklassen gruppiert. Zurzeit gibt es deren 42. Klasse 2 betrifft: „Arzneimittel und Verbandstoffe für Menschen und Tiere, Drogen, Tier- und Pflanzenvergiftungsmittel, Konservierungsmittel, Desinfektionsmittel“.

⁵⁾ Die vom Patentamt unter dem 22. November 1898 erlassenen näheren Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen sind in Teil II des Pharmazeutischen Kalenders abgedruckt.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§ 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen¹⁾, sowie für Warenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung²⁾, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Ärgernis erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waren zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden.

§ 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen³⁾.

Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen . . .

§ 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

¹⁾ Unter „Freizeichen“ versteht man solche Zeichen, welche im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befinden. Bei den einzelnen Warenklassen sind auch im Lauf der Zeit bestimmte Zeichen ausdrücklich als Freizeichen erklärt bzw. bestätigt worden. In Klasse 2: „Arzneimittel und Verbandstoffe“ sind dies bis jetzt folgende Zeichen:

a. Wortzeichen: Barraco, Bullrichs Salz, Camphorin, Carbolineum, Dentila, Expeller, Hämatogen, Hien-Fong-Essenz, St. Jacobsbalsam, Kapperbeinsches Pflaster, Lanolin, Mentholin, Phenacetin, Sulfonal, Urbanuspillen, Vaseline, Wundergeist.

b. Bildzeichen: Der Aeskulapstab, Bild eines Engels, Eistett mit Bild zweier Tauben und Inschrift „Tilly, echtes Harlemer Öl“, Maria mit Jesuskind.

²⁾ Worte, welche Angaben über die Bestimmung der Ware enthalten, sollen nur dann von der Eintragung ausgeschlossen sein, wenn sich der Verkehr derselben bedienen muß, um nach dem üblichen Sprachgebrauche Waren zu beschreiben, und die deshalb in dieser ihrer Zweckbestimmung unerlässlich sind. Danach ist Antipyrin für eintragungsfähig erklärt.

³⁾ Geht das Geschäft, dem ein Warenzeichen dient, durch Vertrag auf einen anderen über, so geht im Zweifel auch das Recht auf das Warenzeichen ohne weiteres auf den neuen Inhaber über (R.G. 9. Februar 1892). Wird ein Zeichen ohne den Geschäftsbetrieb übertragen, so verliert es seine rechtliche Existenz und geht unter (R.G. 15. Januar 1904).

Von Amts wegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;

2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll infolge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen¹⁾.

§ 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;

2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;

3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet . . .

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten . . .

§ 10. Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Übertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt . . .

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruch ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen . . .

§ 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

¹⁾ Eine Bf. des R. N. vom 5. Mai 1904 gibt hierzu folgende Erläuterungen:

Die Schutzdauer läuft seit dem Tage, an dem das Zeichen bei dem Kaiserlichen Patentamt angemeldet worden ist. Die Erneuerung kann innerhalb der zehnjährigen Frist jederzeit bewirkt werden. Der neue zehnjährige Zeitraum beginnt nicht mit Ablauf der bisherigen Frist, sondern schon mit dem Zeitpunkt der Erneuerung.

Zur Erneuerung genügt die an das Patentamt zu richtende unterschriebene Erklärung, des in der Zeichenrolle eingetragenen Zeicheninhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters, daß die Anmeldung des — mit der Rollennummer zu bezeichnenden — Warenzeichens erneuert werde, und die gleichzeitig porto- und bestellgeldfreie Zahlung der Erneuerungsgebühr von 10 Mark bei der Kasse des Patentamts. Der Vorlegung der Eintragsurkunde bedarf es nicht.

Nur der eingetragene Zeicheninhaber kann die Erneuerung der Anmeldung bewirken, und nur an ihn ergehen Zustellungen.

§ 12. Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen¹⁾.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 13. Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§ 14.²⁾ Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit, Waren oder

¹⁾ § 12 des Gesetzes, der die rechtlichen Wirkungen des Warenzeichenschutzes kennzeichnet, und dem die Strafbestimmung in § 14 zur Seite steht, ist auch von grundlegender Bedeutung für den Wortzeichenschutz von Arzneimitteln. Bei der Beurteilung der Tragweite dieses Schutzes hat man sich zunächst zu vergegenwärtigen, daß das ganze Gesetz nur das durch Druck, Schrift oder sonstwie sichtbar angebrachte, also mit den Augen wahrgenommene Zeichen schützt, nicht aber das gesprochene und mit dem Gehör erfaßte Wort. Die mündliche Benennung einer Ware mit einem geschützten Zeichen kann also niemals unter dieses Gesetz fallen (wieweit hier eventuell § 263 Str.G.B. in Betracht käme, ist eine andere Frage). Strafbar ist immer nur die gesetzwidrige Anbringung oder Benutzung eines sichtbaren Zeichens. (R.G. 2. November 1897, 15. April 1898 und 18. November 1898, Ph.Ztg. 1898 Nr. 101).

Andererseits ist aber die Verwendung und Anbringung des geschützten Zeichens nach § 12 das ausschließliche Recht des Eingetragenen. Diese Bestimmung ist nach grundlegenden Entscheidungen des R.G. vom 4. Mai 1897 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 13) und 2. November 1897 (Ph.Ztg. 1898 Nr. 12) dahin zu verstehen, daß nur der Inhaber der geschützten Zeichen berechtigt ist, die Ware damit zu versehen, der Zwischenhändler das Warenzeichen also auch für die echte Ware nicht oder höchstens mit ausdrücklicher Einwilligung des Berechtigten anbringen darf. Danach darf also der Apotheker Arzneimittelnamen, die als Wortzeichen geschützt sind, auch für das Originalpräparat nur mit Einwilligung des Fabrikanten benutzen. Für die Rezeptur dürfte zwecks Anbringung des Zeichens auf Standgefäßen und Abschrift des ärztlichen Rezeptes auf der Signatur eine solche Einwilligung wohl in der Regel vorauszusetzen sein, im Handverkauf wird sie aber von manchen Fabrikanten nicht gewährt, so daß hier der Apotheker das Mittel entweder in Originalpackung oder ohne Anbringung des geschützten Namens verkaufen muß. Diese reichsgesetzliche Bestimmung geht natürlich etwaigen anderslautenden landesrechtlichen Anordnungen ohne weiteres vor. Daher erklärte auch das R.G. in einem Urteil vom 10. Mai 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 76), daß der preussische Erl. über die Abschrift ärztlicher Verordnungen auf dem Arzneibehälter nur von der Voraussetzung ausgegangen sein kann, „daß durch die Anbringung der Bezeichnung nicht in fremde ausschließliche Rechte eingegriffen werde.“

Wichtig sind noch folgende Feststellungen betr. den Warenzeichenschutz im Zwischenhandel: In einem mit einem geschützten Warenzeichen versehenen Gefäß darf eine andere Ware als die, für welche das Zeichen geschützt ist, weder aufbewahrt noch verkauft werden. Letzteres ist auch dann unzulässig, wenn es im Einverständnis oder gar auf Wunsch des Käufers in mitgebrachten Gefäßen geschieht (R.G. 25. März und 23. Dezember 1904, 9. Januar, 29. Juni und 3. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 64, 1906 Nr. 5).

²⁾ § 14 enthält die in der Regel angewendete Strafbestimmung des Gesetzes. Der Paragraph unterscheidet zwischen Bestrafung und Entschädigung. Erstere ist von der

deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten¹⁾, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen²⁾ oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht³⁾ oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 15. Wer zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft⁴⁾. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 16. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes⁵⁾ zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig

Voraussetzung abhängig gemacht, daß die widerrechtliche Benutzung eines geschützten Zeichens „wissentlich“ erfolgt ist, während für die Entschädigungspflicht auch schon grobe Fahrlässigkeit genügt. Weitere Voraussetzungen als eine wissentliche Zeichenverletzung werden jedoch in § 14 Abs. 2 nicht gefordert. Insbesondere gehören zum Tatbestand des Vergehens aus § 14 Abs. 2 weder eine auf Täuschung der Käufer gerichtete Absicht des Täters, noch auch nur die Möglichkeit einer derartigen Täuschung (R.G. 13. April 1901, Ph.Ztg. 1901 Nr. 46; R.G. 17. November 1905, Ph.Ztg. 1907 Nr. 4).

¹⁾ Die Aufnahme eines einem anderen geschützten Wortzeichens in eine Preisliste in der Weise, daß bei dem geschützten Worte ohne Preisangabe auf den allgemein üblichen Warennamen verwiesen wird (z. B. Exalgin vide Nethylacetanilid), kann weder auf Grund des Warenbezeichnungsgesetzes, noch auf Grund des Wettbewerbggesetzes beanstandet werden (R.G. 1900, Ph.Ztg. 1900 Nr. 74).

²⁾ Unter Rechnungen im Sinne dieses Paragraphen sind Rechnungsformulare, nicht die ausgeschriebenen Rechnungen gemeint. Die Benennung einer Ware mit einem als Warenzeichen geschütztem Wort auf einer ausgeschriebenen Rechnung ist kein unbefugtes Anbringen des Warenzeichens (D.L.G. Raumburg 14. November 1903, Ph.Ztg. 1904 Nr. 29).

³⁾ Schon das bloße widerrechtliche „Versetzen“ einer Ware mit einem geschützten Warenzeichen ist strafbar. „Die Anwendbarkeit des § 14 erfordert nicht den Nachweis der Absicht, die widerrechtlich gekennzeichnete Ware feilzuhalten. Es genügt, daß die so gekennzeichnete Ware im Geschäftslokal für das kaufende Publikum sichtbar aufgestellt ist, und daß der Angeklagte sich dessen bewußt ist“ (R.G. 20. März 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 64).

⁴⁾ § 15 befaßt sich nicht mit den in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragenen Warenzeichen, sondern er will die äußere Ausstattung schützen, durch welche eine Ware sich dem Auge des Kunden als die eines bestimmten Gewerbetreibenden präsentiert.

⁵⁾ Nicht verboten ist die Anwendung von Ländernamen.

bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§ 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße¹⁾ bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 19. Erfolgt eine Verurteilung auf Grund der §§ 14—16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt²⁾.

¹⁾ Auch gegen den Gehilfen kann, wenn er wissentlich zur Herbeiführung des strafrechtlich verpönten Erfolges mitgewirkt hat, auf Buße erkannt werden (R.G. 24. Oktober 1905, Ph.Ztg. 1906 Nr. 47).

²⁾ § 20 hat für den Warenzeichenschutz von Arzneimitteln dadurch Bedeutung gewonnen, daß sich die Gewohnheit eingebürgert hat, für Ersatzmittel geschützter Waren das eingetragene Warenzeichen mit Benutzung der Worte „Ersatz für“ oder dgl. zu gebrauchen; also z. B. „Acetylsalicylsäure, Ersatz für Aspirin“ oder „Mentholum valerianicum (Validolerersatz)“. Die Rechtsprechung hat nun entschieden, daß solche Bezeichnungen nicht unter § 20 des Warenzeichengesetzes fallen, also keinen Verstoß gegen das Gesetz darstellen, wenn die ganze Anordnung der Etikette oder Bezeichnung schon dem gewöhnlichen Durchschnittspublikum erkennen läßt, daß nicht das Original, sondern ein Ersatzpräparat vorliegt. Besonders wurde auch dann die Anwendbarkeit des § 20 verjagt, wenn die Bezeichnung in Preislisten erfolgt ist, die nur für Sachverständige bestimmt sind (R.G. 8. März, 10. April und 27. Juli 1906, D.L.G. Hamburg 26. Mai 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 30, 50, 61 und 93). Dagegen liegt eine Verletzung des geschützten Zeichens vor, wenn dieses lediglich durch Klammern oder Gleichheitsstriche mit anderen Worten verbunden ist, z. B. Acetylsalicylsäure = Aspirin (R.G. 20. Oktober 1903).

Zur Beurteilung der Frage, ob eine Verwechslungsgefahr im Sinne von § 20 vorliegt, kommt es im allgemeinen darauf an, ob auch bei oberflächlicher Betrachtung des Warenzeichens durch das laufende Publikum die Verwechslungsmöglichkeit ausgeschlossen ist (R.G. 18. Juni 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 50).

Die Bildung neuer Wortzeichen aus bereits eingetragenen Wortzeichen ist nach einem Urteil des R.G. vom 1. April 1898 betr. Boroglycerinlanolin dann zulässig, wenn in der Neubildung das geschützte Wortzeichen mit anderen Worten in eine solche Verbindung getreten ist, daß es der äußeren Erscheinung und dem Klanglaute nach mit diesen eine organische Verbindung eingegangen ist und in dieser Zusammenfassung als einheitlicher Name in die Erscheinung tritt unter Aufgabe seiner eigenen Individualität.

Als Ergänzung der drei vorgenannten Gesetze erging noch ein Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (R.G.Bl. S. 141).

In nahen Beziehungen zum Warenzeichengesetz steht das folgende Gesetz, welches den Gebrauch des früher als Freizeichen angesehenen roten Kreuzes einer einschränkenden Regelung unterworfen hat.

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens.

Vom 22. März 1902 (R.G.Bl. S. 125).

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reiches erteilt¹⁾. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt²⁾.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

¹⁾ Die Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes wird nach den vom Reichskanzler unter dem 7. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 215) bekannt gegebenen Grundsätzen nur „denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.“ Für Gewerbetreibende einschließlich der Apotheker ist also die Führung des Roten Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken irgend welcher Art, Firmenbezeichnungen, Preislisten, Geschäftspapieren, Umhüllungen oder Etiketten von Waren u. dgl., ausgeschlossen.

²⁾ Als verwechslungsfähig mit dem Genfer Kreuz im Sinne von § 3 des Gesetzes sind von der Rechtsprechung bisher folgende Zeichen angesehen worden: Ein dem Genfer Kreuz ähnliches Kreuz auf goldfarbigem Grunde (P.N. Abt. II f. Warenzeichen 21. März 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 80). Ein dunkelrosa schraffiertes Kreuz mit den Umrissen des Genfer Kreuzes auf hellrosa Grunde (P.N. Beschw.-Abt. I 6. Februar 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 39). Ein rotes Kreuz mit goldenem Stern in der Mitte und goldenen Verzierungen an den Kreuzbalken (O.L.G. Breslau 10. Mai 1904, Ph.Ztg. 1904 Nr. 39).

Dagegen wurde die Gefahr einer Verwechslung bei folgenden Zeichen verneint: Ein rotes Kreuz, in dessen Fläche ein weißes Johanniterkreuz ausgespart ist (P.N. Beschw.-Abt. I 4. Juli 1904, Ph.Ztg. 1905 Nr. 40). Ein weißes Kreuz in rotem Felde in den Formen des Genfer Kreuzes (L.G. Darmstadt August 1906, Ph.Ztg. 1906 Nr. 67).

§ 7.¹⁾ Warenzeichen, welche das rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist²⁾.

Während das Patentgesetz, das Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz dazu bestimmt sind, gewisse Arten des geistigen Eigentums bei ihrer gewerblichen Verwertung zu schützen, hat das folgende Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine allgemeine Sicherung und Stärkung des gewerblichen Rechtsschutzes zur Aufgabe.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1.³⁾ Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art⁴⁾ macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

1) Die §§ 5 und 6 des Gesetzes, welche die Weiterbenutzung des Genfer Neutralitätszeichens genehmigten bei Waren, die bei Verkündung des Gesetzes schon mit dem roten Kreuze bezeichnet waren, sowie bis 1. Juli 1906 bei gewissen Warenzeichen, Firmen und Vereinen, haben jetzt keine Bedeutung mehr.

2) Auch die vor dem 1. Juli 1901 angemeldeten Warenzeichen haben nach § 6 des Gesetzes am 1. Juli 1906 ihre Rechtskraft verloren, müssen daher in der Zeichenrolle des Patentamts von Amts wegen gelöscht werden.

3) Das Gesetz gibt in den §§ 1—3 zivilrechtliche, in § 4 sowie den §§ 6—8 strafrechtliche Mittel zur Verfolgung eines unlauteren Wettbewerbes.

4) Das Gesetz bezieht sich in den §§ 1 und 4 lediglich auf „Angaben tatsächlicher Art“. Es müssen somit Tatsachen behauptet werden. Äußerungen, die lediglich eine Meinung, ein Urteil zum Ausdruck bringen, werden selbst dann, wenn sie Übertreibungen enthalten, von dem Gesetz nicht betroffen (R.G. 5. Januar 1903). Für das zivilrechtliche Einschreiten (§ 1) genügt im übrigen, daß die Angaben tatsächlicher Art unrichtig und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 4 ist jedoch nur dann möglich, wenn die Angaben tatsächlicher Art wissentlich unwahr und zur Irreführung geeignet und in der Absicht erfolgt sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat . . .

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Abs. 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung¹⁾ bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung²⁾ Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wesentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft³⁾.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche ge-

¹⁾ Jetzt §§ 935 und 940 der Zivilprozeßordnung, Fassung der Bf. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410).

²⁾ Jetzt § 942 der Zivilprozeßordnung, Fassung der Bf. vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410).

³⁾ Auf Grund dieses § 4 ist wiederholt die Bestrafung von nicht approbierten Heilfünftlern wegen unlauteren Wettbewerbes durch unwahre, übertriebene Anpreisung ihrer Leistungen oder der von ihnen angewendeten Heilmittel erfolgt.

eignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an Andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände¹⁾.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

¹⁾ Danach können gemäß § 1 Ärzte und deren Verbände (Ärztekammern und -Vereine) nur gegen Personen, die „Leistungen gleicher oder verwandter Art“ in den geschäftlichen Verkehr bringen, also Personen, welche die Heilkunst ausüben, Strafantrag stellen. Das R.G. hat jedoch hierzu unter dem 27. Mai 1904 (Ph.Ztg. 1905 Nr. 22) und dem 11. Januar 1906 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 68) folgenden Grundsatz aufgestellt: Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen Ankündigungen von Heilmitteln auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen.

schaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

XI. Die Nahrungsmittelgesetzgebung.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen ist im Deutschen Reiche durch ein allgemeines Gesetz und eine Reihe spezieller Gesetze geregelt. Es sind dies im ganzen in chronologischer Folge nachstehende Gesetze¹⁾:

1. Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Das sogenannte allgemeine Nahrungsmittelgesetz.

2. Gesetz betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887. Das sogenannte Blei und Zinkgesetz.

3. Gesetz betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887. Das sogenannte Farbensgesetz.

4. Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897. Das sogenannte Margarinegesetz.

5. Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900. Das sogenannte Fleischbeschaugesetz.

6. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901. Das sogenannte Weingesetz.

7. Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902.

¹⁾ Eine ausführliche Bearbeitung dieser Gesetze ist erschienen unter dem Titel: Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reich. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. K. von Buchta. Berlin 1901, Verlag von Julius Springer.

Von diesen Gesetzen haben das Blei- und Zinkgesetz¹⁾, das Margarinegesetz²⁾ und das Fleischbeschaugesetz³⁾ vorliegend kein Interesse. Dagegen stehen die übrigen angeführten Gesetze auch zum Apothekenwesen und zum Arzneiverkehr in Beziehungen. Ihre diesbezüglichen Bestimmungen sind daher im folgenden im Wortlaut wiedergegeben.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145).

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln⁴⁾, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten⁵⁾ werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, einzutreten. Sie sind befugt, von den Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt

1) Aus dem Blei- und Zinkgesetz ist nur folgende in § 2 enthaltene Bestimmung hervorzuheben:

Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

2) Zur Ausführung des Margarinegesetzes erging eine umfangreiche amtliche Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898.

3) Eine mit dem Fleischbeschaugesetz in Verbindung stehende Verfügung betr. die Zulassung von Apothekern zur Trichinenschau ist bereits auf S. 8 abgedruckt. Eine erläuterte Ausgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes nebst sämtlichen Ausführungsbestimmungen von Geh. Rat von Buchka ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen.

4) Auf Arzneimittel bezieht sich das Gesetz somit nicht. Nach einem Urteil des R.G. vom 15. Januar 1906 (Ph.Ztg. 1906 Nr. 6) geht aus dem Gesetz bezüglich der Arzneien nichts hervor. „Genußmittel sind solche Stoffe, die gewohnheitsmäßig in den Körper aufgenommen werden. Das ist bei Arzneien nicht ohne weiteres der Fall“. Andererseits schließt aber bei einem Präparat, der sowohl als Arzneimittel wie als Genußmittel dienen soll, z. B. ein Lebensbitter, die Anpreisung als Arzneimittel dessen gleichzeitige Auffassung als Genußmittel nicht aus. „Stehen der Herstellung und dem Vertrieb nach beiderlei Richtung verschiedene gesetzliche Verbote entgegen, so enthält die den Verböten zuwider erfolgte Herstellung usw. auch eine Verletzung der mehreren Strafgesetze (R.G. 13. Juli 1881).“

5) Der Rechtsbegriff des Feilhaltens im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes hat zur notwendigen Voraussetzung, daß die feilgehaltenen Gegenstände, und zwar in der Regel wenigstens von einem bestimmten Orte aus, zum Ankauf durch das Publikum bereit gehalten und diesem zugänglich gemacht werden (R.G. 12. März 1903, Ph.Ztg. 1904 Nr. 25).

sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2—4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht¹⁾,
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält, oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusetzende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

¹⁾ Ein Verfälschen liegt vor, wenn mit der ursprünglichen Ware durch Zusetzen von Stoffen eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung vorgenommen oder einer minder guten Ware durch Anwendung künstlicher Mittel der Schein einer besseren Ware gegeben ist (R.G. 21. April 1885).

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12—14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12—15 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselbe nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen¹⁾.

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277).

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei

¹⁾ Abf. 3 des § 16 ist durch Gesetz vom 29. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 276) hinzugefügt.

der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen¹⁾.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxid, Schwefelzinn als Musivgold, sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxid, Schwefelzinn, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung²⁾.

§ 8 Abs. 2. Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2—9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1—5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

¹⁾ Auf Grund dieser Bestimmung erging die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1888 betr. die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

²⁾ § 3 des Gesetzes gilt auch für den Verkauf von kosmetischen Mitteln in Apotheken. Danach ist insbesondere ein Verkauf von Sommerproffenjalen, die Quecksilberpräzipitat enthalten, oder von sogenanntem Kummerfeldischen Waschwasser, das unter Zusatz von Bleiacetat hergestellt ist, strafbar. Verurteilungen sind hinsichtlich quecksilberhaltiger Sommerproffenjale schon einige Male bekannt geworden (R.G. März 1899, Ph.Ztg. 1899 Nr. 25). Natürlich kommt das Farbensgesetz nur dann in Betracht, wenn die Mittel lediglich zu kosmetischen Zwecken bestimmt sind. Präparate, die zu Heilzwecken dienen sollen, unterliegen bei ihrer Abgabe in Apotheken nicht dem Farbensgesetz, sondern nur den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel (siehe Teil XV).

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175)¹⁾.

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung . . .

5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein, und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:
lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin²⁾, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe),

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat³⁾.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln treffen

¹⁾ Die oben nicht abgedruckten Bestimmungen des Weingesetzes haben nur für den Weinbau und den Weinkellerbetrieb Bedeutung. Die §§ 13—18 enthalten Strafbestimmungen.

²⁾ Das Verbot des Glycerinzusatzes ist deshalb interessant, weil das Deutsche Arzneibuch bei Pepsinwein einen Gehalt von 2 Prozent Glycerin vorschreibt. Solange der Pepsinwein nur als Heilmittel dienen soll — und das ist natürlich die Regel —, ist ein Konflikt mit dem Weingesetz ausgeschlossen. Soll er aber gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen, so würde die Abgabe eines nach der offiziellen Vorschrift hergestellten Präparates gegen das Weingesetz verstoßen.

³⁾ Durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 (R.G.Bl. S. 257) ist das Verbot des § 7 Abs. 1 auf lösliche Fluorverbindungen und Bismutverbindungen, sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, ausgedehnt worden.

die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Maßnahmen zuständig sind¹⁾.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden²⁾, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen³⁾, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe

¹⁾ Durch § 10 ist die sogenannte Kellerkontrolle eingeführt worden. Über die Auswahl der Beamten, denen in Preußen diese Kontrolle obliegt, bestimmt ein Min.-Erl. vom 23. Januar 1902 folgendes:

Diese Aufsicht wird nicht den niederen Polizeiorganen, welchen dazu Vorbildung und Sachkenntnis fehlt, zu überlassen, vielmehr, soweit nicht die Einhaltung rein formeller Vorschriften in Betracht kommt, sachkundigen Personen, beispielsweise Angestellten von Weinbauschulen, von öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, unabhängigen Nahrungsmittelchemikern und ähnlichen Sachverständigen zu übertragen sein. In den weinbautreibenden Distrikten empfiehlt es sich, vor der Auswahl der für die Kontrolle bestimmten Persönlichkeiten die Landwirtschaftskammern zu Vorschlägen aufzufordern.

In Preußen wird die Kontrolle zurzeit ehrenamtlich ausgeübt. Die Entschädigung usw. beruht auf einer jeweiligen Vereinbarung zwischen Landrat und Sachverständigen, die vor der Ernennung erfolgt.

²⁾ Die einzelnen Geschäftsbetriebe, welche der Kontrolle unterliegen, sind für Preußen in einem Min.-Erl. vom 28. Juli 1903 folgendermaßen gekennzeichnet:

Nicht nur Räume, in welchen Wein gekeltert und auf anderem Wege hergestellt wird, sind in der vorgeschriebenen Weise durch geeignete Sachverständige zu überwachen, sondern alle Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, sind der Kontrolle zu unterwerfen.

Über die Frage, inwieweit Apotheken, Drogenhandlungen und ähnliche Geschäfte der Weinkontrolle unterliegen, wird in einem Min.-Erl. vom 11. November 1904 gesagt,

daß die Ausdehnung der Kontrolle auf Flaschenlager in Krämereien, Drogenhandlungen und ähnlichen Geschäften nicht erforderlich ist, falls kein Bezug von Wein in Fässern stattfindet. Für die gebrauchsfertigen Flaschen genügt alsdann der glaubwürdige Nachweis, daß dieselben in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt worden sind. Apotheken unterliegen der Kontrolle im Sinne des Weingesetzes nur dann, wenn in denselben ein Nebenhandel mit Wein betrieben wird, für welchen die angeführten Bedingungen nicht in Betracht kommen.

Ein weiterer Min.-Erl. vom 19. Juli 1905 betont dann noch, daß die Beibringung eines Nachweises über die Herkunft der Flaschenweine nicht durch polizeiliche Anordnung erzwungen werden kann, sondern den Händlern nur anheimgestellt ist, um dadurch Befreiung von der eingehenden Weinkontrolle zu erzielen.

Apotheker, die Weine lediglich im eigentlichen Apothekenbetriebe verwenden zur Darstellung von weinhaltigen Heilmitteln oder zur Verwendung in der Rezeptur, können daher nach dem erwähnten Min.-Erl. der Beaufsichtigung überhaupt nicht unterworfen werden, gleichgültig, wie und woher sie den Wein bezogen haben. Nur sofern ein wenn auch unbedeutender Nebenhandel mit Wein vorliegt, ist die Berechtigung der Weinkontrolle gegeben. Sie tritt jedoch auch dann nur in zwei Fällen ein, nämlich: a. wenn der Wein in Fässern bezogen ist oder b. wenn der Bezug zwar in gebrauchsfertigen Flaschen erfolgte, jedoch nicht der glaubwürdige Nachweis erbracht werden kann, daß die Flaschen in einem der regelmäßigen polizeilichen Kontrolle unterstellten Betriebe abgefüllt sind.

³⁾ In Preußen sollen nach dem Min.-Erl. vom 28. Juli 1903 „die in dem § 10 des Gesetzes näher bezeichneten Räume im Laufe von drei Jahren mindestens einer unvermuteten Kontrolle durch die Sachverständigen unterworfen werden“.

und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich, verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2—11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind¹⁾.

Süßstoffgesetz.

Vom 7. Juli 1902 (R.G.Bl. S. 253).

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen²⁾.

¹⁾ Bereits zu dem früheren Weingesetz ist vom Reichsfkanzler unter dem 25. Juni 1896 eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines erlassen worden, welche durch Verordnung vom 2. Juli 1901 mit einigen wenigen Änderungen auch für das neue Gesetz als maßgebend bezeichnet worden ist.

²⁾ Nachdem durch das Süßstoffgesetz bzw. dessen Ausführungsbestimmungen die Herstellung von Süßstoff zum Monopol einer einzigen Fabrik erklärt worden ist, sind die verschiedenen bisher im Handel befindlichen Süßstoffe verschwunden. Es existiert jetzt nur noch das Saccharin in seinen verschiedenen Stärkegraden.

Die Saccharinfabrik bringt zurzeit folgende Präparate in den Handel:

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3—5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

- a. Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei gewerblicher Herstellung zuzusetzen;
- b. Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;
- c. Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen¹⁾.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Überwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

- a. an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;
- b. an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;
- c. an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die in der Anstalt befindlichen Personen;
- d. an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten²⁾, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrate festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Abs. 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche

1. Raffiniertes Saccharin 550fach	= 100 p. c.
2. Leicht lösliches raffiniertes Saccharin 475fach	= 90 "
3. Kristall-Saccharin 450fach	= 75 "
4. Saccharintäfelchen Nr. 1 110fach	= 20 "
5. " Nr. 2 180fach	= 33 "
6. " Nr. 3 350fach	= 64 "

¹⁾ Die früher vielfach übliche Gratisbeigabe von Süßstofftabletten durch Brauereien ist als ein verpacktes Verkaufen derselben anzusehen und demnach unzulässig (R.G. 27. Juli 1904, Ph. Ztg. 1904 Nr. 62; R.G. 23. Mai 1905).

²⁾ Als Kurort im Sinne dieser Bestimmung ist nach den Ausführungsbestimmungen zurzeit nur Neuenahr anzusehen.

derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen. Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Ortes (zu d) abgeben.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Abs. 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 Gramm vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben¹⁾.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Abs. 1 diejenige des Abs. 2 daselbst ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 und § 8 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu dreihundert Mark geahndet.

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902.

Vom 23. März 1903 (R.Z.Bl. S. 103).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. ds. Mts. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 zu genehmigen.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Reichskanzler.

I. V.: Freiherr von Thielmann.

§ 1. Die Durchführung der Vorschriften des Süßstoffgesetzes wird in den einzelnen Bundesstaaten denjenigen Behörden und Beamten übertragen, denen die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern obliegt. Auch sind die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung des Süßstoffgesetzes die

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich nach einem Urteil des R.G. vom Dezember 1904 (Rb. 3tg. 1904 Nr. 101) nicht auf die Bruttomenge der vorhandenen Saccharinpräparate, sondern nur auf deren Inhalt an reinem Süßstoff.

selben Rechte und Pflichten, welche ihnen bezüglich der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen auch andere Behörden und Beamte zur Durchführung des Gesetzes heranzuziehen.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 2. Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Saccharinfabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen ermächtigt.

Als Süßstoff im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten auch diejenigen süßstoffhaltigen Zubereitungen, welche nicht unmittelbar zum Genuß bestimmt sind, sondern nur als Mittel zur Süßung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen.

§ 4. Bei dem Verkaufe des Süßstoffs seitens der Fabrik an inländische Abnehmer darf der Preis von 30 Mark für ein Kilogramm raffiniertes Saccharin nicht überschritten werden. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Höchstpreise für die einzelnen in der Fabrik hergestellten Süßstoffarten unter Zugrundelegung des vorgenannten Einheitspreises festzusetzen.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 6. Im Inlande darf die Fabrik Süßstoff nur gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und nur gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) abgeben.

Auf der Rückseite des dem Besteller zurückzugebenden Bezugsscheins hat die Fabrikleitung den Tag der Lieferung sowie die Art und die Menge des gelieferten Süßstoffs einzutragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der Fabrik und des Namens des Eintragenden zu bescheinigen.

Die Bestellzettel sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffs im Lagerbuche (§ 3) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Buche aufzubewahren.

§ 7. Die Leiter von Apotheken sowie die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen haben, soweit sie Süßstoff beziehen wollen, die Ausstellung eines Bezugsscheins — für jedes Kalenderjahr besonders — bei der Steuerbehörde durch Vermittlung der Bezirkssteuerstelle zu beantragen. In den Anträgen der im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ist der Verwendungszweck des Süßstoffs anzugeben.

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat für die Leiter von Apotheken seitens der zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nach Muster 1 zu erfolgen.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Bezug und zur Verwendung von Süßstoff an die im § 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten¹⁾. Sie erfolgt durch Ausstellung eines Bezugsscheines nach Muster 2.

¹⁾ Hieraus wie aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes geht hervor, daß die Leiter von Apotheken, im Gegensatz zu den anderen im § 4 des Gesetzes genannten Personen, zum Bezuge von Süßstoff einer besonderen amtlichen Erlaubnis nicht bedürfen. Sie dürfen aber nach §§ 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen Süßstoff nur dann einkaufen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Bezugsscheines sind (D.L.G. Hamm 1906, Ph. Ztg. 1906 Nr. 56).

In den Bezugsscheinen für die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden sind auch die Waren, bei deren Herstellung der Süßstoff verwendet werden soll, genau zu bezeichnen.

Zur erstmaligen Erteilung eines Bezugsscheins an die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Gewerbetreibenden und bei einer Änderung des Verwendungszwecks für den von diesen Gewerbetreibenden zu beziehenden Süßstoff (Herstellung anderer Waren unter Verwendung von Süßstoff als der bisher erlaubten) bedarf die Direktivbehörde der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde und des Reichskanzlers¹⁾.

Jedem Bezugsschein ist ein Muster zum Süßstoff-Bestellzettel (§ 8) beizufügen. Widerrufene oder abgelaufene Bezugsscheine sind einzuziehen.

§ 8. Die Inhaber von Bezugsscheinen (§ 7) können ihren Bedarf an Süßstoff entweder unmittelbar aus der Süßstofffabrik (§ 2) oder aus einer inländischen Apotheke beziehen.

Die Bestellungen haben schriftlich mittels eines nach Muster 3 auszustellenden Bestellzettels zu erfolgen. Jeder Bestellung ist der Bezugsschein beizufügen.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 10. Die Apotheken dürfen Süßstoff entweder gegen Vorlegung des amtlichen Bezugsscheins (§ 7) und vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel (§ 8) oder gegen schriftliche, mit Ausstellungstag und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgeben²⁾.

Gegen eine ärztliche Anweisung dürfen nicht mehr als 50 g Süßstoff verabfolgt werden³⁾.

Süßstofftäfelchen von höchstens 110 facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht

¹⁾ In bestimmten Fällen hat der preussische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichskanzler den Zolldirektivbehörden die selbständige Erteilung von Süßstoffbezugsscheinen zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zufuhr von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist, übertragen (s. Ph.Ztg. 1905 Nr. 99).

²⁾ Die Abgabe von Süßstoff darf danach in Apotheken nur erfolgen:

a. an Inhaber eines Bezugsscheines gegen Vorlegung desselben und eines vorschriftsmäßigen Bestellzettels oder

b. gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes (jedoch in diesem Falle gegen eine Anweisung nicht mehr als 50 g reinen Süßstoff) oder

c. im Handverlauf Süßstofftäfelchen von höchstens 110 facher Süßkraft in Fabrikpackung (Glasröhrchen) von nicht mehr als 25 Stück mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoff (ein Röhrchen in jedem Falle).

³⁾ Der Finanzminister hat in Übereinstimmung mit dem Reichskanzler diese Bestimmung dahin ausgelegt (Erl. vom Jahre 1904), „daß die Apotheker gegen eine ärztliche Anweisung 50 g reinen Süßstoff, gleichviel in welcher Form und Mischung, also auch Süßstoff von weniger als 550 facher Süßkraft in Mengen von mehr als 50 g, verabfolgen, sofern nur der Gehalt an reinem Süßstoff in der abgegebenen Menge die Grenze von 50 g nicht übersteigt.“ Im gleichen Sinne entschied auch A.G. I Berlin 4. Juni 1904 (Ph.Ztg. 1904 Nr. 49). Eine Tabelle, welche die Mengen der verschiedenen Saccharine angibt, die 50 g reinem Süßstoff entsprechen, ist im Pharmazeutischen Kalender Teil I abgedruckt. Obige Beschränkung gilt indessen nur für jedes einzelne Rezept. Liegen mehrere ärztliche Anweisungen gleichzeitig vor, so darf natürlich auf jedes derselben bis 50 g Süßstoff verabfolgt werden.

über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoffe dürfen auch ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden¹⁾).

Die vorgelegten Bezugsscheine sind, nachdem auf ihrer Rückseite der Tag der Abgabe sowie Art und Menge des abgegebenen Süßstoffs eingetragen und diese Eintragung durch Beischrift von Ort und Bezeichnung der abgebenden Apotheke und des Namens ihres Leiters bescheinigt worden ist, dem Besteller zurückzugeben.

Die Bestellzettel und die ärztlichen Anweisungen sind zurückzubehalten und, geordnet nach dem Tage der Abgabe des Süßstoffs, dem Süßstoffausgabebuche (§ 11) als Belege beizufügen²⁾).

§ 11. Über den Verbleib des Süßstoffs hat der Leiter der Apotheke ein besonderes Buch — Süßstoffausgabebuch — für jedes Kalenderjahr zu führen³⁾. In dieses ist jede auf Bestellzettel abgegebene Süßstoffmenge sofort nach der Abgabe unter Angabe des Tages der Abgabe, des Empfängers und der Form und Menge des abgegebenen Süßstoffs einzeln einzutragen. Die Eintragung des sonst abgegebenen und des im Apothekenbetriebe verwendeten Süßstoffs kann monatlich im Gesamtbetrag erfolgen.

¹⁾ Dieser den Handverkauf von Süßstoff regelnde Absatz hat durch Urteil des R.G. vom 11. Juli 1904 (Ph. Ztg. 1904 Nr. 68) folgende Auslegung erfahren: „Der Abs. 3 des § 10 der Ausführungsbestimmungen kann nur dahin verstanden werden, daß in jedem Einzelfalle an eine Person nur ein Glasröhrchen von nicht mehr als 25 Stück Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft mit zusammen nicht über 0,4 g Gehalt an reinem Süßstoffe ohne ärztliche Anweisung abgegeben werden darf.“

Auch in späteren Erkenntnissen vom 23. Mai 1905 und 9. Januar 1906 (Ph. Ztg. 1906 Nr. 5) hat das R.G. an dieser Auffassung festgehalten. Um die gleiche Zeit hat jedoch der Reichsfürsorgekommission den Bundesregierungen mitgeteilt, daß nunmehr (nachdem die Ein- und Verkaufspreise für diese Röhrchen wesentlich erhöht worden waren) „gegen die gleichzeitige Abgabe von mehreren der bezeichneten Röhrchen an eine und dieselbe Person nichts mehr einzuwenden ist, sofern es sich nicht um Massenabgabe handelt.“ Gleichzeitig erging folgende

Bk. des Reichskanzlers, betr. die Fabrikpackung der Saccharintabletten.
Vom 22. Januar 1906.

Die in Deutschland und Luxemburg allein zum Handverkauf — ohne ärztliche Anweisung — in den Apotheken zugelassenen Fabrikpackungen von 25 Stück Süßstofftäfelchen von höchstens 110facher Süßkraft und einem Gehalte von zusammen nicht über 0,4 g reinen Süßstoff (zu vgl. § 10, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze) werden seit dem 1. Januar 1906 von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen nur noch in einer Aufmachung abgegeben. Diese Aufmachung besteht aus einem verkorkten Glasröhrchen — ohne Pappumhüllung usw. —, auf welchem folgende Aufschrift aufgeklebt ist:

„25 Saccharin-Täfelchen Nr. 1 (20% raff. Saccharin) 1 Täfelchen =
1 1/2 Stück Würfelzucker.“

Einziger, ärztlicher empfohlener Ersatz für Zucker bei Diabetes, Fettleibigkeit, Gicht, Magenleiden.

Ausgezeichnet zum Versüßen von allen Speisen und Getränken.

Diese Packungen dürfen in den Apotheken ohne ärztliche Anweisungen abgegeben werden. Saccharin-Fabrik, A.-G., Salbke a. d. Elbe.“

Die Aufschrift ist rot überdruckt mit dem Namenszuge: „Dr. Fahlberg“.

²⁾ Rezepte, welche nicht lediglich auf Süßstoff lauten, sondern die Grundlage für Herstellung von Arzneimitteln bilden, bei deren Zubereitung Süßstoff mit verwendet worden ist, brauchen nicht zurückgehalten werden, da es sich in diesen Fällen um eine Verwendung von Süßstoff im Apothekenbetriebe im Sinne von § 11 der Ausführungsbestimmungen, dessen Eintragung monatlich im Gesamtbetrag erfolgen kann, handelt. (Weisende der Zoll- und Steuerverwaltung in Dresden vom 25. Juni 1903 und des Mecklenburgischen Hauptsteueramts vom Februar 1904).

³⁾ Ein geeignetes Muster für das Süßstoffausgabebuch ist folgendes:

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind der Bezugsschein, das Süßstoffausgabebuch nebst Belegen sowie die Bestände an Süßstoff auf Verlangen vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres sind die von den Lieferanten des Süßstoffs auf dem abgelaufenen Bezugsscheine gemachten Anschreibungen und das Süßstoffausgabebuch abzuschließen, die nach dem Süßstoffausgabebuche verwendete oder abgegebene Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen oder, falls auf einen solchen verzichtet ist, im Süßstoffausgabebuche für das neue Jahr zu vermerken. Alsdann sind der abgelaufene Bezugsschein und das Süßstoffausgabebuch mit den zugehörigen erledigten Bestellzetteln und ärztlichen Anweisungen der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 12. Den Apothekern ist es ferner gestattet, von Gewerbetreibenden denen die Erlaubnis erteilt ist, bestimmte Waren unter Verwendung von Süßstoff herzustellen, derart zubereitete Waren zum Wiederverkaufe zu beziehen. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, ist beim Verkaufe die Vorschrift im § 16 Abs. 2 zu beachten.

§ 13. Auf Apotheken, in denen Waren unter Verwendung von Süßstoff zum Verkaufe hergestellt werden, finden für die Herstellung und den Vertrieb dieser Waren die Vorschriften des § 7 Abs. 3—5 und der §§ 16, 17 Anwendung¹⁾.

§ 14. Personen, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken erteilt ist, sowie staatliche Behörden und öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genuß-

Süßstoffausgabebuch.

Laufende Nummer	Tag der Abgabe	Empfänger	Des abgegebenen Süßstoffes			Bemerkungen
			Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristallsaccharin usw.) und Süßkraft	Gehalt an reinem Süßstoff kg g	
1	2	3	4	5	6	7

Genaue Tabellen zur Berechnung des Gehaltes an reinem Süßstoff sind im Pharmazeutischen Kalender Teil I abgedruckt.

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Apotheker, die überhaupt in ihrem Betriebe süßstoffhaltige Waren, sei es im großen zum Wiederverkauf, sei es auch im kleinen zur direkten Abgabe an das Publikum, herstellen. Hierüber erging folgender

Erl. des Reichskanzlers, betr. die Herstellung süßstoffhaltiger Waren durch Apotheker. Vom 1. September 1903.

Nach § 13 der Ausführungsbestimmungen sollen die im § 7 Abs. 2 und den §§ 10 und 11 für die Apotheker erlassenen mildernden Vorschriften keine Anwendung finden, wenn und soweit die Apotheken süßstoffhaltige Waren zum Verkaufe herstellen. In diesem Falle sollen die Apotheker vielmehr als Gewerbetreibende der im § 4, Abs. 2 zu b des Gesetzes bezeichneten Art angesehen und den für diese erlassenen schärferen Bestimmungen unterstellt werden. Eine Unterscheidung zwischen denjenigen Apothekern, welche die süßstoffhaltigen Waren zum Großhandel und denjenigen, welche sie zum Absatze im Handverkaufe herstellen, ist dabei nicht gemacht. Alle Apotheker, welche süßstoffhaltige Waren, wie Saccharin-Strychningetreide, Salolmundwasser, versüßten Lebertran usw. zum Verkauf herstellen wollen, auch diejenigen, welche bereits Inhaber eines Süßstoffbezugsscheins nach Muster 1 sind und die hergestellten Waren nur im Handverkaufe des eigenen Geschäfts abzusetzen beabsichtigten, haben hiernach bei der zuständigen Steuerbehörde die Erlaubnis zur Herstellung der süßstoffhaltigen Waren nachzusuchen, welche durch Ausstellung eines Bezugsscheins nach

mitteln sind von besonderen Anschreibungen über den Bezug und die Verwendung des Süßstoffs befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, hierüber der Direktivbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben.

Am Schlusse des Jahres haben sie die von den Lieferanten des Süßstoffs auf ihrem Bezugsscheine gemachten Anschreibungen abzuschließen, die Menge des im Laufe des Jahres verwendeten Süßstoffs abzusetzen, den verbliebenen Bestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen und alsdann den abgelaufenen Schein der Bezirkssteuerstelle einzusenden.

§ 15. Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten, welchen die Erlaubnis zur Verwendung von Süßstoff für die in der Anstalt befindlichen Personen erteilt ist, dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt abgeben. Sie haben über den abgegebenen oder zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendeten Süßstoff monatlich Anschreibungen zu machen, welche mit dem ihnen erteilten Bezugsscheine den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Anschreibungen abzuschließen, ihre Summe von der nach den Anschreibungen der Lieferer des Süßstoffs bezogenen Menge auf dem Bezugsschein abzusetzen und der verbliebene Süßstoffbestand in dem neuen Bezugsscheine vorzutragen.

Der abgelaufene Bezugsschein ist durch den Leiter der Anstalt mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß die abbeschriebene Menge lediglich für die in der Anstalt befindlichen Personen verwendet worden ist, und sodann der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

§ 16. Die im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden dürfen den bezogenen Süßstoff nur zur Herstellung der in dem amtlichen Bezugsscheine bezeichneten Waren verwenden. Soweit es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel handelt, müssen diese Waren in den Verkaufsräumen an besonderen Lagerstellen aufbewahrt werden, welche von den Lagerstellen für die ohne Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren getrennt und durch eine entsprechende Aufschrift gekennzeichnet sind.

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Nahrungs- oder Genußmittel dürfen zum Wiederverkaufe nur an Apotheken¹⁾, im übrigen nur an solche Abnehmer, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen, und nur in äußeren Umhüllungen oder Gefäßen abgegeben werden, welche an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift

„Mit künstlichem Süßstoffe zubereitet. Wiederverkauf außerhalb der Apotheken gesetzlich verboten.“

tragen.

Die Ausfuhr der unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren unterliegt keiner Beschränkung.

Muster 2 erteilt wird, unterliegen hinsichtlich des genannten Betriebes der steuerbehördlichen Aufsicht und haben die für solche Betriebe vorgesehene besondere Buchführung zu beobachten.

Apotheker, welche außer dem Handel mit Süßstoff selbst noch saccharinhaltige Präparate herstellen wollen, bedürfen also dazu einer besonderen Erlaubnis, eines besonderen Bezugsscheines und müssen besonderen Süßstoff ausschließlich zu diesem Zwecke beziehen. Ihr sonstiger Süßstoff darf dabei nicht verwendet werden. Die Verwendung von Süßstoff bei der Anfertigung ärztlicher Rezepte ist natürlich dieser Beschränkung nicht unterworfen.

¹⁾ Dadurch ist den Apothekern das Monopol für den Wiederverkauf süßstoffhaltiger Nahrungs- und Genußmittel verliehen.

§ 17. Der Geschäftsbetrieb der im § 4 Abs. 2 zu b des Gesetzes benannten Gewerbetreibenden¹⁾ untersteht der amtlichen Aufsicht, deren Umfang im einzelnen Falle von der Direktivbehörde zu bestimmen ist. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind auf Verlangen die Geschäftsbücher, soweit sie Angaben über den Bezug von Süßstoff und seine Verwendung sowie über die Herstellung und den Absatz der unter Verwendung von Süßstoff zubereiteten Waren enthalten, zur Einsichtnahme vorzulegen und die Bestände an Süßstoff und an Waren, die unter Verwendung von Süßstoff hergestellt sind, vorzuzeigen.

Nach Anleitung dieser Oberbeamten hat der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr fortlaufende Anschreibungen über die bezogenen und verwendeten Süßstoffmengen und über die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Waren zu führen.

Die Anschreibungen sind am Schlusse des Jahres abzuschließen und mit dem abgelaufenen Bezugsscheine der Bezirkssteuerstelle einzureichen, nachdem die verbliebenen Bestände in den Anschreibungen für das neue Jahr vorgetragen sind.

§ 18. Der Reichskanzler ist ermächtigt, eine vorübergehende Erhöhung der gemäß § 4 festgestellten Höchstpreise für Süßstoff sowie in einzelnen Fällen die Einfuhr von Süßstoff aus dem Ausland unter Festsetzung der Bedingungen zuzulassen.

Direktivbezirk.....

Muster 1.

Süßstoffbezugsschein für Apotheken.

Nr..... für 19....

(Name des Bezugsberechtigten)
ist berechtigt, im Kalenderjahr 19.... für die von ihm geleitete
Apotheke zu (Ort, Straße, Hausnummer)
Süßstoff aus anderen inländischen Apotheken oder unmittelbar aus der
Saccharinfabrik zu Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschrifts-
mäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen.
(Ort und Tag)

Haupt.....amt.

(Stempel)

(Unterschrift)

Ein Muster zum Süßstoffbestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheins in den Spalten 1—5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6/7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoffausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken. Am Jahresschlusse hat er die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, von der Summe die nach dem Süßstoffausgabebuche abgegebene oder verwendete Menge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
3. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann mit dem abgeschlossenen Süßstoffausgabebuch und den zu diesem gehörigen Belegen (erledigte Bestellzettel und ärztliche Anweisungen) der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

¹⁾ Also auch derjenigen Apotheker, welche die Genehmigungen zur Herstellung bestimmter Waren unter Verwendung von Süßstoff besitzen.

Rückseite von Muster 1 und 2.

Laufende Nummer der Lieferungen	Eintragungen des Lieferers					Eintragungen des Empfängers	
	Tag der Absendung oder Abgabe des Süßstoffes	Des gelieferten Süßstoffes			Gehalt an reinem Süßstoffe kg g	Des Lieferers	
		Zahl und Art der Packungen	Bezeichnung (raffiniertes Saccharin, Kristall-saccharin usw.) und Süßkraft			Firma und Wohnsitz	Namens-tischschrift
1	2	3	4		5	6	7
	Bestand aus dem Vorjahre						
1	10. April 1903	10 Dosen zu je 1 kg 10 Gläser zu je $\frac{1}{4}$ kg 1000 Röhrchen zu je 25 Stück	Probereintragung Raffiniertes Saccharin, 550 fach Kristallsaccharin, 450 fach. . . . Täfelchen Nr. 1, 110 fach, 13 500 = 1 kg		10 2 370	Saccharin-fabrik, vorm. Fahlberg, List & Co. in Salbke-Westerhüsen	Fahlberg
2			usw.				14./4. 03.

Direktivbezirk.....

Muster 2.**Süßstoffbezugsschein für andere Personen als Apotheker.**

Nr. für 19....

(Genaue Bezeichnung des Inhabers des Bezugsscheins)
zu (Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahr 19.... Süßstoff aus einer inländischen Apotheke oder unmittelbar von der Saccharinfabrik in Salbke-Westerhüsen bei Magdeburg gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Bestellzettel zu beziehen und den bezogenen Süßstoff

(Angabe des Verwendungszweckes; bei den unter § 4 Abs. 2 unter b des Gesetzes bezeichneten Cewerftretreilenden genaue Bezeichnung der Waren, bei deren Herstellung Süßstoff verwendet werden soll.)
zu verwenden.

(Ort und Tag).....

(Bezeichnung der Direktivbehörde)

(Stempel und Unterschrift).....

Ein Muster zum Süßstoffbestellzettel liegt an.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Bei jeder Süßstoffbestellung ist dieser Bezugsschein dem Lieferer vorzulegen. Letzterer hat den gelieferten Süßstoff auf der Rückseite dieses Scheines in den Spalten 1 bis 5 einzutragen, die Richtigkeit der Eintragung durch Ausfüllung der Spalten 6 und 7 zu bescheinigen und alsdann den Bezugsschein dem Besteller zurückzugeben, den Bestellzettel aber als Beleg zum Süßstoffausgabebuche (Lagerbuche) zurückzubehalten.
2. Der Besteller (Inhaber des Bezugsscheins) hat in Spalte 8 den Tag des Eintreffens der bestellten Süßstoffsendung zu vermerken.
3. Der bezogene Süßstoff darf nur zu den im vorstehenden Bezugsschein angegebenen Zwecken verwendet werden.
4. Am Jahresschlusse hat der Inhaber des Bezugsscheins die Eintragungen der Lieferer des Süßstoffs auf der Rückseite dieses Scheines abzuschließen, die verwendete Süßstoffmenge abzusetzen und den verbliebenen Bestand in dem Bezugsscheine für das neue Jahr vorzutragen.
5. Der abgelaufene Bezugsschein ist alsdann — mit der im § 15 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bescheinigung — mit den im § 17 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Anschreibungen — der Bezirkssteuerstelle einzureichen.

Muster 3.**Süßstoffbestellzettel.**

Auf Grund des anliegenden von de.....

zu unter Nr. ausgestellten Bezugsscheins für das
Kalenderjahr 19.... bestelle ich hiermit

(Form und Menge des gewünschten Süßstoffes sowie sonstige Wünsche hinsichtlich
der Lieferung.)

(Ort und Tag).....

(Firma).....

(Unterschrift)

Außer den in den vorstehenden Gesetzen behandelten Gegenständen gibt es im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln noch eine ganze Anzahl Materien, die nicht durch Spezialgesetze geregelt sind. Dazu gehört insbesondere die Herstellung und der Vertrieb künstlicher Mineralwässer, worüber auf Grund eines preussischen Ministerialerlasses vom 18. Juni 1896 in den meisten Regierungsbezirken besondere Polizeiverordnungen erlassen worden sind. Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen ist sowohl durch das D.R.G. (25. Februar 1899, Ph.Ztg. 1899 Nr. 21) wie auch das R.G. (27. März 1905, Ph.Ztg. 1905 Nr. 27) bestätigt worden. Über die Prüfung der zur Herstellung der künstlichen Mineralwässer dienenden Apparate erging ein preussisches Gesetz betr. die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905. Nach demselben kann den Besitzern von Mineralwasserapparaten in Polizeiverordnungen die Verpflichtung auferlegt werden, die zur Prüfung der Apparate nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

Im Zusammenhange mit der Durchführung der Nahrungsmittelgesetze erfolgte der Erlaß besonderer Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker.

Vorschriften,

betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker.¹⁾

Bundesratsbeschluß vom 22. Februar 1894.²⁾

§ 1. Über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879) wird demjenigen, welcher die in folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster erteilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

¹⁾ Eine Sammlung aller Bestimmungen über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker für das Deutsche Reich und die einzelnen Bundesstaaten ist im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen.

²⁾ Die Prüfungsvorschriften sind im Bundesrat nur „vereinbart“ worden, ihre rechtliche Wirksamkeit finden sie erst durch entsprechende Einführungsverordnungen der Einzelstaaten. Für Preußen ist die Einführung der Vorschriften durch Erl. des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 10. Mai 1895 erfolgt. In diesem Erl. heißt es ferner:

Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar vornehmlich:

- a. bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gew.O.) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie;
- b. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
- c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt. Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr. Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesrats als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs¹⁾.

Das Zeugnis der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zurzeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studierende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studierenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden. Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen. Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik. Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

¹⁾ Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1902 beschlossen, daß an der chemisch-technischen Abteilung einer bayerischen Industrieschule erworbene Reifezeugnisse für den Übertritt in die technische Hochschule, sowie das an der chemischen Abteilung der königlich sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz erlangte Absolutorialzeugnis als gleichberechtigt im Sinne des § 5 Ziffer 1 der Vorschriften betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, anzuerkennen.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden von dem Examiner für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examiner erteilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „ungenügend“.

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesamte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur erteilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend“ war, auf sämtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examiner festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend“, so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird erteilt „sehr gut“, wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut“, für das dritte Fach mindestens „gut“ lautet; „gut“, wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut“ oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut“ lautet; „genügend“ in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Über den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ist die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesamtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugnis vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugnis einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzuteilen. Von dieser ist, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 Mark zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Abs. 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Abs. 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist, und aus einem Vertreter der Botanik. Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 Nr. 1—3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugnis über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopierübungen teilgenommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre¹⁾ mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln tätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat²⁾, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht³⁾. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargetan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer

¹⁾ Nach einer Entscheidung des badischen Ministers des Innern ist unter „Halbjahr“ im Sinne obiger Vorschriften bei Anstalten, welche einer Universität angegliedert sind, ein Universitätssemester, bei sonstigen Anstalten ein Kalenderhalbjahr zu verstehen.

²⁾ Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung genügt das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung mit Note I, der Besitz der Approbation als Apotheker, die jetzt erst zwei Jahre nach der Staatsprüfung erteilt wird, ist nicht erforderlich. Es dürfte danach denjenigen Kandidaten der Pharmazie, welche die Staatsprüfung mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden haben, freistehen, in unmittelbarem Anschluß daran unter den oben genannten Vergünstigungen Nahrungsmittelchemie zu studieren und erst nachher die Approbation durch Ableistung der praktischen Tätigkeit zu erwerben.

³⁾ Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ in der Staatsprüfung haben demnach außer den in § 16 Ziffer 1 und 4 genannten Forderungen nur ein sechssemestriges Studium nachzuweisen. Erlassen ist ihnen der Nachweis der Reise, einer fünfsemestrigen Tätigkeit in chemischen Laboratorien und der bestandenen Vorprüfung. Über die Zulassung der Apotheker zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker erging ferner der auf S. 168 abgedruckte Erl. des Reichskanzlers vom 26. Januar 1897.

technischen Hochschule die Diplom-(Absolutorial-)Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind¹⁾.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumstätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Tätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirtschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden²⁾.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studierenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittelchemiker dartun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten teilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Teile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysieren und mindestens vier einzelne Bestandteile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in bezug auf Natur und Mengenverhältnis der Bestandteile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

¹⁾ Als gleichwertig mit der Vorprüfung für Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16 Abs. 2 der obigen Prüfungsordnung sind bisher von dem Reichsfanzler anerkannt worden die Diplomprüfungen der Technischen Hochschulen in Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig.

Die Frage, ob die an einer deutschen Universität erfolgte Promotion zum Doktor der Philosophie als Ersatz der Vorprüfung gelten könne, wird in einem Erl. des preussischen Medizinalministers vom 4. November 1896 verneint.

²⁾ Ein Verzeichnis der zur Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker zugelassenen Anstalten ist im Pharmazeutischen Kalender Teil II abgedruckt.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehr-tägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Teil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Teil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungsteils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Teils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Überweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Teils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Teil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Teile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Teil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensiert und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auf die Ermittlung der Aschenbestandteile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;
2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirtschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;
3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Roh-

stofflehre (Drogenkunde u. dgl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittelchemikers im Verhältnis zum Arzt, Tierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Tätigkeit eines Nahrungsmittelchemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Beteiligung des einen oder des anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend“ unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Teilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ erteilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurteilung in einem dieser Zweige „ungenügend“ gegeben werden würde, „ungenügend“ lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Teile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der beteiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungsteils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Teilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Teil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut“, alle übrigen „gut“ lauten; die Schlußzensur „gut“ nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut“ oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut“ lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend“ gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittelchemiker (§ 1) erteilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Abs. 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Teilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend“ erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesamtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungsteile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 Mark zu entrichten. Davon entfallen:

- I. auf den technischen Abschnitt für jeden der ersten drei Teile 25 Mark, für den vierten Teil 15 Mark,
- II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 Mark,
- III. auf allgemeine Kosten 60 Mark.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsteile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Teil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 Mark zu zahlen.

§ 31. Über die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittelchemiker.

Dem Herrn aus wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die von der Prüfungskommission zu mit dem Prädikate abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

., den ^{ten} 18

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

Die in vorstehender Prüfungsordnung für Nahrungsmittelchemiker vorgesehenen Vergünstigungen für Apotheker bei der Zulassung zur Hauptprüfung erfuhren eine Erläuterung durch die folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers:

**Bk., betr. die Zulassung von Apothekern zur Prüfung als Nahrungsmittelchemiker.
Vom 26. Januar 1897.**

Nachdem die in § 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut“ eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, beehre ich mich in nachstehendem die Auslegung, welche diesseits den gedachten Bestimmungen gegeben wird, mitzuteilen.

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, daß denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung der Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Tätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel (§ 16 Abs. 1 Ziffer 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie sie bei Nahrungsmittelchemikern mit regelmäßigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen.

Diese praktische Tätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorgeschriebenen sechssemesterigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist meines Erachtens mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut“ bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch größerer Vergünstigungen nicht beabsichtigt. Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittelchemikern getrennten Teile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Tätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apothekern miteinander verbunden werden dürften.

Außerdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungskandidaten mit pharmazeutischer Vorbildung auch im Interesse einer tunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker nicht wünschenswert, es ist vielmehr besonderer Wert darauf zu legen, daß die praktische Tätigkeit erst nach Abschluß des gesamten theoretischen Studiums beginnt.

Berlin, den 26. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

I. V.: von Boetticher.